

Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (Revision 2023)

中华人民共和国主席令¹

(第十五号)

《中华人民共和国公司法》已由中华人民共和国第十四届全国人民代表大会常务委员会第七次会议于2023年12月29日修订通过，现予公布，自2024年7月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平
2023年12月29日

中华人民共和国公司法

(1993年12月29日第八届全国人民代表大会常务委员会第五次会议通过 根据1999年12月25日第九届全国人民代表大会常务委员会第十三次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第一次修正 根据2004年8月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第二次修正 2005年10月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议第一次修订 根据2013年12月28日第十二届全国人民代表大会常务委员会第六次会议《关于修改〈中华人民共和国海洋环境保护法〉等七部法律的决定》第三次修正 根据2018年10月26日第十

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

(Nr. 15)

Die Neufassung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ ist am 29.12.2023 auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.7.2024 an angewandt

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
29.12.2023

Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet am 29.12.1993 von der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses²; zum ersten Mal revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses am 25.12.1999³; zum zweiten Mal revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.8.2004⁴; zum ersten Mal neugefasst durch die 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.10.2005⁵; zum dritten Mal revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Revision von sieben Gesetzen wie etwa des ‚Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Meeresumwelt‘“ der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 28.12.2013⁶; zum vierten Mal revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 26.10.2018⁷; zum zweiten Mal neugefasst durch die 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses am 29.12.2023⁸)

¹ Chinesischer Text der Neufassung des Gesetzes abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5185735.

² Chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.7672.

³ Chinesischer Text des Beschlusses abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.24092.

⁴ Chinesischer Text des Beschlusses abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.55001.

⁵ Chinesischer Text der Neufassung abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.60597, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

⁶ Chinesischer Text des Beschlusses abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.215348.

⁷ Chinesischer Text des Beschlusses abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.324531.

⁸ Siehe Fn. 1.

三届全国人民代表大会常务委员会第六次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第四次修正 2023年12月29日第十四届全国人民代表大会常务委员会第七次会议第二次修订)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 公司登记
- 第三章 有限责任公司的设立和组织机构
 - 第一节 设立
 - 第二节 组织机构
- 第四章 有限责任公司的股权转让
- 第五章 股份有限公司的设立和组织机构
 - 第一节 设立
 - 第二节 股东会
 - 第三节 董事会、经理
 - 第四节 监事会
 - 第五节 上市公司组织机构的特别规定
- 第六章 股份有限公司的股份发行和转让
 - 第一节 股份发行
 - 第二节 股份转让
- 第七章 国家出资公司组织机构的特别规定
- 第八章 公司董事、监事、高级管理人员的资格和义务
- 第九章 公司债券
- 第十章 公司财务、会计
- 第十一章 公司合并、分立、增资、减资
- 第十二章 公司解散和清算
- 第十三章 外国公司的分支机构
- 第十四章 法律责任
- 第十五章 附则

Inhalt

- 1. Kapitel:** Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel:** Eintragung der Gesellschaft
- 3. Kapitel:** Errichtung und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - 1. Abschnitt:** Errichtung
 - 2. Abschnitt:** Organe
- 4. Kapitel:** Übertragung der Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 5. Kapitel:** Errichtung und Organe der Aktiengesellschaft
 - 1. Abschnitt:** Errichtung
 - 2. Abschnitt:** Gesellschafterversammlung
 - 3. Abschnitt:** Vorstand, Geschäftsführer
 - 4. Abschnitt:** Aufsichtsrat
 - 5. Abschnitt:** Besondere Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften
- 6. Kapitel:** Ausgabe und Übertragung der Anteile der Aktiengesellschaft
 - 1. Abschnitt:** Ausgabe der Anteile
 - 2. Abschnitt:** Übertragung von Anteilen
- 7. Kapitel:** Besondere Bestimmungen für die Organe der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung
- 8. Kapitel:** Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitender Manager der Gesellschaften
- 9. Kapitel:** Gesellschaftsschuldverschreibungen
- 10. Kapitel:** Finanzangelegenheiten und Buchführung der Gesellschaften
- 11. Kapitel:** Vereinigung und Spaltung von Gesellschaften, Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals
- 12. Kapitel:** Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
- 13. Kapitel:** Zweigstellen ausländischer Gesellschaften
- 14. Kapitel:** Rechtliche Haftung
- 15. Kapitel:** Ergänzende Regeln

第一章 总则

第一条 为了规范公司的组织和行为,保护公司、股东、职工和债权人的合法权益,完善中国特色现代企业制度,弘扬企业家精神,维护社会经济秩序,促进社会主义市场经济的发展,根据宪法,制定本法。

第二条 本法所称公司,是指依照本法在中华人民共和国境内设立的有限责任公司和股份有限公司。

第三条 公司是企业法人,有独立的法人财产,享有法人财产权。公司以其全部财产对公司的债务承担责任。

公司的合法权益受法律保护,不受侵犯。

第四条 有限责任公司的股东以其认缴的出资额为限对公司承担责任;股份有限公司的股东以其认购的股份为限对公司承担责任。

公司股东对公司依法享有资产收益、参与重大决策和选择管理者等权利。

第五条 设立公司应当依法制定公司章程。公司章程对公司、股东、董事、监事、高级管理人员具有约束力。

第六条 公司应当有自己的名称。公司名称应当符合国家有关规定。

公司的名称权受法律保护。

第七条 依照本法设立的有限责任公司,应当在公司名称中标明有限责任公司或者有限公司字样。

依照本法设立的股份有限公司,应当在公司名称中标明股份有限公司或者股份公司字样。

第八条 公司以其主要办事机构所在地为住所。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel; vgl. § 1 GesG a. F.] Um die Organisation und die Handlungen von Gesellschaften zu normieren, die legalen Rechte [und] Interessen von Gesellschaften, Gesellschaftern, Angestellten und Gläubigern zu schützen, das System der modernen Unternehmen mit chinesischer Prägung zu vervollkommen, den Unternehmergeist zu fördern, die sozioökonomische Ordnung zu bewahren und die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

§ 2 [Anwendungsbereich; vgl. § 2 GesG a. F.] Als Gesellschaften bezeichnet dieses Gesetz im Gebiet der Volksrepublik China errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.

§ 3 [Definition; vgl. § 3 Abs. 1 GesG a. F.]¹⁰ Die Gesellschaft ist eine juristische Unternehmensperson, sie hat das unabhängige Vermögen einer juristischen Person und genießt die Vermögensrechte der juristischen Person. Die Gesellschaft haftet ihren Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen.

Die legalen Rechte [und] Interessen der Gesellschaft werden vom Gesetz geschützt und sind unverletzlich¹¹.

§ 4 [Beschränkte Haftung; Abs. 1 = § 3 Abs. 2 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 4 GesG a. F.] Die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften für die Gesellschaft nur bis zum Betrag der von ihnen übernommenen Einlage; die Gesellschafter der Aktiengesellschaft haften der Gesellschaft nur bis zum Betrag der von ihnen gezeichneten Anteile.

Gesellschafter einer Gesellschaft genießen in Bezug auf die Gesellschaft nach dem Recht Rechte wie etwa auf Erträge¹², auf die Beteiligung an wichtigen Entscheidungen und die Auswahl der Manager.

§ 5 [Satzung; vgl. § 11 GesG a. F.] Bei der Errichtung einer Gesellschaft muss nach dem Recht eine Gesellschaftssatzung festgelegt werden. Die Gesellschaftssatzung hat Bindungswirkung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat [und] dem leitenden Management¹³.

§ 6 [Schutz der Firma; neu eingefügt] Eine Gesellschaft muss eine eigene Bezeichnung haben. Die Bezeichnung der Gesellschaft muss den einschlägigen staatlichen Bestimmungen entsprechen.

Das Recht an der [eigenen] Bezeichnung der Gesellschaft wird vom Gesetz geschützt.

§ 7 [Firma; vgl. § 8 GesG a. F.] Eine gemäß diesem Gesetz errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss in der Gesellschaftsbezeichnung die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „beschränkte Gesellschaft“ angeben.

Eine gemäß diesem Gesetz errichtete Aktiengesellschaft¹⁴ muss in der Gesellschaftsbezeichnung die Worte „Nach Aktien beschränkte Gesellschaft“ oder „Aktiengesellschaft“ angeben.

§ 8 [Sitz; = § 10 GesG a. F.] Sitz der Gesellschaft ist der Belegenheitsort ihres Hauptverwaltungsorgans.

⁹ In den eckigen Klammern wird angegeben, ob Änderungen zur alten Fassung dieses Gesetzes (vom 26.10.2018, siehe Fn. 7) eingetreten sind.

¹⁰ Abs. 2 neu eingefügt.

¹¹ Wörtlich: „erleiden keine Verletzung“.

¹² Wörtlich: „Nutzungsziehung aus Mitteln“.

¹³ Der chinesische Begriff (高级管理人员) wird teilweise in anderen Gesetzen auch als hochrangiges Leitungspersonal übersetzt. Zu einer Legaldefinition dieses Begriffs siehe § 265 Nr. 1.

¹⁴ Wörtlich: „Nach Aktien beschränkte Gesellschaft“.

第九条 公司的经营范围由公司章程规定。公司可以修改公司章程，变更经营范围。

公司的经营范围中属于法律、行政法规规定须经批准的项目，应当依法经过批准。

第十条 公司的法定代表人按照公司章程的规定，由代表公司执行公司事务的董事或者经理担任。

担任法定代表人的董事或者经理辞任的，视为同时辞去法定代表人。

法定代表人辞任的，公司应当在法定代表人辞任之日起三十日内确定新的法定代表人。

第十一条 法定代表人以公司名义从事的民事活动，其法律后果由公司承受。

公司章程或者股东会对法定代表人职权的限制，不得对抗善意相对人。

法定代表人因执行职务造成他人损害的，由公司承担民事责任。公司承担民事责任后，依照法律或者公司章程的规定，可以向有过错的法定代表人追偿。

第十二条 有限责任公司变更为股份有限公司，应当符合本法规定的股份有限公司的条件。股份有限公司变更为有限责任公司，应当符合本法规定的有限责任公司的条件。

有限责任公司变更为股份有限公司的，或者股份有限公司变更为有限责任公司的，公司变更前的债权、债务由变更后的公司承继。

第十三条 公司可以设立子公司。子公司具有法人资格，依法独立承担民事责任。

公司可以设立分公司。分公司不具有法人资格，其民事责任由公司承担。

第十四条 公司可以向其他企业投资。

法律规定公司不得成为对所投资企业的债务承担连带责任的出资人的，从其规定。

§ 9 [Geschäftsbereich; Abs. 1 vgl. § 12 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 12 Abs. 2 GesG a. F.] Der Geschäftsbereich der Gesellschaft wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt. Die Gesellschaft kann die Gesellschaftssatzung und den Geschäftsbereich ändern.

Gegenstände des Geschäftsbereichs, die nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen der Genehmigung bedürfen, müssen nach dem Recht genehmigt worden sein.

§ 10 [Gesetzlicher Repräsentant; Abs. 1 vgl. § 13 GesG a. F., Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Als gesetzlicher Repräsentant der Gesellschaft fungiert nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung das Vorstandsmitglied, das die Gesellschaft bei der Ausführung von Gesellschaftsangelegenheiten repräsentiert, oder ein Geschäftsführer.

Legt das als gesetzlicher Repräsentant fungierende Vorstandsmitglied oder der als gesetzlicher Repräsentant fungierende Geschäftsführer sein Amt nieder, gilt das als gleichzeitige Niederlegung des Amtes des gesetzlichen Repräsentanten.

Legt der gesetzliche Repräsentant sein Amt nieder, muss die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Amtsniederlegung des gesetzlichen Repräsentanten einen neuen gesetzlichen Repräsentanten bestimmen.

§ 11 [Organschaftliche Vertretung, Haftung; neu eingefügt] Unternimmt der gesetzliche Repräsentant im Namen der Gesellschaft Zivilaktivitäten, so werden deren Rechtsfolgen von der Gesellschaft getragen.

Eine Beschränkung der Amtsbefugnisse des gesetzlichen Repräsentanten durch die Gesellschaftssatzung oder die Gesellschafterversammlung darf einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegeng gehalten werden.

Wenn der gesetzliche Repräsentant wegen der Ausführung von Amtsaufgaben eine Schädigung eines anderen verursacht, haftet die Gesellschaft zivilrechtlich. Nachdem die Gesellschaft gehaftet hat, kann sie auf Grundlage des Gesetzes oder der Gesellschaftssatzung von dem schuldhaft [handelnden] gesetzlichen Repräsentanten Ausgleich verlangen.

§ 12 [Formwechsel; = § 9 GesG a. F.] Wechselt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [ihre Form] in eine Aktiengesellschaft, muss dies den durch dieses Gesetz bestimmten Voraussetzungen der Aktiengesellschaft entsprechen. Wechselt eine Aktiengesellschaft [ihre Form] in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, muss dies den durch dieses Gesetz bestimmten Voraussetzungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechen.

Wechselt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [ihre Form] in eine Aktiengesellschaft oder wechselt eine Aktiengesellschaft [ihre Form] in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, tritt die Gesellschaft nach dem [Form-]wechsel in die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor dem [Form-]wechsel ein.

§ 13 [Tochtergesellschaften; vgl. § 14 GesG a. F.] Eine Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten. Eine Tochtergesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit und haftet nach dem Recht eigenständig zivilrechtlich.

Eine Gesellschaft kann Zweigggesellschaften errichten. Eine Zweigggesellschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit, für sie haftet die Gesellschaft zivilrechtlich.

§ 14 [Beteiligung an anderen Unternehmen; vgl. § 15 GesG a. F.] Eine Gesellschaft kann in andere Unternehmen investieren.

Bestimmt das Gesetz, dass eine Gesellschaft für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, in das sie investiert hat, nicht gesamtschuldnerisch haftender Investor werden darf, so gelten diese Bestimmungen.

第十五条 公司向其他企业投资或者为他人提供担保，按照公司章程的规定，由董事会或者股东会决议；公司章程对投资或者担保的总额及单项投资或者担保的数额有限额规定的，不得超过规定的限额。

公司为公司股东或者实际控制人提供担保的，应当经股东会决议。

前款规定的股东或者受前款规定的实际控制人支配的股东，不得参加前款规定事项的表决。该项表决由出席会议的其他股东所持表决权的过半数通过。

第十六条 公司应当保护职工的合法权益，依法与职工签订劳动合同，参加社会保险，加强劳动保护，实现安全生产。

公司应当采用多种形式，加强公司职工的职业教育和岗位培训，提高职工素质。

第十七条 公司职工依照《中华人民共和国工会法》组织工会，开展工会活动，维护职工合法权益。公司应当为本公司工会提供必要的活动条件。公司工会代表职工就职工的劳动报酬、工作时间、休息休假、劳动安全卫生和保险福利等事项依法与公司签订集体合同。

公司依照宪法和有关法律的规定，建立健全以职工代表大会为基本形式的民主管理制度，通过职工代表大会或者其他形式，实行民主管理。

公司研究决定改制、解散、申请破产以及经营方面的重大问题、制定重要的规章制度时，应当听取公司工会的意见，并通过职工代表大会或者其他形式听取职工的意见和建议。

§ 15 [Beschlussverfahren bei der Beteiligung an anderen Unternehmen und bei der Stellung von Sicherheiten; vgl. § 16 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft in andere Unternehmen investieren oder für andere Personen Sicherheit stellen soll, wird darüber nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung vom Vorstand oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen¹⁵; wenn die Gesellschaftssatzung den Gesamtbetrag der Investitionen oder Sicherheiten oder den Betrag einer einzelnen Investition oder Sicherheit beschränkt, dürfen diese Beträge nicht überschritten werden.

Wenn eine Gesellschaft Sicherheit für einen Gesellschafter oder für eine [die Gesellschaft] tatsächlich kontrollierende Person stellt, hat darüber die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Ein Gesellschafter nach dem vorigen Absatz bzw. ein Gesellschafter, der von einer tatsächlich [die Gesellschaft] kontrollierenden Person nach dem vorigen Absatz dirigiert wird, darf nicht an dem Beschluss nach dem vorigen Absatz teilnehmen. Der Beschluss wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anderen an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter gefasst.

§ 16 [Schutz der Beschäftigten, Schulungen; vgl. § 17 GesG a. F.] Die Gesellschaft muss die legalen Rechte [und] Interessen der Beschäftigten schützen, nach dem Recht mit ihnen Arbeitsverträge schließen, sich an der Sozialversicherung beteiligen, den Arbeitsschutz stärken und eine sichere Produktion verwirklichen.

Die Gesellschaft muss in vielen unterschiedlichen Formen die Berufsausbildung ihrer Beschäftigten und deren Schulung am Arbeitsplatz stärken, um die Qualität der Beschäftigten zu verbessern.

§ 17 [Gewerkschaften, Beschäftigtenvertreterversammlung, Beteiligungsrechte; vgl. § 18 GesG a. F.] Die Beschäftigten der Gesellschaften organisieren gemäß dem „Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China“¹⁶ Gewerkschaften, entfalten gewerkschaftliche Aktivitäten und schützen die legalen Rechte [und] Interessen der Beschäftigten. Eine Gesellschaft hat für die Aktivitäten ihrer Gewerkschaft die nötigen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaftsgewerkschaft schließt in Vertretung der Beschäftigten mit der Gesellschaft Kollektivverträge etwa zum Arbeitsentgelt, zur Arbeitszeit, zu Pausen [und] Urlaub, zur Arbeitssicherheit und -gesundheit und zur Versicherung [und] zu den Sozialleistungen der Beschäftigten.

Nach den Bestimmungen der Verfassung¹⁷ und einschlägiger Gesetze errichten [und] vervollkommen die Gesellschaften ein System des demokratischen Managements mit der Beschäftigtenvertreterversammlung als grundlegender Form und verwirklichen durch die Beschäftigtenvertreterversammlungen oder in anderen Formen demokratisches Management.

Wenn die Gesellschaft Entscheidungen über [ihre] Auflösung, einen Antrag auf Konkurs, zu Änderungen ihrer Ordnung oder zu schwerwiegenden Fragen der Geschäftsführung oder zur Festsetzung wichtiger Vorschriften der Gesellschaft erwägt, muss sie die Meinung der Gesellschaftsgewerkschaft und über die Beschäftigtenvertreterversammlung oder in anderer Form die Meinungen und Vorschläge der Beschäftigten dazu einholen.

¹⁵ Im vorliegenden Gesetz findet sich neben dem Begriff „beschließen“ bzw. „Beschluss“ (决议) auch der Begriff „entscheiden“ bzw. „Entscheidung“ (决定), z. B. in § 17 Abs. 3.

¹⁶ Vom 3.4.1992 in der Fassung vom 24.12.2021, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5114194.

¹⁷ Vom 4.12.1982 in der Fassung vom 11.3.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.311950.

第十八条 在公司中, 根据中国共产党章程的规定, 设立中国共产党的组织, 开展党的活动。公司应当为党组织的活动提供必要条件。

第十九条 公司从事经营活动, 应当遵守法律法规, 遵守社会公德、商业道德, 诚实守信, 接受政府和社会公众的监督。

第二十条 公司从事经营活动, 应当充分考虑公司职工、消费者等利益相关者的利益以及生态环境保护等社会公共利益, 承担社会责任。

国家鼓励公司参与社会公益活动, 公布社会责任报告。

第二十一条 公司股东应当遵守法律、行政法规和公司章程, 依法行使股东权利, 不得滥用股东权利损害公司或者其他股东的利益。

公司股东滥用股东权利给公司或者其他股东造成损失的, 应当承担赔偿责任。

第二十二条 公司的控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员不得利用关联关系损害公司利益。

违反前款规定, 给公司造成损失的, 应当承担赔偿责任。

第二十三条 公司股东滥用公司法人独立地位和股东有限责任, 逃避债务, 严重损害公司债权人利益的, 应当对公司债务承担连带责任。

股东利用其控制的两个以上公司实施前款规定行为的, 各公司应当对任一公司的债务承担连带责任。

只有一个股东的公司, 股东不能证明公司财产独立于股东自己的财产的, 应当对公司债务承担连带责任。

第二十四条 公司股东会、董事会、监事会召开会议和表决可以采用电子通信方式, 公司章程另有规定的除外。

§ 18 [Parteiorganisationen; = § 19 GesG a. F.] In den Gesellschaften werden aufgrund der Satzung der Chinesischen Kommunistischen Partei Organisationen der Partei errichtet und Parteiaktivitäten entfaltet. Die Gesellschaften müssen für die Aktivitäten der Parteiorganisationen die notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

§ 19 [Rechts- und Moraltrue; vgl. § 5 GesG a. F.] Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit muss eine Gesellschaft die Gesetze und Rechtsnormen befolgen, die gesellschaftliche Moral [und] die Geschäftsethik befolgen, treu und redlich handeln [und] sich der Aufsicht der Regierung und der Allgemeinheit unterwerfen.

§ 20 [Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen; neu eingefügt] Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit muss eine Gesellschaft die Interessen von Stakeholdern wie etwa den Beschäftigten der Gesellschaft [und] Verbrauchern sowie gesellschaftliche öffentliche Interessen wie den Schutz der ökologischen Interessen vollumfänglich berücksichtigen und gesellschaftliche Verantwortung tragen.

Der Staat ermutigt Gesellschaften, sich an Aktivitäten im öffentlichen Interesse zu beteiligen [und] Berichte über [ihre] gesellschaftliche Verantwortung zu veröffentlichen.

§ 21 [Pflichten der Gesellschafter; vgl. § 20 Abs. 1 und 2 GesG a. F.] Die Gesellschafter der Gesellschaft müssen die Gesetze und Verwaltungsnormen und die Gesellschaftssatzung einhalten und Gesellschafterrechte nach dem Recht ausüben; sie dürfen Gesellschafterrechte nicht missbrauchen, um Interessen der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter zu schädigen;

Wenn ein Gesellschafter Gesellschafterrechte missbraucht und damit der Gesellschaft oder anderen Gesellschaftern Schaden zufügt, muss auf Schadensersatz haften.

§ 22 [Missbrauch von Verbindungen zur Gesellschaft; vgl. § 21 GesG a. F.] Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an Gesellschaften, Personen, die sie tatsächlich kontrollieren, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager der Gesellschaft dürfen [ihre] Verbindungen [zur Gesellschaft] nicht nutzen, um die Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Wer den vorigen Absatz verletzt und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zufügt, muss er auf Schadensersatz haften.

§ 23 [Durchgriffshaftung; Abs. 1 = § 20 Abs. 3 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt, Abs. 3 vgl. § 63 GesG a. F.] Wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft die Stellung der Gesellschaft als unabhängige juristische Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter missbraucht, sich Verbindlichkeiten entzieht und damit die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft erheblich schädigt, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.

Nutzt ein Gesellschafter die von ihm kontrollierten zwei oder mehr Gesellschaften, um die im vorigen Absatz bestimmte Handlung zu verwirklichen, haftet jede der Gesellschaften für die Verbindlichkeiten jeder Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.

Wenn bei einer Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter der Gesellschafter nicht beweisen kann, dass das Gesellschaftsvermögen unabhängig von dem eigenen Vermögen des Gesellschafters ist, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.

§ 24 [Elektronische Kommunikation; neu eingefügt] Die Versammlungseinberufung und Abstimmung der Gesellschafterversammlung, des Vorstands [oder] des Aufsichtsrates einer Gesellschaft können durch Mittel der elektronischen Kommunikation erfolgen, wenn nicht die Gesellschaftssatzung etwas anderes bestimmt.

第二十五条 公司股东会、董事会的决议内容违反法律、行政法规的无效。

第二十六条 公司股东会、董事会的会议召集程序、表决方式违反法律、行政法规或者公司章程，或者决议内容违反公司章程的，股东自决议作出之日起六十日内，可以请求人民法院撤销。但是，股东会、董事会的会议召集程序或者表决方式仅有轻微瑕疵，对决议未产生实质影响的除外。

未被通知参加股东会会议的股东自知道或者应当知道股东会决议作出之日起六十日内，可以请求人民法院撤销；自决议作出之日起一年内没有行使撤销权的，撤销权消灭。

第二十七条 有下列情形之一的，公司股东会、董事会的决议不成立：

(一) 未召开股东会、董事会会议作出决议；

(二) 股东会、董事会会议未对决议事项进行表决；

(三) 出席会议的人数或者所持表决权数未达到本法或者公司章程规定的人数或者所持表决权数；

(四) 同意决议事项的人数或者所持表决权数未达到本法或者公司章程规定的人数或者所持表决权数。

第二十八条 公司股东会、董事会决议被人民法院宣告无效、撤销或者确认不成立的，公司应当向公司登记机关申请撤销根据该决议已办理的登记。

股东会、董事会决议被人民法院宣告无效、撤销或者确认不成立的，公司根据该决议与善意相对人形成的民事法律关系不受影响。

第二章 公司登记

第二十九条 设立公司，应当依法向公司登记机关申请设立登记。

§ 25 [Nichtigkeit von Beschlüssen; vgl. § 22 Abs. 1 GesG a. F.] Wenn der Inhalt eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder des Vorstands der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt, ist er unwirksam.

§ 26 [Anfechtbarkeit von Beschlüssen; Abs. 1 vgl. § 22 Abs. 2 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Wenn bei der Gesellschafterversammlung oder dem Vorstand das Verfahren der Einberufung der Versammlung [oder] die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen oder wenn der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt, kann ein Gesellschafter innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Beschluss gefasst worden ist, vom Volksgericht Aufhebung [des Beschlusses] verlangen. Es sei denn, dass bei der Gesellschafterversammlung oder dem Vorstand das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung nur geringe Mängel aufwies und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben.

Ein Gesellschafter, der über die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht benachrichtigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen, nachdem er von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung wusste oder wissen musste, vom Volksgericht Aufhebung [des Beschlusses] verlangen; übt [der Gesellschafter] das Anfechtungsrecht nicht innerhalb eines Jahres seit Beschlussfassung aus, so erlischt das Anfechtungsrecht.

§ 27 [Nicht zustande gekommene Beschlüsse; neu eingefügt] Liegt einer der folgenden Umstände vor, ist der Beschluss der Gesellschafterversammlung [bzw.] des Vorstands einer Gesellschaft nicht zustande gekommen:

1. Beschlussfassung, ohne dass die Gesellschafterversammlung [bzw.] das Vorstandstreffen einberufen wurde;

2. in der Gesellschafterversammlung [bzw.] dem Vorstandstreffen wurde keine Abstimmung über den Beschlussgegenstand vorgenommen;

3. die Personenanzahl der Versammlungsteilnehmer oder die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte erreicht nicht die in diesem Gesetz oder der Gesellschaftssatzung bestimmte Personenanzahl oder Anzahl der gehaltenen Stimmrechte;

4. die Personenanzahl oder die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte, die dem Beschlussgegenstand zustimmten, erreichte nicht die in diesem Gesetz oder der Gesellschaftssatzung bestimmte Personenanzahl oder Anzahl der gehaltenen Stimmrechte.

§ 28 [Rechtsfolgen von Beschlussmängeln; Abs. 1 vgl. § 22 Abs. 4 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Wurde ein Beschluss der Gesellschafterversammlung [oder] des Vorstands durch ein Volksgericht als unwirksam [oder] aufgehoben erklärt oder als nicht zustande gekommen festgestellt, muss die Gesellschaft bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Aufhebung der aufgrund dieses Beschlusses bereits vorgenommenen Eintragungen beantragen.

Wurde ein Beschluss der Gesellschafterversammlung [oder] des Vorstands durch ein Volksgericht als unwirksam [oder] aufgehoben erklärt oder als nicht zustande gekommen festgestellt, so bleiben Zivilrechtsbeziehungen unberührt, die die Gesellschaft aufgrund dieses Beschlusses mit einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen ist.

2. Kapitel: Eintragung der Gesellschaft

§ 29 [Eintragungspflicht; Abs. 1 = § 6 Abs. 1 Satz 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 6 Abs. 2 GesG aF.] Bei Errichtung einer Gesellschaft muss nach dem Recht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Eintragung der Errichtung beantragt werden.

法律、行政法规规定设立公司必须报经批准的，应当在公司登记前依法办理批准手续。

第三十条 申请设立公司，应当提交设立登记申请书、公司章程等文件，提交的相关材料应当真实、合法和有效。

申请材料不齐全或者不符合法定形式的，公司登记机关应当一次性告知需要补正的材料。

第三十一条 申请设立公司，符合本法规定的设立条件的，由公司登记机关分别登记为有限责任公司或者股份有限公司；不符合本法规定的设立条件的，不得登记为有限责任公司或者股份有限公司。

第三十二条 公司登记事项包括：

- (一) 名称；
- (二) 住所；
- (三) 注册资本；
- (四) 经营范围；
- (五) 法定代表人的姓名；

(六) 有限责任公司股东、股份有限公司发起人的姓名或者名称。

公司登记机关应当将前款规定的公司登记事项通过国家企业信用信息公示系统向社会公示。

第三十三条 依法设立的公司，由公司登记机关发给公司营业执照。公司营业执照签发日期为公司成立日期。

公司营业执照应当载明公司的名称、住所、注册资本、经营范围、法定代表人姓名等事项。

公司登记机关可以发给电子营业执照。电子营业执照与纸质营业执照具有同等法律效力。

第三十四条 公司登记事项发生变更的，应当依法办理变更登记。

公司登记事项未经登记或者未经变更登记，不得对抗善意相对人。

第三十五条 公司申请变更登记，应当向公司登记机关提交公司法定代表人签署的变更登记申请书、依法作出的变更决议或者决定等文件。

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass die Errichtung einer Gesellschaft genehmigt zu sein hat, so muss vor der Eintragung der Gesellschaft das Genehmigungsverfahren nach dem Recht durchgeführt werden.

§ 30 [Eintragungsunterlagen; neu eingefügt] Bei Beantragung der Errichtung einer Gesellschaft müssen Dokumente wie etwa der Antrag auf Eintragung der Errichtung [und] die Gesellschaftssatzung eingereicht werden; die eingereichten relevanten Unterlagen müssen wahr, legal und wirksam sein.

Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder entsprechen nicht der gesetzlich bestimmten Form, muss die Gesellschaftsregisterbehörde einmalig die Unterlagen mitteilen, die der Ergänzung bedürfen.

§ 31 [Eintragungsvoraussetzungen; vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 GesG a. F.] Wird bei Beantragung der Errichtung einer Gesellschaft den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung entsprochen, so wird [die Gesellschaft] von der Gesellschaftsregisterbehörde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. als Aktiengesellschaft eingetragen; wird den in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Errichtung nicht entsprochen, so darf [die Gesellschaft] nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft eingetragen werden.

§ 32 [Eintragungsgegenstände; neu eingefügt] Die Gegenstände der Gesellschaftseintragung umfassen:

1. die Bezeichnung;
2. den Sitz;
3. das registrierte Kapital;
4. den Geschäftsbereich;
5. den Namen des gesetzlichen Repräsentanten;
6. die Namen oder Bezeichnungen der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung [bzw.] der Gründer der Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaftsregisterbehörde muss die im vorigen Absatz bestimmten Gegenstände der Gesellschaftseintragung mittels des staatlichen Systems für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt geben.

§ 33 [Gesellschaftsgewerbeschein; Abs. 1 und 2 = § 7 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt] Einer nach dem Recht errichteten Gesellschaft erteilt die Gesellschaftsregisterbehörde einen Gesellschaftsgewerbeschein. Das Ausgabedatum des Gesellschaftsgewerbescheins ist das Datum, an dem die Gesellschaft zustande gekommen ist.

Der Gesellschaftsgewerbeschein muss Gegenstände wie etwa die Bezeichnung, den Sitz, das registrierte Kapital, den Geschäftsbereich und den Namen des gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft angeben.

Die Gesellschaftsregisterbehörde kann einen elektronischen Gewerbeschein ausgeben. Der elektronische Gewerbeschein und der papierne Gewerbeschein besitzen die gleiche Rechtswirkung.

§ 34 [Eintragungsänderungen; vgl. § 32 Abs. 3 GesG a. F.] Ändern sich Gegenstände der Gesellschaftseintragung, muss nach dem Recht eine Änderung der Eintragung vorgenommen werden.

Ist ein Gegenstand der Gesellschaftseintragung nicht eingetragen oder ist die Eintragung nicht geändert, darf [dies] einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegeng gehalten werden.

§ 35 [Änderungsnachweise; neu eingefügt] Beantragt die Gesellschaft die Änderung der Eintragung, muss sie der Gesellschaftsregisterbehörde Dokumente wie etwa einen vom gesetzlichen Repräsentanten unterzeichneten Antrag auf Eintragungsänderung [und] einen nach dem Recht gefassten Änderungsbeschluss oder eine nach dem Recht gefasste Änderungsentscheidung einreichen.

公司变更登记事项涉及修改公司章程的，应当提交修改后的公司章程。

公司变更法定代表人的，变更登记申请书由变更后的法定代表人签署。

第三十六条 公司营业执照记载的事项发生变更的，公司办理变更登记后，由公司登记机关换发营业执照。

第三十七条 公司因解散、被宣告破产或者其他法定事由需要终止的，应当依法向公司登记机关申请注销登记，由公司登记机关公告公司终止。

第三十八条 公司设立分公司，应当向公司登记机关申请登记，领取营业执照。

第三十九条 虚报注册资本、提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实取得公司设立登记的，公司登记机关应当依照法律、行政法规的规定予以撤销。

第四十条 公司应当按照规定通过国家企业信用信息公示系统公示下列事项：

(一) 有限责任公司股东认缴和实缴的出资额、出资方式和出资日期，股份有限公司发起人认购的股份数；

(二) 有限责任公司股东、股份有限公司发起人的股权、股份变更信息；

(三) 行政许可取得、变更、注销等信息；

(四) 法律、行政法规规定的其他信息。

公司应当确保前款公示信息真实、准确、完整。

第四十一条 公司登记机关应当优化公司登记办理流程，提高公司登记效率，加强信息化建设，推行网上办理等便捷方式，提升公司登记便利化水平。

国务院市场监督管理部门根据本法和有关法律、行政法规的规定，制定公司登记注册的具体办法。

Betrifft der Gegenstand der Änderung der Eintragung der Gesellschaft eine Änderung der Gesellschaftssatzung, muss die geänderte Gesellschaftssatzung eingereicht werden.

Ändert die Gesellschaft ihren gesetzlichen Repräsentanten, muss der Antrag auf Eintragungsänderung von dem neuen gesetzlichen Repräsentanten¹⁸ unterschrieben werden.

§ 36 [Auswechslung des Gewerbescheins; vgl. § 7 Abs. 3 a. F.] Ändern sich Gegenstände, die im Gesellschaftsgewerbeschein verzeichnet sind, wird, nachdem die Gesellschaft die Eintragungsänderung vorgenommen hat, von der Gesellschaftsregisterbehörde der Gewerbeschein ausgetauscht.

§ 37 [Beendigung der Gesellschaft; neu eingefügt] Ist es nötig, eine Gesellschaft wegen Auflösung, Erklärung des Konkurses [der Gesellschaft] oder anderen gesetzlich bestimmten Gründen zu beenden, muss nach dem Recht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Eintragung der Löschung beantragt werden; die Gesellschaftsregisterbehörde macht die Beendigung der Gesellschaft bekannt.

§ 38 [Zweiggesellschaften; = § 14 Abs. 1 Satz 2 GesG a. F.] Wenn eine Zweiggesellschaft errichtet wird, muss bei der Gesellschaftsregisterbehörde [ihre] Eintragung beantragt und [ihr] Gewerbeschein eingeholt werden.

§ 39 [Falschangaben; neu eingefügt] Bei Falschangabe des registrierten Kapitals, wenn durch Einreichung falscher Unterlagen oder durch das Ergreifen anderer täuschender Maßnahmen [oder] Verbergen wichtiger Tatsachen die Eintragung der Errichtung der Gesellschaft erlangt wird, muss die Gesellschaftsregisterbehörde auf der Grundlage der Bestimmungen der Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen [die Eintragung] aufheben.

§ 40 [Publizität von Gesellschaftsinformationen; neu eingefügt] Die Gesellschaft muss nach den Bestimmungen mittels des staatlichen Systems für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität die folgenden Gegenstände bekannt machen:

1. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die übernommenen und tatsächlich geleisteten Einlagen der Gesellschafter, die Art und Weise der Einlagenleistung und das Datum der Einlagenleistung, bei der Aktiengesellschaft die Anzahl der von den Gründern gezeichneten Aktien;

2. Informationen über Veränderungen bei den Anteilen der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung [bzw.] den Aktien der Gründer der Aktiengesellschaft;

3. Informationen wie etwa zur Erlangung, Änderung [und] Löschung von Verwaltungsgenehmigungen;

4. andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Informationen.

Die Gesellschaft muss gewährleisten, dass die nach dem vorigen Absatz bekannt gegebenen Informationen wahr, zutreffend und vollständig sind.

§ 41 [Handlungsmaßgaben an die Registerbehörde; neu eingefügt] Die Gesellschaftsregisterbehörde muss den Ablauf der Erledigung der Gesellschaftseintragung verbessern, die Effizienz der Gesellschaftseintragung erhöhen, den Aufbau der Informatisierung verstärken, komfortable Lösungen¹⁹ wie etwa die Online-Erledigung umsetzen [und] das Niveau der Bequemlichkeit der Gesellschaftseintragung steigern.

Die Abteilung für Marktüberwachung und -steuerung des Staatsrates erlässt aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes und relevanter Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen eine konkrete Methode für die Registrierung der Gesellschaftseintragung.

¹⁸ Wörtlich: „dem gesetzlichen Repräsentanten nach der Änderung“.

¹⁹ Wörtlich: „einfache und schnelle Art und Weise“.

第三章 有限责任公司的设立和组织机构

第一节 设立

第四十二条 有限责任公司由一个以上五十个以下股东出资设立。

第四十三条 有限责任公司设立时的股东可以签订设立协议，明确各自在公司设立过程中的权利和义务。

第四十四条 有限责任公司设立时的股东为设立公司从事的民事活动，其法律后果由公司承受。

公司未成立的，其法律后果由公司设立时的股东承受；设立时的股东为二人以上的，享有连带债权，承担连带债务。

设立时的股东为设立公司以自己的名义从事民事活动产生的民事责任，第三人有权选择请求公司或者公司设立时的股东承担。

设立时的股东因履行公司设立职责造成他人损害的，公司或者无过错的股东承担赔偿责任后，可以向有过错的股东追偿。

第四十五条 设立有限责任公司，应当由股东共同制定公司章程。

第四十六条 有限责任公司章程应当载明下列事项：

- (一) 公司名称和住所；
- (二) 公司经营范围；
- (三) 公司注册资本；
- (四) 股东的姓名或者名称；
- (五) 股东的出资额、出资方式 and 出资日期；
- (六) 公司的机构及其产生办法、职权、议事规则；
- (七) 公司法定代表人的产生、变更办法；
- (八) 股东会认为需要规定的其他事项。

股东应当在公司章程上签名或者盖章。

3. Kapitel: Errichtung und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Abschnitt: Errichtung

§ 42 [Anzahl der Gesellschafter; vgl. § 24 GesG a. F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit den Einlagen von einem oder mehr [und] höchstens 50 Gesellschaftern errichtet.

§ 43 [Errichtungsvereinbarung; neu eingefügt] Die Gesellschafter zur Zeit der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können eine Errichtungsvereinbarung abschließen und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten im Verlauf der Gesellschaftserrichtung klar zum Ausdruck bringen.

§ 44 [Haftung während der Gründung; neu eingefügt] Tätigen die Gesellschafter zur Zeit der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zivilaktivitäten zur Errichtung der Gesellschaft, so werden deren rechtliche Folgen von der Gesellschaft getragen.

Kommt die Gesellschaft nicht zustande, so tragen die Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft die rechtlichen Folgen; zwei oder mehr Gesellschafter zur Zeit der Errichtung genießen Rechte als Gesamtgläubiger und tragen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

Ergibt sich aus Zivilaktivitäten, die ein Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft zur Errichtung einer Gesellschaft im eigenen Namen tätigt, eine zivile Haftung, so ist der Dritte²⁰ befugt, nach seiner Wahl zu verlangen, dass entweder die Gesellschaft oder der Gesellschafter zur Zeit der Errichtung [die Haftung] trägt.

Wenn ein Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft wegen der Erfüllung von Amtsaufgaben bei der Errichtung der Gesellschaft eine Schädigung eines anderen verursacht, kann die Gesellschaft oder ein nicht schuldhaft [handelnder] Gesellschafter, nachdem sie bzw. er gehaftet hat, von dem schuldhaft [handelnden] Gesellschafter Ausgleich verlangen.

§ 45 [Satzungspflicht; neu eingefügt] Bei Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss von den Gesellschaftern gemeinschaftlich eine Gesellschaftssatzung festgelegt werden.

§ 46 [Mindestinhalt der Satzung; vgl. § 25 GesG a. F.] Die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss die folgenden Gegenstände angeben:

1. Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft;
2. den Geschäftsbereich der Gesellschaft;
3. das registrierte Kapital der Gesellschaft;
4. die Namen bzw. Bezeichnungen der Gesellschafter;
5. den Betrag der Einlagen der Gesellschafter, die Art und Weise der Einlagenleistung und das Datum der Einlagenleistung;
6. die Organe der Gesellschaft und die Art und Weise, in der sie gebildet werden, ihre Amtsbefugnisse und Regeln für ihre Beratungen;
7. die Art und Weise, in der der gesetzliche Repräsentant der Gesellschaft benannt [und] gewechselt wird;
8. andere Angelegenheiten, deren Festlegung die Gesellschafterversammlung für erforderlich hält.

Die Gesellschafter müssen die Gesellschaftssatzung unterzeichnen oder siegeln.

²⁰ Gemeint ist der Haftungsgläubiger.

第四十七条 有限责任公司的注册资本为在公司登记机关登记的全体股东认缴的出资额。全体股东认缴的出资额由股东按照公司章程的规定自公司成立之日起五年内缴足。

法律、行政法规以及国务院决定对有限责任公司注册资本实缴、注册资本最低限额、股东出资期限另有规定的，从其规定。

第四十八条 股东可以用货币出资，也可以用实物、知识产权、土地使用权、股权、债权等可以用货币估价并可以依法转让的非货币财产作价出资；但是，法律、行政法规规定不得作为出资的财产除外。

对作为出资的非货币财产应当评估作价，核实财产，不得高估或者低估作价。法律、行政法规对评估作价有规定的，从其规定。

第四十九条 股东应当按期足额缴纳公司章程规定的各自所认缴的出资额。

股东以货币出资的，应当将货币出资足额存入有限责任公司在银行开设的账户；以非货币财产出资的，应当依法办理其财产权的转移手续。

股东未按期足额缴纳出资的，除应当向公司足额缴纳外，还应当对给公司造成的损失承担赔偿责任。

第五十条 有限责任公司设立时，股东未按照公司章程规定实际缴纳出资，或者实际出资的非货币财产的实际价额显著低于所认缴的出资额的，设立时的其他股东与该股东在出资不足的范围内承担连带责任。

第五十一条 有限责任公司成立后，董事会应当对股东的出资情况进行核查，发现股东未按期足额缴纳公司章程规定的出资的，应当由公司向该股东发出书面催缴书，催缴出资。

未及时履行前款规定的义务，给公司造成损失的，负有责任的董事应当承担赔偿责任。

§ 47 [Registriertes Kapital; vgl. § 26 GesG a. F.] Das registrierte Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der von der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte Betrag der Einlagen, die von der Gesamtheit der Gesellschafter übernommen worden sind. Der von der Gesamtheit der Gesellschafter übernommene Betrag der Einlagen muss von den Gesellschaftern nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zustandekommen der Gesellschaft vollständige beglichen werden.

Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staates für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung etwas anderes zum tatsächlich geleisteten registrierten Kapital, zum Mindestbetrag des registrierten Kapitals [oder] zur Frist für die Einlagenleistung durch die Gesellschafter bestimmen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 48 [Formen der Einlagenerbringung; vgl. § 27 GesG a. F.] Die Gesellschafter können Geld, aber auch körperliche Sachen, geistige Eigentumsrechte, Landnutzungsrechte, Anteile, Forderungen und andere nach dem Recht übertragbare nicht in Geld bestehende, aber in Geld bewertbare Vermögensgegenstände bewertet als Einlage verwenden, außer Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass diese Vermögensgegenstände nicht als Einlage verwendet werden dürfen.

Als Einlage dienende nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände müssen bewertet werden; die Vermögensgegenstände sind zu überprüfen und dürfen nicht zu hoch oder zu niedrig bewertet werden. Soweit Gesetze und Verwaltungsnormen Bestimmungen zur Bewertung treffen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 49 [Pflicht zur Leistung der Einlage; Abs. 1 vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 28 Abs. 1 Satz 2 GesG a. F., Abs. 3 vgl. § 28 Abs. 2 GesG a. F.] Die Gesellschafter müssen fristgemäß im vollen Betrag den in der Gesellschaftssatzung bestimmten jeweils übernommenen Einlagebetrag einzahlen.

Leistet der Gesellschafter die Einlage in Geld, muss er den vollen Geldbetrag auf ein von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei einer Bank eröffnetes Konto einzahlen; wenn er einen nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstand als Einlage leistet, muss er nach dem Recht das Verfahren zur Übertragung dieses Vermögensrechts durchführen.

Wenn ein Gesellschafter nicht fristgemäß den vollen Betrag der Einlage geleistet hat, muss er sie in vollem Betrag der Gesellschaft leisten und haftet außerdem für den der Gesellschaft entstandenen Verlust auf Schadensersatz.

§ 50 [Unzureichende Einlageleistung; vgl. § 30 GesG a. F.] Wenn bei der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Gesellschafter nicht nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung tatsächlich die Einlage leistet oder der tatsächliche Wert der als Einlage tatsächlich geleisteten nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände deutlich unter dem übernommenen Einlagebetrag liegt, haften die anderen Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft mit jenem Gesellschafter im Umfang der unzureichenden Einlageleistung als Gesamtschuldner mit.

§ 51 [Prüfung der Einlageleistung; neu eingefügt] Nach der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss der Vorstand die Situation der Einlageleistung der Gesellschafter überprüfen; stellt [der Vorstand] fest, dass ein Gesellschafter nicht fristgemäß den vollen Betrag der in der Gesellschaftssatzung bestimmten Einlage geleistet hat, muss von der Gesellschaft an diesen Gesellschafter ein schriftliches Mahnschreiben geschickt und die Einlageleistung angemahnt werden.

Wird die im vorigen Absatz bestimmte Pflicht nicht unverzüglich erfüllt [und] entsteht der Gesellschaft ein Schaden, haftet das verantwortliche Vorstandsmitglied auf Schadensersatz.

第五十二条 股东未按照公司章程规定的出资日期缴纳出资，公司依照前条第一款规定发出书面催缴书催缴出资的，可以载明缴纳出资的宽限期；宽限期自公司发出催缴书之日起，不得少于六十日。宽限期届满，股东仍未履行出资义务的，公司经董事会决议可以向该股东发出失权通知，通知应当以书面形式发出。自通知发出之日起，该股东丧失其未缴纳出资的股权。

依照前款规定丧失的股权应当依法转让，或者相应减少注册资本并注销该股权；六个月内未转让或者注销的，由公司其他股东按照其出资比例足额缴纳相应出资。

股东对失权有异议的，应当自接到失权通知之日起三十日内，向人民法院提起诉讼。

第五十三条 公司成立后，股东不得抽逃出资。

违反前款规定的，股东应当返还抽逃的出资；给公司造成损失的，负有责任的董事、监事、高级管理人员应当与该股东承担连带赔偿责任。

第五十四条 公司不能清偿到期债务的，公司或者已到期债权的债权人有权要求已认缴出资但未届出资期限的股东提前缴纳出资。

第五十五条 有限责任公司成立后，应当向股东签发出资证明书，记载下列事项：

- (一) 公司名称；
- (二) 公司成立日期；
- (三) 公司注册资本；

(四) 股东的姓名或者名称、认缴和实缴的出资额、出资方式和出资日期；

(五) 出资证明书的编号和核发日期。

出资证明书由法定代表人签名，并由公司盖章。

第五十六条 有限责任公司应当置备股东名册，记载下列事项：

§ 52 [Rechtsfolgen bei nicht erfolgter Einlageleistung; neu eingefügt] Hat ein Gesellschafter nicht nach dem von der Gesellschaftssatzung bestimmten Datum zur Einlagenleistung die Einlage geleistet [und] schickt die Gesellschaft gemäß Absatz 1 des vorigen Paragraphen ein schriftliches Mahnschreiben, um die Einlagenleistung anzumahnen, kann [das Mahnschreiben] eine Nachfrist für die Einlagenleistung angeben; die Nachfrist darf nicht weniger als 60 Tage ab dem Tag des Versendens des Mahnschreibens durch die Gesellschaft betragen. Ist die Nachfrist abgelaufen und hat der Gesellschafter die Einlageverpflichtung immer noch nicht erfüllt, kann die Gesellschaft mit Beschluss des Vorstands an diesen Gesellschafter eine Mitteilung über den Rechtsverlust schicken; die Mitteilung muss in schriftlicher Form geschickt werden. [Mit Wirkung] ab dem Tag des Verschickens der Mitteilung verliert dieser Gesellschafter die Anteile, für die die Einlage nicht geleistet wurde.

Die auf Grundlage der Bestimmung des vorigen Absatzes verlorenen Anteile müssen nach dem Recht übertragen werden oder das registrierte Kapital entsprechend reduziert und diese Anteile gelöscht werden; wurden [die Anteile] nicht innerhalb von sechs Monaten übertragen oder gelöscht, wird die Einlage von den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einlagen im vollen Betrag gezahlt.

Ein Gesellschafter, der Einwände gegen den Rechtsverlust hat, muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung über den Rechtsverlust beim Volksgericht Klage erheben.

§ 53 [Kapitalerhaltung; Abs. 1 = § 35 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Nachdem die Gesellschaft zustande gekommen ist, dürfen die Gesellschafter ihre Einlagen nicht mehr abziehen.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmung des vorigen Absatzes muss der Gesellschafter die abgezogene Einlage zurückführen; entsteht der Gesellschaft ein Schaden, haften die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder [und] leitenden Manager, die die Verantwortung tragen, mit diesem Gesellschafter gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.

§ 54 [Pflicht zur vorzeitigen Einlageleistung; neu eingefügt] Kann die Gesellschaft fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen, haben die Gesellschaft oder der Gläubiger der fälligen Verbindlichkeit das Recht, von einem Gesellschafter, der Einlagen übernommen hat, dessen Frist der Einlagenleistung aber noch nicht abgelaufen ist, zu verlangen, die Einlage vorzeitig zu leisten.

§ 55 [Einlagenzertifikate; vgl. § 31 GesG a. F.] Nachdem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zustande gekommen ist, muss sie den Gesellschaftern Einlagenzertifikate²¹ ausstellen, die die folgenden Gegenstände angeben:

1. die Bezeichnung der Gesellschaft;
2. das Datum des Zustandekommens der Gesellschaft;
3. das registrierte Kapital der Gesellschaft;
4. Name bzw. Bezeichnung des Gesellschafters, Beträge der übernommenen und tatsächlich geleisteten Einlage, Art und Weise der Einlageleistung und Tag der Einlageleistung;
5. laufende Nummer des Einlagenzertifikats und Datum der Prüfung und Ausgabe.

Die Einlagenzertifikate werden vom gesetzlichen Repräsentanten unterschrieben und von der Gesellschaft gesiegelt.

§ 56 [Gesellschafterliste; vgl. § 32 a. F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss eine Gesellschafterliste führen, die die folgenden Gegenstände angibt:

²¹ In früheren Übersetzungen als „Nachweis der Einlage“ übersetzt.

(一) 股东的姓名或者名称及住所;

(二) 股东认缴和实缴的出资额、出资方式 and 出资日期;

(三) 出资证明书编号;

(四) 取得和丧失股东资格的日期。

记载于股东名册的股东，可以依股东名册主张行使股东权利。

第五十七条 股东有权查阅、复制公司章程、股东名册、股东会议记录、董事会会议决议、监事会会议决议和财务会计报告。

股东可以要求查阅公司会计账簿、会计凭证。股东要求查阅公司会计账簿、会计凭证的，应当向公司提出书面请求，说明目的。公司有合理根据认为股东查阅会计账簿、会计凭证有不正当目的，可能损害公司合法利益的，可以拒绝提供查阅，并应当自股东提出书面请求之日起十五日内书面答复股东并说明理由。公司拒绝提供查阅的，股东可以向人民法院提起诉讼。

股东查阅前款规定的材料，可以委托会计师事务所、律师事务所等中介机构进行。

股东及其委托的会计师事务所、律师事务所等中介机构查阅、复制有关材料，应当遵守有关保护国家秘密、商业秘密、个人隐私、个人信息等法律、行政法规的规定。

股东要求查阅、复制公司全资子公司相关材料的，适用前四款的规定。

第二节 组织机构

第五十八条 有限责任公司股东会由全体股东组成。股东会是公司的权力机构，依照本法行使职权。

第五十九条 股东会行使下列职权：

(一) 选举和更换董事、监事，决定有关董事、监事的报酬事项；

(二) 审议批准董事会的报告；

1. Name bzw. Bezeichnung und Sitz der Gesellschafter;

2. die Beträge der von den Gesellschaftern übernommenen und tatsächlich geleisteten Einlagen, Art und Weise der Einlageleistung und Datum der Einlageleistung;

3. die laufenden Nummern der Einlagezertifikate;

4. Datum des Erwerbs und Verlust der Gesellschaftereigenschaft.

Auf der Gesellschafterliste verzeichnete Gesellschafter können ihre Gesellschafterrechte unter Berufung auf diese Liste ausüben.

§ 57 [Einsichtnahmerecht; Abs. 1 und Abs. 2 vgl. § 33 GesG a. F., Abs. 3 bis 5 neu eingefügt] Die Gesellschafter haben das Recht, die Gesellschaftssatzung, die Gesellschafterliste, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates und Finanzbuchführungsberichte [der Gesellschaft] einzusehen und zu kopieren.

Ein Gesellschafter kann verlangen, die Bücher [und] Buchführungsbelege der Gesellschaft einzusehen. Wenn ein Gesellschafter verlangt, die Bücher [und] Buchführungsbelege der Gesellschaft einzusehen, muss er dies von der Gesellschaft schriftlich verlangen und [sein] Ziel erklären. Wenn die Gesellschaft eine vernünftige Grundlage für die Annahme hat, dass der Gesellschafter mit der Einsicht in die Bücher [und] Buchführungsbelege kein ordnungsgemäßes Ziel verfolgt und möglicherweise die legalen Interessen der Gesellschaft schädigt, kann sie es ablehnen, [die Bücher] zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, und muss innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Gesellschafter sein schriftliches Verlangen eingereicht hat, ihm antworten und ihre Gründe erklären. Wenn die Gesellschaft es ablehnt, die Bücher zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen, kann der Gesellschafter beim Volksgericht Klage erheben.

Der Gesellschafter kann bei der Einsichtnahme in die im vorigen Absatz bestimmten Materialien einen Intermediär²² wie ein Buchhalterbüro [oder] eine Anwaltskanzlei mit der Vornahme [der Einsichtnahme] beauftragen.

Der Gesellschafter und der beauftragte Intermediär wie etwa ein Buchhalterbüro [oder] eine Anwaltskanzlei müssen beim Einsichtnehmen [und] Kopieren der betreffenden Materialien die Bestimmungen von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen betreffend den Schutz von Staatsgeheimnissen, Geschäftsgeheimnissen, der persönlichen Privatsphäre [und] persönlicher Informationen befolgen.

Verlangt ein Gesellschafter Einsichtnahme [oder] Kopieren relevanter Unterlagen einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, sind die vorigen vier Absätze anwendbar.

2. Abschnitt: Organe

§ 58 [Organisationsverfassung; = § 36 GesG a. F.] Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafterversammlung ist das Machtorgan der Gesellschaft und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 59 [Befugnisse der Gesellschafterversammlung; Abs. 1 vgl. § 37 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt, Abs. 3 vgl. § 37 Abs. 3 GesG a. F.] Die Gesellschafterversammlung übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie wählt die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, tauscht sie aus und entscheidet über ihre Bezahlung;

2. sie prüft und genehmigt die Berichte des Vorstands;

²² Wörtlich: „Vermittlungseinrichtung“.

- (三) 审议批准监事会的报告;
- (四) 审议批准公司的利润分配方案和弥补亏损方案;
- (五) 对公司增加或者减少注册资本作出决议;
- (六) 对发行公司债券作出决议;
- (七) 对公司合并、分立、解散、清算或者变更公司形式作出决议;
- (八) 修改公司章程;
- (九) 公司章程规定的其他职权。

股东会可以授权董事会对发行公司债券作出决议。

对本条第一款所列事项股东以书面形式一致表示同意的, 可以不召开股东会会议, 直接作出决定, 并由全体股东在决定文件上签名或者盖章。

第六十条 只有一个股东的有限责任公司不设股东会。股东作出前条第一款所列事项的决定时, 应当采用书面形式, 并由股东签名或者盖章后置备于公司。

第六十一条 首次股东会会议由出资最多的股东召集和主持, 依照本法规定行使职权。

第六十二条 股东会会议分为定期会议和临时会议。

定期会议应当按照公司章程的规定按时召开。代表十分之一以上表决权的股东、三分之一以上的董事或者监事会提议召开临时会议的, 应当召开临时会议。

第六十三条 股东会会议由董事会召集, 董事长主持; 董事长不能履行职务或者不履行职务的, 由副董事长主持; 副董事长不能履行职务或者不履行职务的, 由过半数的董事共同推举一名董事主持。

董事会不能履行或者不履行召集股东会会议职责的, 由监事会召集和主持; 监事会不召集和主持的, 代表十分之一以上表决权的股东可以自行召集和主持。

- 3. sie prüft und genehmigt die Berichte des Aufsichtsrates;
- 4. sie prüft und genehmigt die Planung für die Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste der Gesellschaft;
- 5. sie fasst Beschlüsse über Erhöhungen und Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft;
- 6. sie fasst Beschlüsse über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen;
- 7. sie fasst Beschlüsse über die Vereinigung, Spaltung, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und über eine Änderung der Gesellschaftsform;
- 8. sie ändert die Gesellschaftssatzung;
- 9. andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse.

Die Gesellschafterversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Beschlüsse über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen zu fassen.

Wird zu den im Absatz 1 dieses Paragraphen aufgeführten Angelegenheiten schriftlich einstimmiges Einverständnis erzielt, so braucht keine Gesellschafterversammlung abgehalten, sondern kann direkt eine Entscheidung gefasst werden und das Entscheidungsdokument wird von der Gesamtheit der Gesellschafter unterschrieben oder gesiegelt.

§ 60 [Beschlussfassung des Alleingeschafters; vgl. § 61 GesG a. F.] Eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter hat keine Gesellschafterversammlung. Wenn der Gesellschafter Entscheidungen über im ersten Absatz des vorigen Paragraphen angeführte Gegenstände trifft, muss er die Schriftform verwenden und [den Beschluss] nach Unterzeichnung oder Siegelung durch den Gesellschafter bei der Gesellschaft niederlegen.

§ 61 [Erste Gesellschafterversammlung = § 38 GesG a. F.] Die erste Sitzung der Gesellschafterversammlung wird von dem Gesellschafter mit der größten Einlage einberufen und geleitet; [dieser] übt die Amtsbefugnisse gemäß diesem Gesetz aus.

§ 62 [Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen; Abs. 1 = § 39 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 39 Abs. 2 GesG a. F.] Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung unterscheiden sich in ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung fristgemäß abgehalten werden. Wenn Gesellschafter, die ein Zehntel oder mehr der Stimmen repräsentieren, ein Drittel oder mehr der Vorstandsmitglieder oder der Aufsichtsrat verlangen, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten wird, muss sie abgehalten werden.

§ 63 [Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung; Abs. 1 vgl. § 40 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 3 vgl. § 40 Abs. 2 GesG a. F.] Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird zur Leitung ein Vorstandsmitglied von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

Wenn der Vorstand seine Amtspflichten bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht ausüben kann oder nicht ausübt, wird sie vom Aufsichtsrat einberufen und geleitet; wenn der Aufsichtsrat nicht [eine Versammlung] einberuft und leitet, können Gesellschafter, die ein Zehntel oder mehr der Stimmen repräsentieren, sie selbst einberufen und leiten.

第六十四条 召开股东会会议，应当于会议召开十五日前通知全体股东；但是，公司章程另有规定或者全体股东另有约定的除外。

股东会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的股东应当在会议记录上签名或者盖章。

第六十五条 股东会会议由股东按照出资比例行使表决权；但是，公司章程另有规定的除外。

第六十六条 股东会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

股东会作出决议，应当经代表过半数表决权的股东通过。

股东会作出修改公司章程、增加或者减少注册资本的决议，以及公司合并、分立、解散或者变更公司形式的决议，应当经代表三分之二以上表决权的股东通过。

第六十七条 有限责任公司设董事会，本法第七十五条另有规定的除外。

董事会行使下列职权：

(一) 召集股东会会议，并向股东会报告工作；

(二) 执行股东会的决议；

(三) 决定公司的经营计划和投资方案；

(四) 制订公司的利润分配方案和弥补亏损方案；

(五) 制订公司增加或者减少注册资本以及发行公司债券的方案；

(六) 制订公司合并、分立、解散或者变更公司形式的方案；

(七) 决定公司内部管理机构的设置；

(八) 决定聘任或者解聘公司经理及其报酬事项，并根据经理的提名决定聘任或者解聘公司副经理、财务负责人及其报酬事项；

(九) 制定公司的基本管理制度；

(十) 公司章程规定或者股东会授予的其他职权。

§ 64 [Einladung und Protokoll; Abs. 1 = § 41 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 41 Abs. 2 GesG a. F.] Das Datum der Gesellschafterversammlung muss 15 Tage vorher der Gesamtheit der Gesellschafter mitgeteilt werden, wenn nicht die Gesellschaftssatzung etwas anderes bestimmt oder die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart.

Die Gesellschafterversammlung muss über das, was sie zu den beratenen Angelegenheiten entscheidet, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Versammlung teilnehmenden Gesellschaftern unterzeichnet oder gesiegelt werden muss.

§ 65 [Stimmrechte; = § 42 GesG a. F.] In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter Stimmen im Verhältnis ihrer Einlagen, soweit die Gesellschaftssatzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 66 [Beratungs- und Beschlussverfahren; Abs. 1 = § 43 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt, Abs. 2 vgl. § 43 Abs. 2 GesG a. F.] Art und Weise der Beratungen und Abstimmungsverfahren der Gesellschafterversammlung werden, soweit dieses Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Fasst die Gesellschafterversammlung einen Beschluss, muss [dieser] von Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Satzungsänderung, eine Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals oder die Vereinigung, Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform muss von Gesellschaftern, die zwei Drittel oder mehr der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden.

§ 67 [Vorstand, Zuständigkeiten; Abs. 1 vgl. § 44 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 46 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt] Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Vorstand, soweit in § 75 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt wird.

Der Vorstand übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Er beruft die Gesellschafterversammlung ein und erstattet ihr einen Arbeitsbericht;

2. er führt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus;

3. er entscheidet über den Geschäftsplan und Investitionsvorschläge für die Gesellschaft;

4. er setzt die Planung für die Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste der Gesellschaft fest;

5. er setzt die Planung zu Erhöhungen und Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft und zur Ausgabe ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen fest;

6. er setzt die Planung zur Vereinigung, Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform fest;

7. er entscheidet über die Einsetzung interner Leitungsorgane der Gesellschaft;

8. er entscheidet über die Einstellung oder Entlassung des Geschäftsführers der Gesellschaft und dessen Bezahlung, und er entscheidet gemäß der Nominierung durch den Geschäftsführer über die Einstellung und Entlassung von stellvertretenden Geschäftsführern und den für die Finanzen Verantwortlichen der Gesellschaft sowie deren Bezahlung;

9. er setzt die Grundsätze für die Leitung der Gesellschaft fest;

10. andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte oder von der Gesellschafterversammlung gewährte Amtsbefugnisse.

公司章程对董事会职权的限制不得对抗善意相对人。

第六十八条 有限责任公司董事会成员为三人以上，其成员中可以有公司职工代表。职工人数三百人以上的有限责任公司，除依法设监事会并有公司职工代表的外，其董事会成员中应当有公司职工代表。董事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长、副董事长的产生办法由公司章程规定。

第六十九条 有限责任公司可以按照公司章程的规定在董事会中设置由董事组成的审计委员会，行使本法规定的监事会的职权，不设监事会或者监事。公司董事会成员中的职工代表可以成为审计委员会成员。

第七十条 董事任期由公司章程规定，但每届任期不得超过三年。董事任期届满，连选可以连任。

董事任期届满未及时改选，或者董事在任期内辞任导致董事会成员低于法定人数的，在改选出的董事就任前，原董事仍应当依照法律、行政法规和公司章程的规定，履行董事职务。

董事辞任的，应当以书面形式通知公司，公司收到通知之日辞任生效，但存在前款规定情形的，董事应当继续履行职务。

第七十一条 股东会可以决议解任董事，决议作出之日解任生效。

无正当理由，在任期届满前解任董事的，该董事可以要求公司予以赔偿。

第七十二条 董事会会议由董事长召集和主持；董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长召集和主持；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由过半数的董事共同推举一名董事召集和主持。

Beschränkungen der Amtsbefugnisse des Vorstands in der Gesellschaftssatzung dürfen einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegengehalten werden.

§ 68 [Zusammensetzung des Vorstands; Abs. 1 vgl. § 44 Abs. 2 GesG a. F., Abs. 2 = § 44 Abs. 3 GesG a. F.] Hat der Vorstand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung drei oder mehr Mitglieder, können unter den Mitgliedern Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft sein. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 300 oder mehr Beschäftigten muss unter den Mitgliedern des Vorstands ein Vertreter der Beschäftigten sein, es sei denn, [die Gesellschaft] hat einen Aufsichtsrat und Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft [im Aufsichtsrat]. Die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand werden von den Beschäftigten der Gesellschaft in der Beschäftigtenvertreterversammlung, der Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form demokratisch gewählt.

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden haben. Wie Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden, regelt die Gesellschaftssatzung.

§ 69 [Rechnungsprüfungsausschuss; neu eingefügt] Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung innerhalb des Vorstands einen Rechnungsprüfungsausschuss, der sich aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, einrichten, der die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates ausübt, und keinen Aufsichtsrat oder Aufsichtsführer bestellen. Vertreter der Beschäftigten im Vorstand der Gesellschaft können Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden.

§ 70 [Amtszeit der Vorstandsmitglieder; Abs. 1 = § 45 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 45 Abs. 2 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt] Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt, aber jede Amtszeit darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der Amtszeit können Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden.

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht rechtzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt worden oder führen Rücktritte während der Amtszeit dazu, dass der Vorstand nicht mehr die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern hat, müssen, bis neu gewählte Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben, die bisherigen Vorstandsmitglieder weiterhin nach den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsnormen und der Gesellschaftssatzung den Amtspflichten als Vorstandsmitglieder nachkommen.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, muss es die Gesellschaft in schriftlicher Form benachrichtigen; der Rücktritt wird an dem Tag des Empfangs der Benachrichtigung wirksam, aber wenn ein im vorigen Absatz bestimmter Umstand besteht, muss das Vorstandsmitglied fortfahren, seine Amtspflichten zu erfüllen.

§ 71 [Abberufung; neu eingefügt] Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, ein Vorstandsmitglied abzuberufen; die Abberufung wird an dem Tag der Beschlussfassung wirksam.

Wird ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ohne rechtfertigenden Grund abberufen, kann dieses Vorstandsmitglied verlangen, dass die Gesellschaft Ersatz leistet.

§ 72 [Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen; vgl. § 47 GesG a. F.] Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, werden sie vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie einberuft und leitet, von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

第七十三条 董事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

董事会会议应当有过半数的董事出席方可举行。董事会作出决议，应当经全体董事的过半数通过。

董事会决议的表决，应当一人一票。

董事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的董事应当在会议记录上签名。

第七十四条 有限责任公司可以设经理，由董事会决定聘任或者解聘。

经理对董事会负责，根据公司章程的规定或者董事会的授权行使职权。经理列席董事会会议。

第七十五条 规模较小或者股东人数较少的有限责任公司，可以不设董事会，设一名董事，行使本法规定的董事会的职权。该董事可以兼任公司经理。

第七十六条 有限责任公司设监事会，本法第六十九条、第八十三条另有规定的除外。

监事会成员为三人以上。监事会成员应当包括股东代表和适当比例的公司职工代表，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。监事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

监事会设主席一人，由全体监事过半数选举产生。监事会主席召集和主持监事会会议；监事会主席不能履行职务或者不履行职务的，由过半数的监事共同推举一名监事召集和主持监事会会议。

董事、高级管理人员不得兼任监事。

第七十七条 监事的任期每届为三年。监事任期届满，连选可以连任。

§ 73 [Vorstandssitzungen und -beschlüsse; Abs. 1 = § 48 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt, Abs. 3 vgl. § 48 Abs. 3 GesG a. F., Abs. 4 = § 48 Abs. 2 GesG a. F.] Art und Weise der Beratungen und Abstimmungsverfahren des Vorstands werden, soweit dieses Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

An einer Versammlung des Vorstands muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen, damit sie abgehalten werden kann. Ein Vorstandsbeschluss muss von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Bei Abstimmungen über Beschlüsse des Vorstands muss jede Person eine Stimme haben.

Der Vorstand muss über die Entscheidungen, die er zu seinen Beratungsgegenständen trifft, ein Protokoll erstellen. Die an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder müssen das Protokoll der Sitzung unterschreiben.

§ 74 [Geschäftsführer; Abs. 1 = § 49 Abs. 1 Satz 1 GesG a. F., Abs. 2 Satz 1 vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 GesG a. F., Abs. 2 Satz 2 = § 49 Abs. 2 GesG a. F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen Geschäftsführer bestellen, über dessen Einstellung und Entlassung der Vorstand entscheidet.

Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich; er übt Amtsbefugnisse gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung oder der Ermächtigung durch den Vorstand aus. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 75 [Direktor; vgl. § 50 Abs. 1 GesG a. F.] Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit verhältnismäßig kleinem Umfang oder mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern kann statt eines Vorstands einen Einzelvorstand bestellen, der die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Vorstands ausübt. Der Einzelvorstand kann gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

§ 76 [Aufsichtsrat; Abs. 1 bis 3 vgl. § 51 Abs. 1 bis 3 GesG a. F., Abs. 4 = § 51 Abs. 4 GesG a. F.] Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Aufsichtsrat, soweit nicht § 69 [oder] § 83 etwas anderes bestimmt.

Der Aufsichtsrat hat drei oder mehr Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Vertreter der Gesellschafter und der Beschäftigten der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis umfassen; der Anteil der Vertreter der Beschäftigten darf nicht unter einem Drittel liegen, der konkrete Anteil wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat werden von den Beschäftigten der Gesellschaft in der Beschäftigtenvertreterversammlung, der Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form demokratisch gewählt.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der mit den Stimmen von über der Hälfte aller Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt worden sein muss. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet sie; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird von mehr als der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam ein Mitglied bestimmt, das die Sitzung einberuft und leitet.

Vorstandsmitglieder und leitende Manager dürfen nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

§ 77 [Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder; Abs. 1 = § 52 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 52 Abs. 2 GesG a. F.] Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Bei Ablauf der Amtszeit können sie wiedergewählt werden.

监事任期届满未及时改选，或者监事在任期内辞任导致监事会成员低于法定人数的，在改选出的监事就任前，原监事仍应当依照法律、行政法规和公司章程的规定，履行监事职务。

第七十八条 监事会行使下列职权：

(一) 检查公司财务；

(二) 对董事、高级管理人员执行职务的行为进行监督，对违反法律、行政法规、公司章程或者股东会决议的董事、高级管理人员提出解任的建议；

(三) 当董事、高级管理人员的行为损害公司的利益时，要求董事、高级管理人员予以纠正；

(四) 提议召开临时股东大会会议，在董事会不履行本法规定的召集和主持股东会会议职责时召集和主持股东会会议；

(五) 向股东会会议提出提案；

(六) 依照本法第一百八十九条的规定，对董事、高级管理人员提起诉讼；

(七) 公司章程规定的其他职权。

第七十九条 监事可以列席董事会会议，并对董事会决议事项提出质询或者建议。

监事会发现公司经营情况异常，可以进行调查；必要时，可以聘请会计师事务所等协助其工作，费用由公司承担。

第八十条 监事会可以要求董事、高级管理人员提交执行职务的报告。

董事、高级管理人员应当如实向监事会提供有关情况和资料，不得妨碍监事会或者监事行使职权。

第八十一条 监事会每年度至少召开一次会议，监事可以提议召开临时监事会会议。

监事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht rechtzeitig neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden oder führen Rücktritte während der Amtszeit dazu, dass der Aufsichtsrat nicht mehr die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern hat, müssen, bis neu gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt angetreten haben, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder weiterhin nach den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsnormen und der Gesellschaftssatzung den Amtspflichten als Aufsichtsratsmitglieder nachkommen.

§ 78 [Zuständigkeiten des Aufsichtsrates; vgl. § 53 GesG a. F.] Der Aufsichtsrat übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Er überprüft die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft;

2. er überwacht das Verhalten der Vorstandsmitglieder und leitenden Manager bei der Ausführung von Gesellschaftsaufgaben [und] schlägt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und leitenden Manager vor, die gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen, die Gesellschaftssatzung oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verstoßen;

3. wenn das Verhalten von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Managern die Interessen der Gesellschaft schädigt, verlangt er, dass die Vorstandsmitglieder bzw. die leitenden Manager dem abhelfen;

4. er verlangt, dass außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden und beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie, wenn der Vorstand seinen in diesem Gesetz bestimmten Amtsaufgaben zur Einberufung und Leitung einer Gesellschafterversammlung nicht nachkommt;

5. er macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge;

6. er erhebt nach § 189 dieses Gesetzes Klage gegen Vorstandsmitglieder und leitende Manager;

7. andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse.

§ 79 [Befugnisse des Aufsichtsrates; vgl. § 54 GesG a. F.] Aufsichtsratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und zu den Beschlussgegenständen des Vorstands Fragen stellen und Vorschläge machen.

Wenn der Aufsichtsrat bei den Geschäften der Gesellschaft etwas Ungeöhnliches entdeckt, kann er eine Untersuchung durchführen; nötigenfalls kann er etwa ein Buchführungsbüro zur Unterstützung seiner Arbeit anstellen; die Aufwendungen dafür trägt die Gesellschaft.

§ 80 [Rechenschaft gegenüber dem Aufsichtsrat; Abs. 1 neu eingefügt, Abs. 2 vgl. § 150 Abs. 2 GesG a. F.] Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass Vorstandsmitglieder [oder] leitende Manager einen Bericht über die Durchführung ihrer Amtspflichten vorlegen.

Mitglieder des Vorstands und leitende Manager müssen dem Aufsichtsrat wahrheitsgemäß über einschlägige Sachverhalte berichten und wahrheitsgemäß einschlägige Unterlagen zur Verfügung stellen; sie dürfen den Aufsichtsrat und die Aufsichtsratsmitglieder nicht bei der Wahrnehmung ihrer Amtsbefugnisse behindern.

§ 81 [Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlussverfahren, Protokoll; Abs. 1 und 2 = § 55 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt, Abs. 4 = § 55 Abs. 3 GesG a. F.] Der Aufsichtsrat hält jährlich mindestens eine Sitzung ab; Aufsichtsratsmitglieder können verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung abgehalten wird.

Art und Weise der Beratungen und Abstimmungsverfahren des Aufsichtsrates werden, soweit dieses Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

监事会决议应当经全体监事的过半数通过。

监事会决议的表决，应当一人一票。

监事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的监事应当在会议记录上签名。

第八十二条 监事会行使职权所必需的费用，由公司承担。

第八十三条 规模较小或者股东人数较少的有限责任公司，可以不设监事会，设一名监事，行使本法规定的监事会的职权；经全体股东一致同意，也可以不设监事。

第四章 有限责任公司的股权转让

第八十四条 有限责任公司的股东之间可以相互转让其全部或者部分股权。

股东向股东以外的人转让股权的，应当将股权转让的数量、价格、支付方式和期限等事项书面通知其他股东，其他股东在同等条件下有优先购买权。股东自接到书面通知之日起三十日内未答复的，视为放弃优先购买权。两个以上股东行使优先购买权的，协商确定各自的购买比例；协商不成的，按照转让时各自的出资比例行使优先购买权。

公司章程对股权转让另有规定的，从其规定。

第八十五条 人民法院依照法律规定的强制执行程序转让股东的股权时，应当通知公司及全体股东，其他股东在同等条件下有优先购买权。其他股东自人民法院通知之日起满二十日不行使优先购买权的，视为放弃优先购买权。

第八十六条 股东转让股权的，应当书面通知公司，请求变更股东名册；需要办理变更登记的，并请求公司向公司登记机关办理变更登记。公司拒绝或者在合理期限内不予答复的，转让人、受让人可以依法向人民法院提起诉讼。

Ein Aufsichtsratsbeschluss muss von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

Bei Abstimmungen über Beschlüsse des Aufsichtsrates muss jede Person eine Stimme haben.

Der Aufsichtsrat muss über die Entscheidungen, die er zu seinen Beratungsgegenständen trifft, ein Protokoll erstellen. Die an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder müssen das Protokoll der Sitzung unterschreiben.

§ 82 [Kostentragung; vgl. § 56 GesG a.F.] Die zur Ausübung der Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates notwendigen Aufwendungen trägt die Gesellschaft.

§ 83 [Aufsichtsführer; neu eingefügt] Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit verhältnismäßig kleinem Umfang oder mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern kann statt eines Aufsichtsrates einen Aufsichtsführer bestellen, der die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates ausübt; mit Zustimmung der Gesamtheit der Gesellschafter kann auch ein Aufsichtsführer nicht bestellt werden.

4. Kapitel: Übertragung der Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 84 [Übertragbarkeit von Anteilen, Vorkaufsrecht; Abs. 1 = § 71 Abs. 1 GesG a.F., Abs. 2 vgl. § 71 Abs. 2 und 3 GesG a.F., Abs. 3 = § 71 Abs. 4 GesG a.F.] Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können untereinander alle oder einen Teil ihrer Anteile übertragen.

Wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einem Nichtgesellschafter²³ Anteile überträgt, muss er die anderen Gesellschafter über die Umstände wie etwa die Anzahl, den Preis, die Zahlungsweise sowie die Frist der zu übertragenden Anteile in Schriftform benachrichtigen, [und] die anderen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen. Wenn die anderen Gesellschafter darauf innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht antworten, gilt das als Verzicht auf das Vorkaufsrecht. Wenn mehrere Gesellschafter ihre Vorkaufsrechte ausüben, setzen sie in Verhandlungen fest, in welchem Verhältnis sie jeweils [die Anteile] kaufen; scheitern die Verhandlungen, so üben sie ihre Vorkaufsrechte im Verhältnis ihrer Kapitalanteile im Zeitpunkt der Übertragung aus.

Wenn die Gesellschaftssatzung zur Übertragung von Anteilen etwas anderes bestimmt, so gelten diese Bestimmungen.

§ 85 [Zwangsvollstreckung in Anteile; = § 72 GesG a.F.] Wenn das Volksgericht gemäß dem gesetzlich bestimmten Zwangsvollstreckungsverfahren Anteile eines Gesellschafters überträgt, muss es die Gesellschaft und sämtliche anderen Gesellschafter unterrichten; die anderen Gesellschafter haben unter gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht. Wenn die anderen Gesellschafter nicht innerhalb von 20 Tagen ab der Mitteilung des Volksgerichts ihr Vorkaufsrecht ausüben, gilt das als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

§ 86 [Änderung der Gesellschafterliste; neu eingefügt] Wenn ein Gesellschafter Anteile überträgt, muss er die Gesellschaft schriftlich benachrichtigen und eine Änderung der Gesellschafterliste verlangen; muss eine Änderung eingetragen werden, muss [der Gesellschafter] von der Gesellschaft verlangen, bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Änderung einzutragen. Verweigert die Gesellschaft [dies] oder antwortet nicht innerhalb angemessener Frist, können der Veräußerer [und] Erwerber nach dem Recht beim Volksgericht Klage erheben.

²³ Wörtlich: „einer Person außerhalb der Gesellschafter“.

股权转让的，受让人自记载于股东名册时起可以向公司主张行使股东权利。

第八十七条 依照本法转让股权后，公司应当及时注销原股东的出资证明书，向新股东签发出资证明书，并相应修改公司章程和股东名册中有关股东及其出资额的记载。对公司章程的该项修改不需再由股东会表决。

第八十八条 股东转让已认缴出资但未届出资期限的股权的，由受让人承担缴纳该出资的义务；受让人未按期足额缴纳出资的，转让人对受让人未按期缴纳的出资承担补充责任。

未按照公司章程规定的出资日期缴纳出资或者作为出资的非货币财产的实际价额显著低于所认缴的出资额的股东转让股权的，转让人与受让人在出资不足的范围内承担连带责任；受让人不知道且不应当知道存在上述情形的，由转让人承担责任。

第八十九条 有下列情形之一的，对股东会该项决议投反对票的股东可以请求公司按照合理的价格收购其股权：

(一) 公司连续五年不向股东分配利润，而公司该五年连续盈利，并且符合本法规定的分配利润条件；

(二) 公司合并、分立、转让主要财产；

(三) 公司章程规定的营业期限届满或者章程规定的其他解散事由出现，股东会通过决议修改章程使公司存续。

自股东会决议作出之日起六十日内，股东与公司不能达成股权收购协议的，股东可以自股东会决议作出之日起九十日内向人民法院提起诉讼。

公司的控股股东滥用股东权利，严重损害公司或者其他股东利益的，其他股东有权请求公司按照合理的价格收购其股权。

公司因本条第一款、第三款规定的情形收购的本公司股权，应当在六个月内依法转让或者注销。

Werden Anteile übertragen, kann der Erwerber ab dem Zeitpunkt, in dem er in der Gesellschafterliste geführt wird, gegenüber der Gesellschaft Gesellschafterrechte geltend machen.

§ 87 [Änderung weiterer Dokumente; vgl. § 73 GesG a. F.] Nachdem Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen wurden, muss die Gesellschaft unverzüglich das Einlagenzertifikat des ursprünglichen Gesellschafters löschen, dem neuen Gesellschafter ein Einlagenzertifikat unterschreiben und ausstellen und die Angaben zu den Gesellschaftern und ihren Einlagen in der Gesellschaftssatzung und Gesellschafterliste entsprechend korrigieren. Diese Korrektur der Gesellschaftssatzung bedarf keiner Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mehr.

§ 88 [Übertragung nicht voll eingezahlter Anteile; neu eingefügt] Überträgt ein Gesellschafter Anteile, bei denen [die auf sie entfallenden] Einlagen übernommen wurden, die Frist der Einlagenleistung aber noch nicht abgelaufen ist, trägt der Erwerber die Pflicht zur Leistung dieser Einlage; wenn der Erwerber nicht fristgemäß den vollen Betrag der Einlage leistet, trägt der Veräußerer für die von dem Erwerber nicht fristgemäß geleistete Einlage die ergänzende Haftung.

Überträgt ein Gesellschafter, der nicht nach der in der Gesellschaftssatzung bestimmten Frist die Einlage geleistet hat oder bei dem der tatsächliche Wert der als Einlage geleisteten nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände deutlich unter dem übernommenen Einlagebetrag liegt, seinen Anteil, haftet der Veräußerer mit dem Erwerber im Umfang der unzureichenden Einlageleistung als Gesamtschuldner mit; weiß der Erwerber nicht und muss er nicht wissen, dass die genannten Umstände bestehen, trägt der Veräußerer die Haftung.

§ 89 [Andienungsrecht; Abs. 1 und 2 vgl. § 74 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 3 und 4 neu eingefügt] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann ein Gesellschafter, der gegen diesen Beschluss der Gesellschafterversammlung gestimmt hat, verlangen, dass die Gesellschaft zu einem angemessenen Preis seinen Anteil kauft:

1. Die Gesellschaft hat fortgesetzt fünf Jahre lang an die Gesellschafter keine Gewinne ausgezahlt, hat aber in diesen fünf Jahren fortgesetzt Gewinne gemacht, und die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Auszahlung von Gewinnen sind gegeben;

2. die Gesellschaft wird vereinigt oder aufgeteilt oder überträgt hauptsächliche Vermögensteile;

3. die in der Gesellschaftssatzung für die Geschäfte [der Gesellschaft] bestimmte Zeit ist abgelaufen oder es sind andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Ursachen für die Auflösung eingetreten [und] die Gesellschafterversammlung beschließt, die Satzung zu ändern, und lässt damit die Gesellschaft weiterbestehen.

Wenn innerhalb von 60 Tagen ab der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter und die Gesellschaft keine Vereinbarung über den Kauf seines Anteils erzielen, kann der Gesellschafter innerhalb von 90 Tagen ab Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung beim Volksgericht Klage erheben.

Wenn der Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an der Gesellschaft Gesellschafterrechte missbraucht und damit die Interessen der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter erheblich schädigt, sind die anderen Gesellschafter berechtigt, dass die Gesellschaft zu einem angemessenen Preis seine Anteile kauft.

Die von der Gesellschaft wegen der in Absatz 1 oder 3 dieses Paragraphen bestimmten Umstände gekauften eigenen Anteile müssen innerhalb von sechs Monaten übertragen oder gelöscht werden.

第九十条 自然人股东死亡后，其合法继承人可以继承股东资格；但是，公司章程另有规定的除外。

第五章 股份有限公司的设立和组织机构

第一节 设立

第九十一条 设立股份有限公司，可以采取发起设立或者募集设立的方式。

发起设立，是指由发起人认购设立公司时应发行的全部股份而设立公司。

募集设立，是指由发起人认购设立公司时应发行股份的一部分，其余股份向特定对象募集或者向社会公开募集而设立公司。

第九十二条 设立股份有限公司，应当有一人以上二百人以下发起人，其中应当有半数以上的发起人在中华人民共和国境内有住所。

第九十三条 股份有限公司发起人承担公司筹办事务。

发起人应当签订发起人协议，明确各自在公司设立过程中的权利和义务。

第九十四条 设立股份有限公司，应当由发起人共同制订公司章程。

第九十五条 股份有限公司章程应当载明下列事项：

- (一) 公司名称和住所；
- (二) 公司经营范围；
- (三) 公司设立方式；
- (四) 公司注册资本、已发行的股份数和设立时发行的股份数，面额股的每股金额；
- (五) 发行类别股的，每一类别股的股份数及其权利和义务；
- (六) 发起人的姓名或者名称、认购的股份数、出资方式；
- (七) 董事会的组成、职权和议事规则；
- (八) 公司法定代表人的产生、变更办法；
- (九) 监事会的组成、职权和议事规则；
- (十) 公司利润分配办法；
- (十一) 公司的解散事由与清算办法；

§ 90 [Vererbbarkeit; = § 75 GesG a. F.] Wenn eine natürliche Person, die Gesellschafter ist, stirbt, kann ihr legaler Erbe die Gesellschaftereigenschaft erben, soweit die Gesellschaftssatzung nichts anderes bestimmt.

5. Kapitel: Errichtung und Organe der Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Errichtung

§ 91 [Einheits- und Stufenründung; vgl. § 77 GesG a. F.] Die Errichtung einer Aktiengesellschaft kann in Form der Errichtung durch Gründung oder der Errichtung durch Einwerbung geschehen.

Errichtung durch Gründung meint, dass die Gesellschaft errichtet wird, indem die Gründer sämtliche Anteile zeichnen, welche die Gesellschaft zur Zeit ihrer Errichtung ausgeben muss.

Errichtung durch Einwerbung heißt, dass die Gesellschaft errichtet wird, indem die Gründer von den Anteilen, welche die Gesellschaft zur Zeit ihrer Errichtung ausgeben muss, einen Teil zeichnen und die übrigen Anteile aus einem bestimmten Kreis eingeworben oder aus der Allgemeinheit öffentlich eingeworben werden.

§ 92 [Anzahl der Gründer; vgl. § 78 GesG a. F.] Um eine Aktiengesellschaft zu errichten, sind mindestens ein und höchstens 200 Gründer erforderlich, von denen mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz im Gebiet der Volksrepublik China haben muss.

§ 93 [Pflichten der Gründer; = § 79 GesG a. F.] Die Gründer der Aktiengesellschaft übernehmen die Gründungsvorbereitungen der Gesellschaft.

Die Gründer müssen eine Gründervereinbarung abschließen [und] ihre jeweiligen Rechte und Pflichten im Verlauf der Gesellschaftserrichtung klar zum Ausdruck bringen.

§ 94 [Satzungspflicht bei der Aktiengesellschaft; neu eingefügt] Bei der Errichtung durch Gründung muss von den Gründern eine Gesellschaftssatzung festgesetzt werden.

§ 95 [Mindestinhalt der Satzung; vgl. § 81 GesG a. F.] Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss die folgenden Gegenstände angeben:

1. Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft;
2. den Geschäftsbereich der Gesellschaft;
3. die Form der Errichtung der Gesellschaft;
4. das registrierte Kapital der Gesellschaft, die Anzahl der bereits ausgegebenen Anteile und die Anzahl der bei der Gründung ausgegebenen Anteile, den Nennwert der Nennwertanteile;
5. werden Vorzugsanteile ausgegeben, die Anzahl der Anteile jeder Art von Anteilen sowie deren Rechte und Pflichten;
6. die Namen bzw. Bezeichnungen der Gründer, die Zahl der von ihnen gezeichneten Anteile [und] die Art und Weise der Einlagenleistung;
7. die Zusammensetzung des Vorstands, seine Amtsbefugnisse und die Regeln für seine Beratungen;
8. die Art und Weise, in der der gesetzliche Repräsentant der Gesellschaft benannt [und] gewechselt wird;
9. die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, seine Amtsbefugnisse und die Regeln für seine Beratungen;
10. wie Gewinne der Gesellschaft verteilt werden;
11. Auflösungsgründe der Gesellschaft und wie sie abgewickelt wird;

(十二) 公司的通知和公告办法;

(十三) 股东会认为需要规定的其他事项。

第九十六条 股份有限公司的注册资本为在公司登记机关登记的已发行股份的股本总额。在发起人认购的股份缴足前,不得向他人募集股份。

法律、行政法规以及国务院决定对股份有限公司注册资本最低限额另有规定的,从其规定。

第九十七条 以发起设立方式设立股份有限公司的,发起人应当认足公司章程规定的公司设立时应发行的股份。

以募集设立方式设立股份有限公司的,发起人认购的股份不得少于公司章程规定的公司设立时应发行股份总数的百分之三十五;但是,法律、行政法规另有规定的,从其规定。

第九十八条 发起人应当在公司成立前按照其认购的股份全额缴纳股款。

发起人的出资,适用本法第四十八条、第四十九条第二款关于有限责任公司股东出资的规定。

第九十九条 发起人不按照其认购的股份缴纳股款,或者作为出资的非货币财产的实际价值显著低于所认购的股份的,其他发起人与该发起人在出资不足的范围内承担连带责任。

第一百条 发起人向社会公开募集股份,应当公告招股说明书,并制作认股书。认股书应当载明本法第一百五十四条第二款、第三款所列事项,由认股人填写认购的股份数、金额、住所,并签名或者盖章。认股人应当按照所认购股份足额缴纳股款。

第一百零一条 向社会公开募集股份的股款缴足后,应当经依法设立的验资机构验资并出具证明。

第一百零二条 股份有限公司应当制作股东名册并置备于公司。股东名册应当记载下列事项:

(一) 股东的姓名或者名称及住所;

(二) 各股东所认购的股份种类及股份数;

12. wie die Gesellschaft Mitteilungen und Bekanntmachungen vornimmt;

13. andere Punkte, deren Bestimmung die Gesellschafterversammlung für erforderlich hält.

§ 96 [Grundkapital; vgl. § 80 Abs. 1 a. F.] Das registrierte Kapital einer Aktiengesellschaft ist der bei der Gesellschaftsregisterbehörde eingetragene Gesamtkapitalbetrag der ausgegebenen Anteile. Bevor der volle Betrag der von den Gründern gezeichneten Anteile geleistet worden ist, dürfen keine Anteile von anderen eingeworben werden.

Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staates etwas anderes zum Mindestbetrag des registrierten Kapitals der Aktiengesellschaft bestimmen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 97 [Übernahme der Anteile; Abs. 1 vgl. § 83 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 3 vgl. § 84 GesG a. F.] Wenn eine Aktiengesellschaft durch Gründung errichtet wird, müssen die Gründer die von der Gesellschaftssatzung bestimmten von der Gesellschaft bei Errichtung auszugebenden Aktien voll übernehmen.

Wenn eine Aktiengesellschaft durch Einwerbung errichtet wird, müssen die Gründer nicht weniger als 35 % der von der Gesellschaftssatzung bestimmten von der Gesellschaft bei Errichtung auszugebenden Anteile zeichnen, soweit nicht Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 98 [Einlagenleistung bei der Aktiengesellschaft; neu eingefügt] Die Gründer müssen vor Gründung der Gesellschaft gemäß der Gesamtmenge der von ihnen gezeichneten Anteile den Anteilsbetrag bezahlen.

Auf die Einlagen der Gründer werden die Bestimmungen von § 48 und § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes über die Einlagen der Gesellschafter von Gesellschaften beschränkter Haftung angewendet.

§ 99 [Haftung der Gründer; neu eingefügt] Wenn ein Gründer nicht gemäß den von ihm gezeichneten Anteilen den Anteilsbetrag bezahlt oder der tatsächliche Wert der als Einlage geleisteten nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände deutlich unter dem gezeichneten Einlagebetrag liegt, haften die anderen Gründer mit jenem Gründer im Umfang der unzureichenden Einlageleistung als Gesamtschuldner mit.

§ 100 [Verkaufsprospekt und Zeichnungsscheine; vgl. § 85 GesG a. F.] Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, müssen sie einen Einwerbungsprospekt veröffentlichen und Zeichnungsscheine erstellen. Zeichnungsscheine müssen die in § 154 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenstände angeben, und der Zeichner muss darauf die Anzahl der gezeichneten Anteile, den Geldbetrag und seinen Sitz eintragen und [den Schein] unterschreiben oder siegeln. Der Zeichner muss gemäß den von ihm gezeichneten Anteilen den Anteilsbetrag voll bezahlen.

§ 101 [Prüfung des Kapitals; vgl. § 89 Abs. 1 Satz 1 GesG a. F.] Nachdem die Anteilsbeträge der aus der Allgemeinheit öffentlich eingeworbenen Anteile voll geleistet worden sind, ist von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals das Kapital zu überprüfen und ein Nachweis [darüber] auszustellen.

§ 102 [Gesellschafterliste der Aktiengesellschaft; neu eingefügt] Die Aktiengesellschaft muss eine Gesellschafterliste erstellen und bei der Gesellschaft führen. Die Gesellschafterliste muss die folgenden Gegenstände angeben:

1. Name bzw. Bezeichnung und Sitz der Gesellschafter;

2. die von jedem Gesellschafter gezeichneten Arten von Anteilen und Anzahl der Anteile;

(三) 发行纸面形式的股票的，股票的编号；

(四) 各股东取得股份的时间。

第一百零三条 募集设立股份有限公司的发起人应当自公司设立时应发行股份的股款缴足之日起三十日内召开公司成立大会。发起人应当在成立大会召开十五日前将会议日期通知各认股人或者予以公告。成立大会应当有持有表决权过半数的认股人出席，方可举行。

以发起设立方式设立股份有限公司成立大会的召开和表决程序由公司章程或者发起人协议规定。

第一百零四条 公司成立大会行使下列职权：

(一) 审议发起人关于公司筹办情况的报告；

(二) 通过公司章程；

(三) 选举董事、监事；

(四) 对公司的设立费用进行审核；

(五) 对发起人非货币财产出资的作价进行审核；

(六) 发生不可抗力或者经营条件发生重大变化直接影响公司设立的，可以作出不设立公司的决议。

成立大会对前款所列事项作出决议，应当经出席会议的认股人所持表决权过半数通过。

第一百零五条 公司设立时应发行的股份未募足，或者发行股份的股款缴足后，发起人在三十日内未召开成立大会的，认股人可以按照所缴股款并加算银行同期存款利息，要求发起人返还。

发起人、认股人缴纳股款或者交付非货币财产出资后，除未按期募足股份、发起人未按期召开成立大会或者成立大会决议不设立公司的情形外，不得抽回其股本。

第一百零六条 董事会应当授权代表，于公司成立大会结束后三十日内向公司登记机关申请设立登记。

3. wenn Aktien in Papierform ausgegeben werden, die laufende Nummer der Aktie;

4. das Datum des Erwerbs des Anteils jedes Gesellschafters.

§ 103 [Gründungsversammlung; Abs. 1 vgl. § 90 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Bei Errichtung einer Aktiengesellschaft durch Einwerbung müssen die Gründer innerhalb von 30 Tagen nach der vollständigen Bezahlung der Anteilsbeträge der von der Gesellschaft bei Errichtung auszugebenden Anteile eine Gründungsversammlung abhalten. Die Gründer müssen 15 Tage vor der Gründungsversammlung das Datum der Versammlung jedem Zeichner mitteilen und bekannt machen. An der Gründungsversammlung müssen mehr als die Hälfte der Zeichner mit Stimmrecht teilnehmen, damit sie abgehalten werden kann.

Bei Errichtung einer Aktiengesellschaft in Form der Errichtung durch Gründung werden die Einberufung der Gründungsversammlung und das Abstimmungsverfahren von der Gesellschaftssatzung oder der Gründervereinbarung bestimmt

§ 104 [Befugnisse der Gründungsversammlung; vgl. § 90 Abs. 2 GesG a. F.] Die Gründungsversammlung übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie überprüft den Bericht der Gründer über die Vorbereitung der Gesellschaftsgründung;

2. sie verabschiedet die Gesellschaftssatzung;

3. sie wählt die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder;

4. sie prüft die Aufwendungen für die Errichtung der Gesellschaft;

5. sie prüft die Bewertung der nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände, die von Gründern als Einlage geleistet worden sind;

6. wenn höhere Gewalt oder der Eintritt erheblicher Änderungen der Bedingungen für die Geschäftsführung sich unmittelbar auf die Errichtung der Gesellschaft auswirken, kann die Gründungsversammlung den Beschluss fassen, dass die Gesellschaft nicht errichtet wird.

Beschlüsse der Gründungsversammlung zu den im vorigen Absatz aufgeführten Angelegenheiten müssen von mehr als der Hälfte der an der Versammlung teilnehmenden Zeichner mit Stimmrecht angenommen werden.

§ 105 [Kapitalerhaltung; Abs. 1 neu eingefügt, Abs. 2 vgl. § 91 GesG a. F.] Wenn bei der Errichtung der Gesellschaft die auszugebenden Anteile nicht voll eingeworben sind oder die Gründer, nachdem die Anteilsbeträge der ausgegebenen Anteile voll gezahlt wurden, nicht innerhalb von 30 Tagen eine Gründungsversammlung einberufen haben, können die Zeichner gemäß den gezahlten Einlagebeträgen zuzüglich Zinsen berechnet nach Bankguthabenzinsen für den gleichen Zeitraum von den Gründern Rückzahlung verlangen.

Nachdem Gründer und Zeichner von Anteilen die Anteilsbeträge geleistet haben bzw. die nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände zur Einlagenleistung übergeben haben, dürfen sie ihr Kapital nicht mehr zurücknehmen, außer wenn nicht die volle Zahl von Anteilen fristgemäß eingeworben worden ist, die Gründer nicht fristgemäß die Gründungsversammlung einberufen haben oder die Gründungsversammlung beschlossen hat, die Gesellschaft nicht zu errichten.

§ 106 [Eintragung der Aktiengesellschaft; vgl. § 92 GesG a. F.] Der Vorstand muss einen Repräsentanten ermächtigen, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Gründungsversammlung der Gesellschaft bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Errichtung einzutragen.

第一百零七条 本法第四十四条、第四十九条第三款、第五十一条、第五十二条、第五十三条的规定，适用于股份有限公司。

第一百零八条 有限责任公司变更为股份有限公司时，折合的实收股本总额不得高于公司净资产额。有限责任公司变更为股份有限公司，为增加注册资本公开发行股份时，应当依法办理。

第一百零九条 股份有限公司应当将公司章程、股东名册、股东会会议记录、董事会会议记录、监事会会议记录、财务会计报告、债券持有人名册置备于本公司。

第一百一十条 股东有权查阅、复制公司章程、股东名册、股东会会议记录、董事会会议决议、监事会会议决议、财务会计报告，对公司的经营提出建议或者质询。

连续一百八十日以上单独或者合计持有公司百分之三以上股份的股东要求查阅公司的会计账簿、会计凭证的，适用本法第五十七条第二款、第三款、第四款的规定。公司章程对持股比例有较低规定的，从其规定。

股东要求查阅、复制公司全资子公司相关材料的，适用前两款的规定。

上市公司股东查阅、复制相关材料的，应当遵守《中华人民共和国证券法》等法律、行政法规的规定。

第二节 股东会

第一百一十一条 股份有限公司股东会由全体股东组成。股东会是公司的权力机构，依照本法行使职权。

第一百一十二条 本法第五十九条第一款、第二款关于有限责任公司股东会职权的规定，适用于股份有限公司股东会。

§ 107 [Anwendbare Vorschriften; neu eingefügt] Die Bestimmungen von § 44, § 49 Abs. 3, § 51, § 52, § 53 dieses Gesetzes werden auf die Aktiengesellschaft angewendet.

§ 108 [Umwandlung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft; vgl. § 95 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, darf der umgerechnete tatsächlich erhaltene Kapitalgesamtbetrag nicht über dem Nettovermögen der Gesellschaft liegen. Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird und zur Erhöhung des registrierten Kapitals Anteile öffentlich ausgegeben werden, muss dies nach dem Recht vorgenommen werden.

§ 109 [Hinterlegungspflichtige Dokumente; vgl. § 96 GesG a. F.] Die Aktiengesellschaft muss die Gesellschaftssatzung, die Gesellschafterliste, die Protokolle der Gesellschafterversammlungen, die Protokolle der Vorstandssitzungen, die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, die Finanzbuchführungsberichte [und] die Liste der Inhaber von Schuldverschreibungen bei der Gesellschaft hinterlegen.

§ 110 [Einsichts-, Vorschlags- und Fragerecht der Aktionäre; Abs. 1 vgl. § 97 GesG a. F., Abs. 2 bis 4 neu eingefügt] Die Gesellschafter haben das Recht, die Gesellschaftssatzung, die Gesellschafterliste, die Protokolle der Gesellschaftsversammlungen, die Beschlüsse der Vorstandssitzungen, die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzungen und die Finanzbuchführungsberichte einzusehen und zu kopieren und zur Geschäftsführung der Gesellschaft Vorschläge zu machen und Fragen zu stellen.

Wenn Gesellschafter, die einzeln oder zusammen über [einen Zeitraum] von zusammenhängenden 180 oder mehr Tagen 3 % oder mehr Anteile halten, verlangen, die Bücher [und] Buchführungsbelege der Gesellschaft einzusehen, gelten die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes. Bestimmt die Gesellschaftssatzung für den zu haltenden Anteil etwas Niedrigeres, gilt diese Bestimmung.

Verlangt ein Gesellschafter Einsichtnahme [oder] Kopieren relevanter Unterlagen einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, sind die vorigen zwei Absätze anwendbar.

Nimmt ein Gesellschafter einer börsennotierten Gesellschaft Einsicht in [oder] kopiert relevante Unterlagen, muss er Gesetze und Verwaltungsnormen wie etwa das „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“²⁴ einhalten.

2. Abschnitt: Gesellschafterversammlung²⁵

§ 111 [Zusammensetzung und Stellung; vgl. § 98 GesG a. F.] Die Gesellschafterversammlung der Aktiengesellschaft wird von der Gesamtheit der Gesellschafter gebildet. Die Gesellschafterversammlung ist das Machtorgan der Aktiengesellschaft und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 112 [Befugnisse, Ein-Mann-AG; Abs. 1 vgl. § 99 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Die Vorschriften des § 59 Abs. 1 [und] Abs. 2 über die Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten für die Gesellschafterversammlung der Aktiengesellschaft entsprechend.

²⁴ Vom 29.12.1998 in der Fassung vom 28.12.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.338305.

²⁵ Der Titel dieses Abschnitts lautete bislang „Hauptversammlung“ (股东大会). Der Begriff der „Hauptversammlung“ wurde im gesamten Gesetz durch den Begriff der „Gesellschafterversammlung“ (股东会) ersetzt, der auch für das höchste Machtorgan der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwendet wird (siehe § 58).

本法第六十条关于只有一个股东的有限责任公司不设股东会的规定，适用于只有一个股东的股份有限公司。

第一百一十三条 股东会应当每年召开一次年会。有下列情形之一的，应当在两个月内召开临时股东会会议：

(一) 董事人数不足本法规定人数或者公司章程所定人数的三分之二时；

(二) 公司未弥补的亏损达股本总额三分之一时；

(三) 单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东请求时；

(四) 董事会认为必要时；

(五) 监事会提议召开时；

(六) 公司章程规定的其他情形。

第一百一十四条 股东会会议由董事会召集，董事长主持；董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长主持；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由过半数的董事共同推举一名董事主持。

董事会不能履行或者不履行召集股东会会议职责的，监事会应当及时召集和主持；监事会不召集和主持的，连续九十日以上单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东可以自行召集和主持。

单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东请求召开临时股东会会议的，董事会、监事会应当在收到请求之日起十日内作出是否召开临时股东会会议的决定，并书面答复股东。

第一百一十五条 召开股东会会议，应当将会议召开的时间、地点和审议的事项于会议召开二十日前通知各股东；临时股东会会议应当于会议召开十五日前通知各股东。

Die Bestimmung des § 60 dieses Gesetzes darüber, dass eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter keine Gesellschafterversammlung hat, wird auf die Aktiengesellschaft mit nur einem Gesellschafter angewandt.

§ 113 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen; vgl. § 100 GesG a. F.] Die Gesellschafterversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden. Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung abgehalten werden:

1. wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder keine zwei Drittel der gesetzlich oder von der Gesellschaftssatzung bestimmten Zahl erreicht;

2. wenn nicht ausgeglichene Verluste der Gesellschaft ein Drittel des insgesamt tatsächlich erhaltenen Kapitals erreichen;

3. wenn es von Gesellschaftern verlangt wird, die allein oder zusammen mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft innehaben;

4. wenn es der Vorstand für notwendig hält;

5. wenn es der Aufsichtsrat verlangt;

6. unter sonst in der Gesellschaftssatzung vorgesehenen Umständen.

§ 114 [Einberufung und Leitung; Abs. 1 und 2 vgl. § 101 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt] Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzendem geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie leitet, von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

Wenn der Vorstand seine Amtsobliegenheiten bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht ausüben kann oder nicht ausübt, muss der Aufsichtsrat sie rechtzeitig einberufen und leiten; wenn er das nicht tut, können Gesellschafter, die fortgesetzt mindestens 90 Tage allein oder zusammen mindestens ein Zehntel der Anteile haben, sie selbst einberufen und leiten.

Wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel der Anteile haben, verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung abgehalten wird, müssen Vorstand [und] Aufsichtsrat innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Verlangens entscheiden, ob eine außerordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung abgehalten wird oder nicht, und den Gesellschaftern schriftlich antworten.

§ 115 [Bekanntmachung, Ergänzung der Tagesordnung, Begrenzung der Beschlüsse auf Tagesordnungspunkte; Abs. 1 und 2 vgl. § 102 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt, Abs. 4 vgl. § 102 Abs. 3 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird, müssen Termin und Ort und die zu beratenden Punkte spätestens 20 Tage vorher und bei einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung spätestens 15 Tage vorher jedem Gesellschafter mitgeteilt werden.

单独或者合计持有公司百分之一以上股份的股东，可以在股东会会议召开十日前提出临时提案并书面提交董事会。临时提案应当有明确议题和具体决议事项。董事会应当在收到提案后二日内通知其他股东，并将该临时提案提交股东会审议；但临时提案违反法律、行政法规或者公司章程的规定，或者不属于股东会职权范围的除外。公司不得提高提出临时提案股东的持股比例。

公开发行股份的公司，应当以公告方式作出前两款规定的通知。

股东会不得对通知中未列明的事项作出决议。

第一百一十六条 股东出席股东会会议，所持每一股份有一表决权，类别股股东除外。公司持有的本公司股份没有表决权。

股东会作出决议，应当经出席会议的股东所持表决权过半数通过。

股东会作出修改公司章程、增加或者减少注册资本的决议，以及公司合并、分立、解散或者变更公司形式的决议，应当经出席会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百一十七条 股东会选举董事、监事，可以按照公司章程的规定或者股东会的决议，实行累积投票制。

本法所称累积投票制，是指股东会选举董事或者监事时，每一股份拥有与应选董事或者监事人数相同的表决权，股东拥有的表决权可以集中使用。

第一百一十八条 股东委托代理人出席股东会会议的，应当明确代理人代理的事项、权限和期限；代理人应当向公司提交股东授权委托书，并在授权范围内行使表决权。

第一百一十九条 股东会应当对所议事项的决定作成会议记录，主持人、出席会议的董事应当在会议记录上签名。会议记录应当与出席股东的签名册及代理出席的委托书一并保存。

Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 1 % der Anteile der Gesellschaft haben, können spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Gesellschafterversammlung eine außerordentliche Vorlage dem Vorstand schriftlich einreichen. Die außerordentliche Vorlage muss klare Themen für die Beratung und konkrete Beschlussgegenstände enthalten. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Vorlage die anderen Gesellschafter unterrichten und die Vorlage der Gesellschafterversammlung zur Beratung vorlegen; dies gilt jedoch nicht, wenn die außerordentliche Vorlage gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt oder wenn sie nicht zum Bereich der Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung gehört. Die Gesellschaft darf nicht das Verhältnis der Anteile erhöhen, die von den Gesellschaftern gehalten werden, die eine außerordentliche Vorlage einreichen.

Eine Gesellschaft, die Anteile öffentlich ausgibt, muss die Mitteilungen der vorigen zwei Absätze in Form einer Bekanntmachung erledigen.

Die Gesellschafterversammlung darf keine Beschlüsse zu nicht in den Mitteilungen aufgeführten Angelegenheiten treffen.

§ 116 [Stimmrechte, Prinzip der einfachen Mehrheit; Abs. 1 vgl. § 103 Abs. 1 GesG a.F., Abs. 2 vgl. § 103 Abs. 2 Satz 1 GesG a.F., Abs. 3 vgl. § 103 Abs. 2 Satz 2 GesG a.F.] Gesellschafter, die an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, haben für jeden Anteil eine Stimme, Vorzugsanteils-gesellschafter ausgenommen. Eigene Aktien, welche die Gesellschaft hat, haben keine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung muss Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter treffen.

Die Gesellschafterversammlung muss über Änderungen der Gesellschaftssatzung, eine Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals, die Vereinigung, Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung der Gesellschaftsform mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter beschließen.

§ 117 [Kumulieren von Stimmen; vgl. § 105 GesG a.F.] Wählt die Gesellschafterversammlung Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, können nach der Gesellschaftssatzung oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung die Stimmen kumuliert werden.

Unter Kumulieren der Stimmen versteht dieses Gesetz, dass bei der Wahl der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung auf jeden Anteil so viele Stimmen entfallen, wie Personen zu wählen sind, und dass der Gesellschafter diese Stimmen [auf einen oder einen Teil der Kandidaten] konzentrieren kann.

§ 118 [Stimmrechtsvertretung; vgl. § 106 GesG a.F.] Beauftragt ein Gesellschafter einen Vertreter, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, muss er den Gegenstand, die Befugnisse und die Frist der Vertretung durch den Vertreter klar bestimmen; der Vertreter muss der Gesellschaft die schriftliche Auftragsvollmacht des Gesellschafters übergeben und die Stimmrechte im Rahmen der Vollmacht ausüben.

§ 119 [Protokoll, Aufbewahrungspflicht; vgl. § 107 GesG a.F.] Die Gesellschafterversammlung muss über die Entscheidungen, die sie zu ihren Beratungsgegenständen trifft, ein Protokoll erstellen; der Leiter der Gesellschafterversammlung und die daran teilnehmenden Vorstandsmitglieder müssen das Protokoll der Versammlung unterschreiben. Das Versammlungsprotokoll muss zusammen mit der Liste der Unterschriften der an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter und den Auftragsvollmachten zur stellvertretenden Teilnahme an der Versammlung aufbewahrt werden.

第三节 董事会、经理

第一百二十条 股份有限公司设董事会，本法第一百二十八条另有规定的除外。

本法第六十七条、第六十八条第一款、第七十条、第七十一条的规定，适用于股份有限公司。

第一百二十一条 股份有限公司可以按照公司章程的规定在董事会中设置由董事组成的审计委员会，行使本法规定的监事会的职权，不设监事会或者监事。

审计委员会成员为三名以上，过半数成员不得在公司担任除董事以外的其他职务，且不得与公司存在任何可能影响其独立客观判断的关系。公司董事会成员中的职工代表可以成为审计委员会成员。

审计委员会作出决议，应当经审计委员会成员的过半数通过。

审计委员会决议的表决，应当一人一票。

审计委员会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

公司可以按照公司章程的规定在董事会中设置其他委员会。

第一百二十二条 董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长和副董事长由董事会以全体董事的过半数选举产生。

董事长召集和主持董事会会议，检查董事会决议的实施情况。副董事长协助董事长工作，董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长履行职务；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由过半数的董事共同推举一名董事履行职务。

第一百二十三条 董事会每年度至少召开两次会议，每次会议应当于会议召开十日前通知全体董事和监事。

3. Abschnitt: Vorstand, Geschäftsführer

§ 120 [Auf den Vorstand anzuwendende Vorschriften; Abs. 1 vgl. § 108 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 108 Abs. 3 und 4 GesG a. F.] Die Aktiengesellschaft hat einen Vorstand, es sei denn, dass § 128 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt.

Die §§ 67, 68 Abs. 1, 70, 71 werden auf die Aktiengesellschaft angewandt.

§ 121 [Rechnungsprüfungsausschuss im Vorstand; neu eingefügt] Die Aktiengesellschaft kann nach der Satzung der Gesellschaft im Vorstand einen Rechnungsprüfungsausschuss einrichten, der aus Mitgliedern des Vorstands gebildet wird; er führt die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates aus; ein Aufsichtsrat oder ein Aufsichtsführer besteht nicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern oder mehr; mehr als die Hälfte der Mitglieder darf in der Gesellschaft keine anderen Amtsaufgaben als die eines Vorstandsmitglieds haben und es dürfen mit der Gesellschaft keinerlei Beziehungen vorhanden sein, die ihr unabhängiges [und] objektives Urteil beeinflussen könnten. Vertreter der Beschäftigten, die Mitglieder im Vorstand sind, können Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses müssen mit mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses getroffen werden.

Bei Abstimmungen über Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses muss jeder eine Stimme haben.

Die Art und Weise der Beratungen und das Abstimmungsverfahren des Rechnungsprüfungsausschusses werden, soweit dieses Gesetz keine anderweitigen Bestimmungen enthält, von der Satzung der Gesellschaft bestimmt.

Die Gesellschaft kann nach der Satzung der Gesellschaft im Vorstand andere Ausschüsse einrichten.

§ 122 [Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter; Abs. 1 = § 109 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 109 Abs. 2 GesG a. F.] Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und kann stellvertretende Vorsitzende haben. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie und überwacht, wie die Beschlüsse des Vorstands ausgeführt werden. Stellvertretende Vorsitzende unterstützen den Vorstandsvorsitzenden bei der Arbeit; Amtspflichten, denen der Vorstandsvorsitzende nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, werden von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeführt; wenn stellvertretende Vorsitzende Amtspflichten nicht nachkommen können oder nicht nachkommen, wird von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Amtspflichten ausführt.

§ 123 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen; Abs. 1 = § 110 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 110 Abs. 2 GesG a. F., Abs. 3 = § 110 Abs. 3 GesG a. F.] Sitzungen des Vorstands werden mindestens zweimal jährlich abgehalten; jede Sitzung muss mindestens zehn Tage vorher allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt werden.

代表十分之一以上表决权的股东、三分之一以上董事或者监事会，可以提议召开临时董事会会议。董事长应当自接到提议后十日内，召集和主持董事会会议。

董事会召开临时会议，可以另定召集董事会的通知方式和通知时限。

第一百二十四条 董事会会议应当有过半数的董事出席方可举行。董事会作出决议，应当经全体董事的过半数通过。

董事会决议的表决，应当一人一票。

董事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的董事应当在会议记录上签名。

第一百二十五条 董事会会议，应当由董事本人出席；董事因故不能出席，可以书面委托其他董事代为出席，委托书应当载明授权范围。

董事应当对董事会的决议承担责任。董事会的决议违反法律、行政法规或者公司章程、股东会决议，给公司造成严重损失的，参与决议的董事对公司负赔偿责任；经证明在表决时曾表明异议并记载于会议记录的，该董事可以免除责任。

第一百二十六条 股份有限公司设经理，由董事会决定聘任或者解聘。

经理对董事会负责，根据公司章程的规定或者董事会的授权行使职权。经理列席董事会会议。

第一百二十七条 公司董事会可以决定由董事会成员兼任经理。

第一百二十八条 规模较小或者股东人数较少的股份有限公司，可以不设董事会，设一名董事，行使本法规定的董事会的职权。该董事可以兼任公司经理。

第一百二十九条 公司应当定期向股东披露董事、监事、高级管理人员从公司获得报酬的情况。

Gesellschafter mit mindestens einem Zehntel der Stimmen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung des Vorstands abgehalten wird. Der Vorstandsvorsitzende muss innerhalb von zehn Tagen, nachdem er dieses Verlangen erhalten hat, eine Vorstandssitzung einberufen und leiten.

Für die Abhaltung einer außerordentlichen Vorstandssitzung können Form und Frist der Einberufungsmitteilung gesondert bestimmt werden.

§ 124 [Quorum, Prinzip der einfachen Mehrheit, Stimmrechte, Sitzungsprotokoll; vgl. § 111 GesG a. F., Abs. 3 = § 112 Abs. 2 GesG a. F.] Um eine Vorstandssitzung durchführen zu können, muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Ein Beschluss des Vorstands muss mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner aller Vorstandsmitglieder getroffen werden.

Bei Abstimmungen über Beschlüsse des Vorstands muss jeder eine Stimme haben.

Der Vorstand muss ein Protokoll über die Entscheidungen erstellen, die er zu seinen Beratungsgegenständen fasst; die an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder müssen das Protokoll der Sitzung unterschreiben.

§ 125 [Stimmrechtsvertretung, Haftung für Beschlüsse; vgl. § 112 GesG a. F.] An den Vorstandssitzungen müssen die Vorstandsmitglieder in Person teilnehmen; wer das aus [irgendwelchen] Gründen nicht kann, kann schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, ihn bei der Sitzung zu vertreten; im Auftrag muss der Umfang der Vollmacht angegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. Wenn Vorstandsbeschlüsse gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung oder gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verstoßen, die der Gesellschaft schwere Verluste verursachen, haften die an dem Beschluss beteiligten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auf Ersatz; Vorstandsmitglieder können sich der Haftung entziehen, wenn sie beweisen, dass sie, als die Entscheidung fiel, abweichend gestimmt haben, und dies im Sitzungsprotokoll verzeichnet ist.

§ 126 [Bestellung, Entlassung und Befugnisse des Geschäftsführers; Abs. 1 = § 113 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 vgl. § 113 Abs. 2 GesG a. F.] Die Aktiengesellschaft hat einen Geschäftsführer, über dessen Bestellung und Entlassung der Vorstand entscheidet.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und übt die Amtsbefugnisse aufgrund der Satzung der Gesellschaft oder Ermächtigung durch den Vorstand aus. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 127 [Vorstandsmitglied als Geschäftsführer; = § 114 GesG a. F.] Der Vorstand der Gesellschaft kann entscheiden, dass ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist.

§ 128 [Vorsteher statt Vorstand, geschäftsführender Vorsteher; neu eingefügt] Eine Aktiengesellschaft mit verhältnismäßig kleinem Umfang oder mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern kann statt eines Vorstands einen Vorsteher bestellen, der die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Vorstands ausübt. Dieser Vorsteher kann gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

§ 129 [Offenlegung des Gehalts von Leitungspersonal; = § 116 GesG a. F.] Die Gesellschaft muss den Gesellschaftern regelmäßig offenlegen, welche Entgelte Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und leitende Manager von der Gesellschaft erhalten.

第四节 监事会

第一百三十条 股份有限公司设监事会，本法第一百二十一条第一款、第一百三十三条另有规定的除外。

监事会成员为三人以上。监事会成员应当包括股东代表和适当比例的公司职工代表，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。监事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

监事会设主席一人，可以设副主席。监事会主席和副主席由全体监事过半数选举产生。监事会主席召集和主持监事会会议；监事会主席不能履行职务或者不履行职务的，由监事会副主席召集和主持监事会会议；监事会副主席不能履行职务或者不履行职务的，由过半数的监事共同推举一名监事召集和主持监事会会议。

董事、高级管理人员不得兼任监事。

本法第七十七条关于有限责任公司监事任期的规定，适用于股份有限公司监事。

第一百三十一条 本法第七十八条至第八十条的规定，适用于股份有限公司监事会。

监事会行使职权所必需的费用，由公司承担。

第一百三十二条 监事会每六个月至少召开一次会议。监事可以提议召开临时监事会会议。

监事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

监事会决议应当经全体监事的过半数通过。

监事会决议的表决，应当一人一票。

监事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的监事应当在会议记录上签名。

4. Abschnitt: Aufsichtsrat

§ 130 [Zusammensetzung, Vorsitzender und Stellvertreter, Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Management, Amtszeit; vgl. § 117 GesG a. F.] Die Aktiengesellschaft hat einen Aufsichtsrat, es sei denn, dass die §§ 121 Abs. 1, 133 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmen.

Der Aufsichtsrat hat drei Mitglieder oder mehr. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen aus Vertretern der Gesellschafter und einem angemessenen Anteil von Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft; der Anteil der Vertreter der Beschäftigten beträgt mindestens ein Drittel und wird konkret von der Gesellschaftssatzung bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat werden über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form von den Beschäftigten der Gesellschaft demokratisch gewählt.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und kann stellvertretende Vorsitzende haben. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen des gesamten Aufsichtsrates gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, beruft ein stellvertretender Vorsitzender die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet sie; wenn der stellvertretende Vorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam ein Aufsichtsratsmitglied bestimmt, das die Sitzungen einberuft und leitet.

Mitglieder des Vorstands und leitende Manager dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein.

Die Vorschrift des § 77 zur Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird auf die Aktiengesellschaft angewandt.

§ 131 [Befugnisse des Aufsichtsrates, Aufwundersersatz; Abs. 1 vgl. § 118 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 118 Abs. 2 GesG a. F.] Die Vorschriften der §§ 78 bis 80 werden auf die Aktiengesellschaft angewandt.

Die zur Ausführung der Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates notwendigen Aufwendungen trägt die Gesellschaft.

§ 132 [Ordentliche und außerordentliche Sitzungen, Beschlussverfahren, Prinzip der einfachen Mehrheit, Stimmrechte, Protokoll; Abs. 1 und 2 = § 119 Abs. 1 und Abs. 2 GesG a. F., Abs. 3 vgl. § 119 Abs. 3 GesG a. F., Abs. 4 neu eingefügt, Abs. 5 = § 119 Abs. 4 GesG a. F.] Der Aufsichtsrat tritt alle sechs Monate mindestens einmal zusammen. Mitglieder des Aufsichtsrates können verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates abgehalten wird.

Die Form der Beratungen des Aufsichtsrates und das Abstimmungsverfahren werden, soweit dieses Gesetz nichts dazu bestimmt, von der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Beschlüsse des Aufsichtsrates müssen mit mehr als der Hälfte der Stimmen des gesamten Aufsichtsrates getroffen werden.

Bei Abstimmungen über Beschlüsse des Aufsichtsrates hat jeder eine Stimme.

Der Aufsichtsrat muss über das, was er zu den beratenen Angelegenheiten entscheidet, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

第一百三十三条 规模较小或者股东人数较少的股份有限公司，可以不设监事会，设一名监事，行使本法规定的监事会的职权。

第五节 上市公司组织机构的特别规定

第一百三十四条 本法所称上市公司，是指其股票在证券交易所上市交易的股份有限公司。

第一百三十五条 上市公司在一年内购买、出售重大资产或者向他人提供担保的金额超过公司资产总额百分之三十的，应当由股东会作出决议，并经出席会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百三十六条 上市公司设独立董事，具体管理办法由国务院证券监督管理机构规定。

上市公司的公司章程除载明本法第九十五条规定的事项外，还应当依照法律、行政法规的规定载明董事会专门委员会的组成、职权以及董事、监事、高级管理人员薪酬考核机制等事项。

第一百三十七条 上市公司在董事会中设置审计委员会的，董事会应对下列事项作出决议前应当经审计委员会全体成员过半数通过：

- (一) 聘用、解聘承办公司审计业务的会计师事务所；
- (二) 聘任、解聘财务负责人；
- (三) 披露财务会计报告；
- (四) 国务院证券监督管理机构规定的其他事项。

第一百三十八条 上市公司设董事会秘书，负责公司股东会和董事会会议的筹备、文件保管以及公司股东资料的管理，办理信息披露事务等事宜。

§ 133 [Aufseher statt Aufsichtsrat; neu eingefügt] Eine Aktiengesellschaft mit einem verhältnismäßig kleinen Umfang oder mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern kann statt eines Aufsichtsrates einen Aufseher bestellen, der die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates ausübt.

5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften

§ 134 [Definition; = § 120 GesG a. F.] Als börsennotierte Gesellschaften bezeichnet dieses Gesetz Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

§ 135 [Besondere Befugnisse der Gesellschafterversammlung; vgl. § 121 GesG a. F.] Wenn innerhalb eines Jahres der Betrag großer Vermögenswerte, die eine börsennotierte Gesellschaft kauft oder verkauft, und der Sicherheiten, die sie anderen zur Verfügung stellt, 30 % ihres gesamten Vermögens übersteigt, muss ihre Gesellschafterversammlung darüber mit zwei Dritteln der Stimmen der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschafter oder mehr einen Beschluss fassen.

§ 136 [Unabhängige Vorstandsmitglieder, besondere Angaben in der Satzung; Abs. 1 vgl. § 122 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Börsennotierte Gesellschaften haben unabhängige Vorstandsmitglieder; konkrete Verwaltungsmaßnahmen dazu trifft das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere.

Die Gesellschaftssatzung börsennotierter Gesellschaften muss neben der Angabe der Angelegenheiten, die in § 95 dieses Gesetzes bestimmt sind, auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen auch Angelegenheiten angeben wie etwa die Zusammensetzung [und] Amtsbefugnisse von Expertenausschüssen des Vorstands [und] Mechanismen für Gehälter, Belohnungen und Prüfungen der Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder [und] leitenden Manager.

§ 137 [Beschlussangelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses; neu eingefügt] Hat eine börsennotierte Gesellschaft im Vorstand einen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, muss über folgende Angelegenheiten, bevor der Vorstand über sie einen Beschluss fasst, mit mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses [ein Beschluss] getroffen werden:

1. Bestellung und Entpflichtung eines Buchhalterbüros für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft;
2. Einstellung und Entlassung des für die Finanzen Verantwortlichen;
3. die Offenlegung der Finanzbuchführungsberichte;
4. andere Angelegenheiten, die das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmt.

§ 138 [Vorstandssekretär; vgl. § 123 GesG a. F.] Eine börsennotierte Gesellschaft hat einen Vorstandssekretär, der für die Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und Vorstandssitzungen der Gesellschaft, die Aufbewahrung [ihrer] Schriftstücke und die Verwaltung der Unterlagen zu den Gesellschaftern der Gesellschaft verantwortlich ist und der Angelegenheiten wie etwa die Offenlegung von Daten erledigt.

第一百三十九条 上市公司董事与董事会会议决议事项所涉及的企业或者个人有关联关系的，该董事应当及时向董事会书面报告。有关联关系的董事不得对该项决议行使表决权，也不得代理其他董事行使表决权。该董事会会议由过半数的无关联关系董事出席即可举行，董事会会议所作决议须经无关联关系董事过半数通过。出席董事会会议的无关联关系董事人数不足三人的，应当将该事项提交上市公司股东大会审议。

第一百四十条 上市公司应当依法披露股东、实际控制人的信息，相关信息应当真实、准确、完整。

禁止违反法律、行政法规的规定代持上市公司股票。

第一百四十一条 上市公司控股子公司不得取得该上市公司的股份。

上市公司控股子公司因公司合并、质权行使等原因持有上市公司股份的，不得行使所持股份对应的表决权，并应当及时处分相关上市公司股份。

第六章 股份有限公司的股份发行和转让

第一节 股份发行

第一百四十二条 公司的资本划分为股份。公司的全部股份，根据公司章程的规定择一采用面额股或者无面额股。采用面额股的，每一股的金额相等。

公司可以根据公司章程的规定将已发行的面额股全部转换为无面额股或者将无面额股全部转换为面额股。

采用无面额股的，应当将发行股份所得股款的二分之一以上计入注册资本。

第一百四十三条 股份的发行，实行公平、公正的原则，同类别的每一股份应当具有同等权利。

§ 139 [Stimmrechtsausschluss bei Vorstandsbeschlüssen, Pflicht zur Vorlage bei der Gesellschafterversammlung; vgl. § 124 GesG a. F.] Wenn ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft Verbindungen zu einem Unternehmen oder einer Einzelperson hat, das bzw. die von dem Gegenstand eines von einer Vorstandssitzung beratenen Beschlusses betroffen wird, muss dieses Vorstandsmitglied [dies] unverzüglich dem Vorstand schriftlich berichten. Das Vorstandsmitglied, das die Verbindungen hat, darf über diesen Gegenstand nicht mit abstimmen und darf darüber auch nicht in Vertretung anderer Vorstandsmitglieder mit abstimmen. Die Vorstandssitzung kann mit über der Hälfte der Vorstandsmitglieder ohne Verbindungen [zu dem betroffenen Unternehmen] durchgeführt werden, und der von dieser Sitzung getroffene Beschluss muss von mehr als der Hälfte dieser Vorstandsmitglieder gefällt werden. Wenn keine drei Vorstandsmitglieder ohne Verbindungen [zu dem betroffenen Unternehmen] an der Sitzung des Vorstands teilnehmen, muss die Sache der Gesellschafterversammlung der börsennotierten Gesellschaft zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden.

§ 140 [Besondere Publizitätspflichten; neu eingefügt] Börsennotierte Gesellschaften müssen nach dem Recht Informationen über Gesellschafter [und] Personen offenlegen, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren; die im Zusammenhang stehenden Informationen müssen wahr, genau und vollständig sein.

Es ist verboten, unter Verstoß gegen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen Aktien börsennotierter Gesellschaften vertretend innezuhaben.

§ 141 [Verbot des Erwerbs von Anteilen durch Tochtergesellschaften; neu eingefügt] Tochtergesellschaften, an denen börsennotierte Gesellschaften einen beherrschenden Anteil haben, dürfen nicht Anteile der börsennotierten Gesellschaft erwerben.

Wenn eine Tochtergesellschaft, an der eine börsennotierte Gesellschaft einen beherrschenden Anteil hat, wegen Ursachen wie etwa einer Vereinigung von Gesellschaften [oder] der Ausübung von Pfandrechten Anteile der börsennotierten Gesellschaft hält, darf sie nicht die den gehaltenen Anteilen entsprechenden Stimmrechte ausüben und muss unverzüglich die im Zusammenhang stehenden Anteile regeln.

6. Kapitel: Ausgabe und Übertragung der Anteile der Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Ausgabe der Anteile

§ 142 [Zerlegung des Grundkapitals in Anteile, Nennwert- und Stückaktien; Abs. 1 vgl. § 125 GesG a. F., Abs. 2 und 3 neu eingefügt²⁶] Das Kapital der Gesellschaft wird in Anteile unterteilt. Alle Anteile der Gesellschaft sind aufgrund der Satzung der Gesellschaft entweder Nennwertanteile oder Stückanteile²⁷. Werden Nennwertanteile verwandt, ist der Nennwert jedes Anteils gleich.

Die Gesellschaft kann aufgrund der Satzung der Gesellschaft alle bereits ausgegebenen Nennwertanteile in Stückanteile umwandeln oder alle bereits ausgegebenen Stückanteile in Nennwertanteile umwandeln.

Werden Stückanteile verwandt, muss die Hälfte der durch die Ausgabe von Anteilen erlangten Anteilsbeträge oder mehr in das registrierte Kapital eingerechnet werden.

§ 143 [Grundsätze der Aktienemission; vgl. § 126 GesG a. F.] Anteile werden fair und gerecht ausgegeben; jeder Anteil gleicher Art muss die gleichen Rechte haben.

²⁶ Mit der Revision des GesG wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Aktiengesellschaften Stückaktien ausgeben.

²⁷ 无面额股, wörtlich: „keinen Nennwert habende Aktien“.

同次发行的同类别股份，每股的发行条件和价格应当相同；认购人所认购的股份，每股应当支付相同价额。

第一百四十四条 公司可以按照公司章程的规定发行下列与普通股权利不同的类别股：

(一) 优先或者劣后分配利润或者剩余财产的股份；

(二) 每一股的表决权数多于或者少于普通股的股份；

(三) 转让须经公司同意等转让受限的股份；

(四) 国务院规定的其他类别股。

公开发行股份的公司不得发行前款第二项、第三项规定的类别股；公开发行前已发行的除外。

公司发行本条第一款第二项规定的类别股的，对于监事或者审计委员会成员的选举和更换，类别股与普通股每一股的表决权数相同。

第一百四十五条 发行类别股的公司，应当在公司章程中载明以下事项：

(一) 类别股分配利润或者剩余财产的顺序；

(二) 类别股的表决权数；

(三) 类别股的转让限制；

(四) 保护中小股东权益的措施；

(五) 股东会认为需要规定的其他事项。

第一百四十六条 发行类别股的公司，有本法第一百一十六条第三款规定的事项等可能影响类别股股东权利的，除应当依照第一百一十六条第三款的规定经股东会决议外，还应当经出席类别股股东会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

公司章程可以对需经类别股股东会议决议的其他事项作出规定。

第一百四十七条 公司的股份采取股票的形式。股票是公司签发的证明股东所持股份的凭证。

公司发行的股票，应当为记名股票。

Bei auf einmal ausgegebenen Anteilen gleicher Art muss jeder Anteil zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Preis ausgegeben werden; für jeden von den Zeichnern²⁸ gezeichneten Anteil muss der gleiche Preis bezahlt werden.

§ 144 [Vorzugsaktien; neu eingefügt²⁹] Die Gesellschaft kann nach der Satzung der Gesellschaft folgende Vorzugsanteile³⁰ ausgeben, deren Rechte sich von Stammanteilen³¹ unterscheiden:

1. Anteile, denen vorrangig oder nachrangig Gewinn oder verbleibendes Vermögen ausgezahlt wird;

2. Anteile, bei denen jeder Anteil mehr oder weniger Stimmrechte hat als Stammanteile;

3. Anteile, deren Übertragung beschränkt ist, indem etwa die Übertragung das Einverständnis der Gesellschaft erfordert;

4. andere vom Staatsrat bestimmte Vorzugsanteile.

Eine Gesellschaft, die Anteile öffentlich ausgibt, darf nicht darf nicht die in Nr. 2 und 3 des vorigen Absatzes bestimmten Vorzugsanteile ausgeben; dies gilt nicht für [Anteile], die bereits vor der öffentlichen Ausgabe ausgegeben worden sind.

Gibt eine Gesellschaft die in Abs. 1 Nr. 2 dieses Paragraphen bestimmten Vorzugsanteile aus, haben diese Vorzugsanteile bei einer Wahl und bei einem Austausch von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Rechnungsprüfungsausschusses die gleiche Zahl von Stimmrechten wie jeder Anteil eines Stammanteils.

§ 145 [Satzungsangelegenheiten bei Vorzugsaktien; neu eingefügt] Gibt eine Gesellschaft Vorzugsanteile aus, müssen in der Satzung der Gesellschaft folgende Angelegenheiten angegeben werden:

1. die Reihenfolge, in der bei der Anteilsart Gewinn oder verbleibendes Vermögen ausgezahlt wird;

2. die Zahl der Stimmrechte der Vorzugsanteile;

3. die Beschränkung der Übertragung der Vorzugsanteile;

4. Maßnahmen zum Schutz der Rechtsinteressen kleiner und mittlerer Gesellschafter;

5. andere Angelegenheiten, deren Bestimmung die Gesellschafterversammlung für erforderlich hält.

§ 146 [Besondere Beschlusserfordernisse bei Vorzugsaktien; neu eingefügt] Könnte bei einer Gesellschaft, die Vorzugsanteile ausgibt, eine Angelegenheit wie etwa die in § 116 dieses Gesetzes bestimmten [Angelegenheiten] die Rechte von Gesellschaftern der Vorzugsanteile beeinträchtigen, müssen neben dem Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Grundlage von § 116 Abs. 3 [dieses Gesetzes] außerdem zwei Drittel der Stimmrechte der Gesellschafter, die an der Versammlung der Vorzugsanteils-gesellschafter teilnehmen, oder mehr [darüber einen Beschluss] fassen.

Die Satzung der Gesellschaft kann im Hinblick auf andere Angelegenheiten, bei denen ein Beschluss der Versammlung der Vorzugsanteils-gesellschafter erforderlich ist, Bestimmungen treffen.

§ 147 [Aktien, Namensaktien; Abs. 1 = § 125 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Die Anteile der Gesellschaft haben die Form von Aktien. Aktien sind von der Gesellschaft unterzeichnete und ausgegebene Nachweise der Anteile, welche die Gesellschafter halten.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein.

²⁸ 认购人, wörtlich: „Übernehmer“. Für Zeichner verwendet das Gesetz sonst den Begriff „认股人“.

²⁹ Mit der Revision des GesG wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Aktiengesellschaften Vorzugsaktien ausgeben.

³⁰ 类别股, wörtlich: „klassifizierte Anteile“.

³¹ 普通股, wörtlich: „gewöhnliche Anteile“.

第一百四十八条 面额股股票的发行价格可以按票面金额，也可以超过票面金额，但不得低于票面金额。

第一百四十九条 股票采用纸面形式或者国务院证券监督管理机构规定的其他形式。

股票采用纸面形式的，应当载明下列主要事项：

(一) 公司名称；

(二) 公司成立日期或者股票发行的时间；

(三) 股票种类、票面金额及代表的股份数，发行无面额股的，股票代表的股份数。

股票采用纸面形式的，还应当载明股票的编号，由法定代表人签名，公司盖章。

发起人股票采用纸面形式的，应当标明发起人股票字样。

第一百五十条 股份有限公司成立后，即向股东正式交付股票。公司成立前不得向股东交付股票。

第一百五十一条 公司发行新股，股东会应当对下列事项作出决议：

(一) 新股种类及数额；

(二) 新股发行价格；

(三) 新股发行的起止日期；

(四) 向原有股东发行新股的种类及数额；

(五) 发行无面额股的，新股发行所得股款计入注册资本的金额。

公司发行新股，可以根据公司经营情况和财务状况，确定其作价方案。

第一百五十二条 公司章程或者股东会可以授权董事会在三年内决定发行不超过已发行股份百分之五十的股份。但以非货币财产作价出资的应当经股东会决议。

董事会依照前款规定决定发行股份导致公司注册资本、已发行股份数发生变化的，对公司章程该记载事项的修改不需再由股东会表决。

§ 148 [Ausgabepreis, Verbot der Unter-Pari-Emission; vgl. § 127 GesG a. F.] Der Preis bei der Ausgabe einer Aktie bei Nennwertanteilen kann ihrem Nennwert entsprechen oder ihn übersteigen, darf aber nicht unter dem Nennwert liegen.

§ 149 [Form der Aktien, Angaben, Gründeraktien; Abs. 1 = § 128 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 und 3 vgl. § 128 Abs. 2 und 3 GesG a. F.] Aktien können auf Papier oder in einer anderen vom Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmten Form ausgegeben werden.

Aktien, bei denen die Papierform verwandt wird, müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Gesellschaft,

2. das Datum, an dem die Gesellschaft zustande gekommen ist, oder der Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien;

3. die Art der Aktie, ihren Nennwert und die Zahl von Anteilen, die sie vertritt; bei der Ausgabe von Stückanteilen die Zahl von Anteilen, die die Aktie vertritt;

Aktien, bei denen die Papierform verwandt wird, müssen außerdem die laufende Nummer der Aktie angeben [und] vom gesetzlichen Repräsentanten unterschrieben [und] von der Gesellschaft gesiegelt werden.

Die Aktien der Gründer, bei denen die Papierform verwandt wird, müssen angeben, dass es sich um Gründeraktien handelt.

§ 150 [Übergabe der Aktien; = § 132 GesG a. F.] Wenn eine Aktiengesellschaft zustande gekommen ist, übergibt sie die Aktien in aller Form den Gesellschaftern. Bevor die Gesellschaft zustande gekommen ist, darf sie den Gesellschaftern keine Aktien übergeben.

§ 151 [Emission neuer Aktien; Abs. 1 vgl. § 133 GesG a. F., Abs. 2 = § 135 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft neue Anteile ausgibt, muss die Gesellschafterversammlung über die folgenden Angelegenheiten beschließen:

1. Art und Zahl der neuen Anteile;

2. Ausgabepreis der neuen Anteile;

3. von wann bis wann die neuen Anteile ausgegeben werden,

4. Art und Betrag der neuen Anteile, welche an die bisherigen Gesellschafter ausgegeben werden;

5. werden Stückanteile ausgegeben, der Betrag der durch die Ausgabe von Anteilen erlangten Anteilsbeträge, der in das registrierte Kapital eingerechnet wird.

Bei der Ausgabe neuer Anteile kann die Gesellschaft deren Preis nach den Geschäfts- und Finanzverhältnissen der Gesellschaft ansetzen.

§ 152 [Vorratsbeschlüsse zur Aktienaussgabe; neu eingefügt] Die Satzung der Gesellschaft oder die Gesellschafterversammlung kann den Vorstand ermächtigen, innerhalb von drei Jahren zu entscheiden, Anteile auszugeben, die nicht 50 % der bereits ausgegebenen Anteile überschreiten. Werden jedoch nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände bewertet als Einlage verwandt, muss [dies] von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Führt eine Entscheidung des Vorstands auf Grundlage des vorigen Absatzes, Anteile auszugeben, dazu, dass Änderungen des registrierten Kapitals [oder] der Zahl der bereits ausgegebenen Anteile eintreten, ist im Hinblick auf die Änderung der Angabe dieser Angelegenheit in der Gesellschaftssatzung keine Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

第一百五十三条 公司章程或者股东会授权董事会决定发行新股的，董事会决议应当经全体董事三分之二以上通过。

第一百五十四条 公司向社会公开募集股份，应当经国务院证券监督管理机构注册，公告招股说明书。

招股说明书应当附有公司章程，并载明下列事项：

- (一) 发行的股份总数；
- (二) 面额股的票面金额和发行价格或者无面额股的发行价格；
- (三) 募集资金的用途；
- (四) 认股人的权利和义务；
- (五) 股份种类及其权利和义务；
- (六) 本次募股的起止日期及逾期未募足时认股人可以撤回所认股份的说明。

公司设立时发行股份的，还应当载明发起人认购的股份数。

第一百五十五条 公司向社会公开募集股份，应当由依法设立的证券公司承销，签订承销协议。

第一百五十六条 公司向社会公开募集股份，应当同银行签订代收股款协议。

代收股款的银行应当按照协议代收和保存股款，向缴纳股款的认股人出具收款单据，并负有向有关部门出具收款证明的义务。

公司发行股份募足股款后，应予以公告。

第二节 股份转让

第一百五十七条 股份有限公司的股东持有的股份可以向其他股东转让，也可以向股东以外的人转让；公司章程对股份转让有限制的，其转让按照公司章程的规定进行。

§ 153 [Beschlussverfahren im Vorstand; neu eingefügt] Ermächtigt die Satzung der Gesellschaft oder die Gesellschafterversammlung den Vorstand, über die Ausgabe neuer Anteile zu entscheiden, muss der Beschluss des Vorstands von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder oder mehr gefasst werden.

§ 154 [Registrierung der öffentlichen Ausgabe von Aktien, Emissionsprospekt; Abs. 1 vgl. § 134 GesG a. F., Abs. 2 und 3 vgl. § 86 GesG a. F.] Wirbt eine Gesellschaft öffentlich Anteile aus der Allgemeinheit ein, muss eine Registrierung beim Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere erfolgen und ein Einwerbungsprospekt bekannt gemacht werden.

Dem Einwerbungsprospekt muss die Gesellschaftssatzung beigefügt sein und [der Prospekt muss] die folgenden Punkte enthalten:

1. die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile;
2. den Nennwert und den Ausgabepreis bei Nennwertanteilen oder den Ausgabepreis bei Stückanteilen;
3. die Verwendung des eingeworbenen Kapitals;
4. die Rechte und Pflichten der Zeichner;
5. Art der Anteile und ihre Rechte und Pflichten;
6. von wann bis wann Anteile bei diesem Mal eingeworben werden und die Erklärung, dass die Zeichner die übernommenen Anteile zurückgeben können, wenn bei Ablauf dieser Frist nicht die volle [Zahl von Anteilen] eingeworben worden ist.

Werden zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft Anteile ausgegeben, muss außerdem die Zahl der von den Gründern gezeichneten Anteile angegeben werden.

§ 155 [Übernahme des Absatzes durch Investmentbanken; vgl. § 87 GesG a. F.] Wirbt die Gesellschaft Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich ein, muss deren Absatz von einer nach dem Recht errichteten Wertpapiergesellschaft übernommen und eine Vereinbarung zur Absatzübernahme geschlossen werden.

§ 156 [Bankeinzahlung der Einlagen; Abs. 1 und 2 vgl. § 88 GesG a. F., Abs. 3 vgl. § 136 GesG a. F.] Wirbt die Gesellschaft Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich ein, muss mit einer Bank eine Vereinbarung über die vertretungsweise Annahme der [eingeworbenen] Anteilsbeträge geschlossen werden.

Die Bank, welche vertretungsweise die Anteilsbeträge annimmt, muss der Vereinbarung gemäß die Anteilsbeträge vertretungsweise annehmen und aufbewahren, sie stellt dem Zeichner eines Anteils, der den Anteilsbetrag zahlt, eine Quittung dafür aus und ist verpflichtet, den betreffenden Stellen Nachweise der angenommenen Beträge auszustellen.

Nachdem die Gesellschaft den gesamten Betrag der ausgegebenen Anteile eingeworben hat, muss sie [dies] bekannt machen.

2. Abschnitt: Übertragung von Anteilen

§ 157 [Übertragbarkeit; vgl. § 137 GesG a. F.³²] Anteile, welche die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft halten, können auf andere Gesellschafter übertragen werden, sie können auch auf andere Personen als Gesellschafter übertragen werden; beschränkt die Satzung der Gesellschaft die Übertragung von Anteilen, wird ihre Übertragung nach der Satzung der Gesellschaft durchgeführt.

³² Mit der Neufassung des GesG 2023 wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Aktiengesellschaften die Übertragbarkeit ihrer Aktien durch die Satzung beschränken.

第一百五十八条 股东转让其股份，应当在依法设立的证券交易场所进行或者按照国务院规定的其他方式进行。

第一百五十九条 股票的转让，由股东以背书方式或者法律、行政法规规定的其他方式进行；转让后由公司受让人的姓名或者名称及住所记载于股东名册。

股东会会议召开前二十日内或者公司决定分配股利的基准日前五日内，不得变更股东名册。法律、行政法规或者国务院证券监督管理机构对上市公司股东名册变更另有规定的，从其规定。

第一百六十条 公司公开发行股份前已发行的股份，自公司股票在证券交易所上市交易之日起一年内不得转让。法律、行政法规或者国务院证券监督管理机构对上市公司的股东、实际控制人转让其所持有的本公司股份另有规定的，从其规定。

公司董事、监事、高级管理人员应当向公司申报所持有的本公司的股份及其变动情况，在就任时确定的任职期间每年转让的股份不得超过其所持有本公司股份总数的百分之二十五；所持本公司股份自公司股票上市交易之日起一年内不得转让。上述人员离职后半年内，不得转让其所持有的本公司股份。公司章程可以对公司董事、监事、高级管理人员转让其所持有的本公司股份作出其他限制性规定。

股份在法律、行政法规规定的限制转让期限内出质的，质权人不得在限制转让期限内行使质权。

第一百六十一条 有下列情形之一的，对股东会该项决议投反对票的股东可以请求公司按照合理的价格收购其股份，公开发行股份的公司除外：

§ 158 [Orte des Aktienhandels; = § 138 GesG a. F.] Wenn Gesellschafter ihre Anteile übertragen, muss das an einem nach dem Recht errichteten Wertpapierhandelsplatz³³ oder in einer anderen vom Staatsrat bestimmten Form durchgeführt werden.

§ 159 [Übertragung; vgl. § 139 GesG a. F.] Die Übertragung von Aktien wird vom Gesellschafter durch Indossament oder in einer anderen durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm bestimmten Form durchgeführt; nach der Übertragung trägt die Gesellschaft den Namen bzw. die Bezeichnung und den Wohnort bzw. Sitz des Übertragungsempfängers in der Namensliste der Gesellschafter ein.

Innerhalb von 20 Tagen vor der Gesellschafterversammlung oder von fünf Tagen vor dem von der Gesellschaft entschiedenen Stichtag für die Verteilung von Gewinnen aus Anteilen darf die Namensliste der Gesellschafter nicht geändert werden. Bestimmen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere im Hinblick auf die Änderung der Namensliste der Gesellschafter etwas anderes, gelten diese Bestimmungen.

§ 160 [Haltefristen³⁵, Meldepflichten; Abs. 1 und 2 vgl. § 141 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt] Anteile, welche die Gesellschaft vor der öffentlichen Ausgabe von Anteilen ausgegeben hat, dürfen innerhalb eines Jahres von dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse in den Handel gebracht worden sind, nicht übertragen werden. Bestimmen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere im Hinblick auf die Übertragung der von Gesellschaftern [oder] tatsächlich die Gesellschaft kontrollierenden Personen gehaltenen Anteile dieser Gesellschaft etwas anderes, gelten diese Bestimmungen.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager müssen der Gesellschaft die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, und deren Veränderungen melden; während ihrer Amtszeit dürfen sie jährlich nicht mehr als 25 % ihrer Anteile an der Gesellschaft übertragen, [deren Zahl] zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes festgelegt wurde; innerhalb eines Jahres von dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft in den Börsenhandel gebracht worden sind, dürfen sie die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, nicht übertragen. Nachdem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind, dürfen die genannten Personen innerhalb eines halben Jahres die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, nicht übertragen. Die Gesellschaftssatzung kann andere Bestimmungen treffen, um die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft zu beschränken, welche Mitglieder des Vorstands [oder] des Aufsichtsrates der Gesellschaft [oder] ihre leitenden Manager halten.

Werden Anteile innerhalb der Frist verpfändet, für die Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen eine beschränkte Übertragung bestimmen, darf der Pfandgläubiger das Pfandrecht innerhalb der Frist der beschränkten Übertragung nicht ausüben.

§ 161 [Anspruch auf Rücknahme von Aktien; neu eingefügt³⁶] Liegt einer der folgenden Umstände vor, kann ein Gesellschafter, der gegen diesen Beschluss der Gesellschafterversammlung gestimmt hat, verlangen, dass die Gesellschaft zu einem vernünftigen Preis seinen Anteil kauft, [wobei] dies nicht für Gesellschaften gilt, die öffentlich Anteile ausgegeben haben:

³³ Chin. „证券交易场所“. Für Wertpapierbörsen wird der Begriff „证券交易所“ verwendet (siehe etwa die §§ 134, 160 GesG).

³⁴ § 139 GesG a. F. regelte die Übertragung von Namensaktien, § 140 GesG a. F. die Übertragung von Inhaberaktien. Inhaberaktien wurden mit der Neufassung des GesG 2023 abgeschafft, sodass § 159 GesG nunmehr allgemein die „Übertragung von Aktien“ regelt.

³⁵ Das Verbot in § 141 Abs. 1 Satz 1 GesG a. F., dass Gründer innerhalb eines Jahres ab Zustandekommen der Gesellschaft von ihnen gehaltene Aktien übertragen, wurde gestrichen.

³⁶ Für die GmbH bestand bereits eine entsprechende Regelung in § 74 GesG a. F. (nun: § 89 GesG).

(一) 公司连续五年不向股东分配利润，而公司该五年连续盈利，并且符合本法规定的分配利润条件；

(二) 公司转让主要财产；

(三) 公司章程规定的营业期限届满或者章程规定的其他解散事由出现，股东会通过决议修改章程使公司存续。

自股东会决议作出之日起六十日内，股东与公司不能达成股份收购协议的，股东可以自股东会决议作出之日起九十日内向人民法院提起诉讼。

公司因本条第一款规定的情形收购的本公司股份，应当在六个月内依法转让或者注销。

第一百六十二条 公司不得收购本公司股份。但是，有下列情形之一的除外：

(一) 减少公司注册资本；

(二) 与持有本公司股份的其他公司合并；

(三) 将股份用于员工持股计划或者股权激励；

(四) 股东因对股东会作出的公司合并、分立决议持异议，要求公司收购其股份；

(五) 将股份用于转换公司发行的可转换为股票的公司债券；

(六) 上市公司为维护公司价值及股东权益所必需。

公司因前款第一项、第二项规定的情形收购本公司股份的，应当经股东会决议；公司因前款第三项、第五项、第六项规定的情形收购本公司股份的，可以按照公司章程或者股东会的授权，经三分之二以上董事出席的董事会会议决议。

公司依照本条第一款规定收购本公司股份后，属于第一项情形的，应当自收购之日起十日内注销；属于第二项、第四项情形的，应当在六个月内转让或者注销；属于第三项、第五项、第六项情形的，公司合计持有的本公司股份数不得超过本公司已发行股份总数的百分之十，并应当在三年内转让或者注销。

1. Die Gesellschaft hat fortgesetzt fünf Jahre lang an die Gesellschafter keine Gewinne ausgezahlt, hat aber in diesen fünf Jahren fortgesetzt Gewinne gemacht, und die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Auszahlung von Gewinnen sind gegeben;

2. die Gesellschaft überträgt hauptsächliche Vermögensteile;

3. die in der Gesellschaftssatzung für die Geschäfte [der Gesellschaft] bestimmte Zeit ist abgelaufen oder es sind andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Ursachen für die Auflösung eingetreten [und] die Gesellschafterversammlung beschließt, die Satzung zu ändern, und lässt damit die Gesellschaft weiterbestehen.

Wenn innerhalb von 60 Tagen ab dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter und die Gesellschaft keine Vereinbarung über den Kauf seines Anteils erzielen, kann der Gesellschafter innerhalb von 90 Tagen ab dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Volksgericht Klage erheben.

Anteile dieser Gesellschaft, die eine Gesellschaft wegen Umständen des Abs. 1 kauft, müssen innerhalb von 60 Tagen nach dem Recht übertragen oder gelöscht werden.

§ 162 [Erwerb eigener Aktien; vgl. § 142 GesG a. F.] Die Gesellschaft darf keine eigenen Anteile kaufen. Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. bei Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft;

2. bei der Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, welche Anteile der Gesellschaft hält;

3. wenn Anteile genutzt werden für Aktieninhaberpläne für Beschäftigte oder für Anteilsrechtsprämien;

4. wenn Gesellschafter nicht mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Vereinigung oder Spaltung der Gesellschaft einverstanden sind und verlangen, dass die Gesellschaft ihre Anteile kauft;

5. wenn Anteile genutzt werden, um von einer Gesellschaft ausgegebene Wandelschuldverschreibungen in Aktien umzuwandeln;

6. wenn dies bei einer börsenzugelassenen Gesellschaft für den Schutz des Wertes der Gesellschaft und der Rechtsinteressen der Aktionäre notwendig ist.

Wenn die Gesellschaft eigene Anteile wegen den im vorigen Absatz unter Nr. 1 [oder] Nr. 2 aufgeführten Umständen kauft, muss das die Gesellschafterversammlung beschlossen haben; wenn die Gesellschaft eigene Anteile wegen den im vorigen Absatz unter Nr. 3, Nr. 5 [oder] Nr. 6 aufgeführten Umständen kauft, kann das nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung oder der Ermächtigung durch die Gesellschafterversammlung von der Vorstandssitzung beschlossen werden, an der zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands oder mehr teilnehmen.

Nachdem die Gesellschaft nach Abs. 1 eigene Anteile gekauft hat, müssen diese im Fall der Nr. 1 innerhalb von zehn Tagen ab dem Kauf gelöscht werden; in den Fällen der Nr. 2 und 4 müssen sie innerhalb von sechs Monaten übertragen oder gelöscht werden; in den Fällen der Nr. 3, 5 und 6 darf die Zahl der von der Gesellschaft insgesamt gehaltenen eigenen Anteile nicht 10 % der von dieser Gesellschaft bereits ausgegebenen Anteile überschreiten und [die Anteile] müssen innerhalb von drei Jahren übertragen oder gelöscht werden.

上市公司收购本公司股份的，应当依照《中华人民共和国证券法》的规定履行信息披露义务。上市公司因本条第一款第三项、第五项、第六项规定的情形收购本公司股份的，应当通过公开的集中交易方式进行。

公司不得接受本公司的股份作为质权的标的。

第一百六十三条 公司不得为他人取得本公司或者其母公司的股份提供赠与、借款、担保以及其他财务资助，公司实施员工持股计划的除外。

为公司利益，经股东会决议，或者董事会按照公司章程或者股东会的授权作出决议，公司可以为他人取得本公司或者其母公司的股份提供财务资助，但财务资助的累计总额不得超过已发行股本总额的百分之十。董事会作出决议应当经全体董事的三分之二以上通过。

违反前两款规定，给公司造成损失的，负有责任的董事、监事、高级管理人员应当承担赔偿责任。

第一百六十四条 股票被盗、遗失或者灭失，股东可以依照《中华人民共和国民事诉讼法》规定的公示催告程序，请求人民法院宣告该股票失效。人民法院宣告该股票失效后，股东可以向公司申请补发股票。

第一百六十五条 上市公司的股票，依照有关法律、行政法规及证券交易所交易规则上市交易。

第一百六十六条 上市公司应当依照法律、行政法规的规定披露相关信息。

第一百六十七条 自然人股东死亡后，其合法继承人可以继承股东资格；但是，股份转让受限的股份有限公司的章程另有规定的除外。

Kaufen börsenzugelassene Gesellschaften eigene Anteile, müssen sie gemäß dem „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“³⁷ die Publizitätspflichten erfüllen. Kaufen börsenzugelassene Gesellschaften wegen den Umständen in Nr. 3, 5 [oder] 6 des Abs. 1 eigene Anteile, muss [der Kauf] im Wege der Methode des öffentlichen [an der Börse] konzentrierten Handels durchgeführt werden.

Die Gesellschaft darf eigene Aktien nicht als Gegenstand von Pfandrechten annehmen.

§ 163 [Umgehungsgeschäfte; neu eingefügt] Die Gesellschaft darf nicht anderen Personen Geschenke, Darlehen, Sicherheiten und andere finanzielle Hilfsmittel zur Verfügung stellen, um Anteile dieser Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft zu erwerben, [wobei] dies nicht für Gesellschaften gilt, die Aktieninhaberpläne für Beschäftigte durchführen.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Gesellschaft nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung oder einem Beschluss des Vorstands nach der Gesellschaftssatzung oder Ermächtigung der Gesellschafterversammlung anderen Personen finanzielle Hilfsmittel zur Verfügung stellen, um Anteile dieser Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft zu erwerben, aber der kumulierte Gesamtbetrag der finanziellen Hilfsmittel darf 10 % des Gesamtbetrags des ausgegebenen Kapitals nicht übersteigen. Der Beschluss des Vorstands muss von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder oder mehr gefasst werden.

Wird unter Verstoß gegen die Bestimmungen der vorigen zwei Absätze der Gesellschaft ein Schaden zugefügt, müssen die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder [und] leitenden Manager, die die Verantwortung tragen, auf Schadensersatz haften.

§ 164 [Kraftloserklärung; = § 143 GesG a. F.] Werden Aktien gestohlen, verloren oder vernichtet, so kann der Gesellschafter im öffentlichen Aufgebotsverfahren nach dem „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“³⁸ verlangen, dass das Volksgericht diese Aktien für ungültig erklärt. Nachdem das Volksgericht die Aktien für ungültig erklärt hat, kann der Gesellschafter von der Gesellschaft verlangen, dass an ihrer statt neue Aktien ausgestellt werden.

§ 165 [Börsenzulassung der Aktien; = § 144 GesG a. F.] Aktien börsengängiger Gesellschaften kommen auf Grundlage einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen und der Handelsregeln der Wertpapierbörsen in den Börsenhandel.

§ 166 [Offenlegungspflichten; vgl. § 145 GesG a. F.] Börsengängige Gesellschaften müssen auf Grundlage von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen betreffende Informationen offenlegen.

§ 167 [Vererbbarkeit der Aktionäreigenschaft; neu eingefügt]³⁹ Wenn eine natürliche Person, die Gesellschafter ist, stirbt, kann ihr legaler Erbe die Gesellschaftereigenschaft erben, es sei denn, dass Satzungen von Aktiengesellschaften, die die Übertragung von Anteilen beschränken, etwas anderes bestimmen.

³⁷ Siehe oben Fn. 24.

³⁸ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

³⁹ Die Vererbbarkeit der Gesellschaftereigenschaft bei einer GmbH war bereits in § 75 GesG a. F. (nunmehr: § 90 GesG) geregelt.

第七章 国家出资公司组织机构的特别规定

第一百六十八条 国家出资公司的组织机构，适用本章规定；本章没有规定的，适用本法其他规定。

本法所称国家出资公司，是指国家出资的国有独资公司、国有资本控股公司，包括国家出资的有限责任公司、股份有限公司。

第一百六十九条 国家出资公司，由国务院或者地方人民政府分别代表国家依法履行出资人职责，享有出资人权益。国务院或者地方人民政府可以授权国有资产监督管理机构或者其他部门、机构代表本级人民政府对国家出资公司履行出资人职责。

代表本级人民政府履行出资人职责的机构、部门，以下统称为履行出资人职责的机构。

第一百七十条 国家出资公司中中国共产党的组织，按照中国共产党章程的规定发挥领导作用，研究讨论公司重大经营管理事项，支持公司的组织机构依法行使职权。

第一百七十一条 国有独资公司章程由履行出资人职责的机构制定。

第一百七十二条 国有独资公司不设股东会，由履行出资人职责的机构行使股东会职权。履行出资人职责的机构可以授权公司董事会行使股东会的部分职权，但公司章程的制定和修改，公司的合并、分立、解散、申请破产，增加或者减少注册资本，分配利润，应当由履行出资人职责的机构决定。

第一百七十三条 国有独资公司的董事会依照本法规定行使职权。

国有独资公司的董事会成员中，应当过半数为外部董事，并应当有公司职工代表。

7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für die Organe der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung⁴⁰

§ 168 [Anwendbare Vorschriften, Definition; vgl. § 64 GesG a.F.] Für die Organe der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung werden die Bestimmungen dieses Kapitels angewandt; soweit sich darin keine Bestimmungen finden, gelten die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Als Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung bezeichnet dieses Gesetz staatseigene Alleinkapitalgesellschaften [und] mit staatseigenem Kapital beherrschte Gesellschaften, in die der Staat investiert hat, einschließlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung [und] Aktiengesellschaften, in die der Staat investiert hat.

§ 169 [Organ zur Ausübung von Gesellschafterrechten; neu eingefügt] Bei Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung repräsentiert der Staatsrat oder eine territoriale Volksregierung den Staat, die Amtsobliegenheiten des Investors nach dem Recht zu erfüllen [und] die Rechte [und] Interessen des Investors zu genießen. Der Staatsrat oder eine territoriale Volksregierung kann ein Organ zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen oder eine andere Abteilung [oder] ein anderes Organ ermächtigen, die Volksregierung dieser Stufe bei der Erfüllung der Amtsobliegenheiten des Investors in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung zu repräsentieren.

Das Organ [bzw.] die Abteilung, die die Volksregierung dieser Stufe bei der Erfüllung der Amtsobliegenheiten des Investors repräsentiert, wird im Folgenden als Organ, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt, bezeichnet.

§ 170 [Aufgaben der Parteizellen in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung; neu eingefügt] Die Organisationen der Kommunistischen Partei Chinas in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung bringen die Führungsrolle [der Partei] nach der Satzung der Kommunistischen Partei Chinas voll zur Geltung, untersuchen und diskutieren schwerwiegende Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft [und] unterstützen die Organe der Gesellschaft, die Amtsbefugnisse nach dem Recht auszuüben.

§ 171 [Festlegung der Satzung bei staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften; vgl. § 65 GesG a.F.] Die Satzung der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft wird von dem Organ festgelegt, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt.

§ 172 [Ausübung der Gesellschafterrechte bei staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften; vgl. § 66 GesG a.F.] Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat keine Gesellschafterversammlung; das Organ, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt, übt die Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung aus. Das Organ, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt, kann den Vorstand der Gesellschaft ermächtigen, einen Teil der Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung auszuüben, aber die Vereinigung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft, Konkursanträge, die Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals [und] die Ausschüttung von Gewinnen müssen vom Organ entschieden werden, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt.

§ 173 [Vorstand bei staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften; vgl. § 67 GesG a.F.] Der Vorstand der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft übt die Amtsbefugnisse auf Grundlage dieses Gesetzes aus.

Über die Hälfte der Mitglieder des Vorstands der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft müssen externe Vorstandsmitglieder sein und der Vorstand muss Vertreter der Beschäftigten einschließen.

⁴⁰ Dieses Kapitel ist mit der Neufassung 2023 neu eingefügt worden. Die §§ 64 bis 70 GesG a.F. regelten bislang (die Errichtung und die Organe) nur der staatseigene Alleinkapitalgesellschaft, die nun Teil der in diesem Kapitel geregelten Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung ist.

董事会成员由履行出资人职责的机构委派；但是，董事会成员中的职工代表由公司职工代表大会选举产生。

董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长、副董事长由履行出资人职责的机构从董事会成员中指定。

第一百七十四条 国有独资公司的经理由董事会聘任或者解聘。

经履行出资人职责的机构同意，董事会成员可以兼任经理。

第一百七十五条 国有独资公司的董事、高级管理人员，未经履行出资人职责的机构同意，不得在其他有限责任公司、股份有限公司或者其他经济组织兼职。

第一百七十六条 国有独资公司在董事会中设置由董事组成的审计委员会行使本法规定的监事会职权，不设监事会或者监事。

第一百七十七条 国家出资公司应当依法建立健全内部监督管理和风险控制制度，加强内部合规管理。

第八章 公司董事、监事、高级管理人员的资格和义务

第一百七十八条 有下列情形之一的，不得担任公司的董事、监事、高级管理人员：

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力；

(二) 因贪污、贿赂、侵占财产、挪用财产或者破坏社会主义市场经济秩序，被判处刑罚，或者因犯罪被剥夺政治权利，执行期满未逾五年，被宣告缓刑的，自缓刑考验期满之日起未逾二年；

(三) 担任破产清算的公司、企业的董事或者厂长、经理，对该公司、企业的破产负有个人责任的，自该公司、企业破产清算完结之日起未逾三年；

Die Vorstandsmitglieder werden vom Organ, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt, delegiert; die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand gehen jedoch aus Wahlen durch die Beschäftigtenvertreterversammlung der Gesellschaft hervor.

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden und kann stellvertretende Vorstandsvorsitzende haben. Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden aus den Vorstandsmitgliedern vom Organ bestimmt, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt.

§ 174 [Geschäftsführer bei staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften; vgl. § 68 GesG a. F.] Geschäftsführer der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft werden vom Vorstand bestellt und entlassen.

Mit dem Einverständnis des Organs, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt, können Vorstandsmitglieder gleichzeitig Geschäftsführer sein.

§ 175 [Genehmigungspflicht weiterer Ämter für Leitungspersonal bei staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften; vgl. § 69 GesG a. F.] Vorstandsmitglieder und leitende Manager staatseigener Alleinkapitalgesellschaften dürfen ohne das Einverständnis des Organs, das die Amtsobliegenheiten des Investors erfüllt, nicht gleichzeitig ein Amt bei einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder sonstigen Wirtschaftsorganisation wahrnehmen.

§ 176 [Aufsichtsrat oder Rechnungsprüfungsausschuss bei staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften; vgl. § 70 GesG a. F.] Ist im Vorstand der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft ein Rechnungsprüfungsausschuss aus Mitgliedern des Vorstands eingerichtet, der die in diesem Gesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates ausübt, wird kein Aufsichtsrat oder Aufsichtsführer bestellt.

§ 177 [Governance und Compliance; neu eingefügt] Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung müssen nach dem Recht interne Systeme zur Überwachung, Steuerung und Risikokontrolle aufbauen und vervollständigen [und] die Steuerung der Regelkonformität verstärken.

8. Kapitel: Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitender Manager der Gesellschaften

§ 178 [Persönliche Voraussetzungen; vgl. § 146 GesG a. F.] Die folgenden Personen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager einer Gesellschaft sein:

1. wer nicht oder nur beschränkt zivilgeschäftsfähig ist;

2. wer wegen Amtsunterschlagung, Bestechung im Amt, Unterschlagung, Zweckentfremdung von Vermögen oder der Störung der Wirtschaftsordnung der sozialistischen Marktwirtschaft zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist, und der, dem wegen einer Straftat die politischen Rechte entzogen worden sind, innerhalb von fünf Jahren nach deren Vollstreckung; wurde eine Strafaussetzung zur Bewährung verhängt, [gilt eine Frist von] zwei Jahren nach Ablauf der Bewährungsfrist;

3. wenn eine Gesellschaft oder ein Unternehmen wegen Konkurs abgewickelt worden ist, wer Vorstandsmitglied oder Fabrikleiter oder Geschäftsführer dieser Gesellschaft bzw. dieses Unternehmens und für den Konkurs persönlich verantwortlich war, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Abwicklung;

(四) 担任因违法被吊销营业执照、责令关闭的公司、企业的法定代表人，并负有个人责任的，自该公司、企业被吊销营业执照、责令关闭之日起未逾三年；

(五) 个人因所负数额较大债务到期未清偿被人民法院列为失信被执行人。

违反前款规定选举、委派董事、监事或者聘任高级管理人员的，该选举、委派或者聘任无效。

董事、监事、高级管理人员在任职期间出现本条第一款所列情形的，公司应当解除其职务。

第一百七十九条 董事、监事、高级管理人员应当遵守法律、行政法规和公司章程。

第一百八十条 董事、监事、高级管理人员对公司负有忠实义务，应当采取措施避免自身利益与公司利益冲突，不得利用职权牟取不正当利益。

董事、监事、高级管理人员对公司负有勤勉义务，执行职务应当为公司的最大利益尽到管理者通常应有的合理注意。

公司的控股股东、实际控制人不担任公司董事但实际执行公司事务的，适用前两款规定。

第一百八十一条 董事、监事、高级管理人员不得有下列行为：

(一) 侵占公司财产、挪用公司资金；

(二) 将公司资金以其个人名义或者以其他个人名义开立账户存储；

(三) 利用职权贿赂或者收受其他非法收入；

(四) 接受他人与公司交易的佣金归为己有；

(五) 擅自披露公司秘密；

(六) 违反对公司忠实义务的其他行为。

4. gesetzliche Repräsentanten von Gesellschaften und Unternehmen, wenn diesen wegen Rechtsverletzungen der Gewerbeschein entzogen worden ist [bzw.] sie angewiesen worden sind, zu schließen, soweit diese Repräsentanten dafür persönlich verantwortlich sind, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Gewerbeschein der Gesellschaft [bzw.] dem Unternehmen entzogen wurde [bzw.] sie angewiesen worden sind, zu schließen;

5. Einzelpersonen, die wegen relativ hoher nicht bezahlter fälliger Schulden von einem Volksgericht als kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner angeführt werden.

Werden entgegen dem vorigen Absatz Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates gewählt oder abgeordnet oder leitende Manager eingestellt, ist die Wahl, Abordnung bzw. Einstellung unwirksam.

Wenn bei Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder bei leitenden Managern während ihrer Amtszeit einer der Umstände nach Abs. 1 eintritt, muss die Gesellschaft sie ihres Amtes entheben.

§ 179 [Pflichten; vgl. § 147 Abs. 1 GesG a. F.] Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager müssen sich an die Gesetze und Verwaltungsnormen und die Gesellschaftssatzung halten.

§ 180 [Treue- und Sorgfaltspflichten; zu Abs. 1 vgl. § 147 Abs. 1 a. E. und Abs. 2 GesG a. F., Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager sind der Gesellschaft zu Treue verpflichtet, müssen Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass ein Konflikt eigener Interessen mit Interessen der Gesellschaft [entsteht, und] dürfen ihre Amtsbefugnisse nicht nutzen, um ungerechtfertigte Interessen anzustreben.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager sind der Gesellschaft zu Fleiß verpflichtet; der Ausführung von Amtsaufgaben muss mit der angemessenen Sorgfalt nachgekommen werden, die gewöhnlich von einem Manager im besten Interesse der Gesellschaft erwartet wird.

Wenn Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an Gesellschaften [und] Personen, die sie tatsächlich kontrollieren, nicht als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft fungieren, aber tatsächlich Angelegenheiten der Gesellschaft ausführen, werden die vorigen zwei Absätze angewandt.

§ 181 [Konkrete Treuepflichten; vgl. § 148 Abs. 1 GesG a. F.] Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager dürfen nicht:

1. Gesellschaftsvermögen unterschlagen [oder] Mittel der Gesellschaft zweckfremd nutzen;

2. Mittel der Gesellschaft auf im eigenen Namen oder namens einer anderen Einzelperson eröffnete Konten einzahlen;

3. Amtsbefugnisse nutzen, um Bestechungen oder sonstige illegale Einkünfte zu bekommen;

4. für sich selbst Provisionen für Geschäfte anderer mit der Gesellschaft einstreichen;

5. eigenmächtig Geheimnisse der Gesellschaft bekannt werden lassen;

6. andere Handlungen begehen, welche ihre Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verletzen.

第一百八十二条 董事、监事、高级管理人员，直接或者间接与本公司订立合同或者进行交易，应当就与订立合同或者进行交易有关的事项向董事会或者股东会报告，并按照公司章程的规定经董事会或者股东会决议通过。

董事、监事、高级管理人员的近亲属，董事、监事、高级管理人员或者其近亲属直接或者间接控制的企业，以及与董事、监事、高级管理人员有其他关联关系的关联人，与公司订立合同或者进行交易，适用前款规定。

第一百八十三条 董事、监事、高级管理人员，不得利用职务便利为自己或者他人谋取属于公司的商业机会。但是，有下列情形之一的除外：

(一) 向董事会或者股东会报告，并按照公司章程的规定经董事会或者股东会决议通过；

(二) 根据法律、行政法规或者公司章程的规定，公司不能利用该商业机会。

第一百八十四条 董事、监事、高级管理人员未向董事会或者股东会报告，并按照公司章程的规定经董事会或者股东会决议通过，不得自营或者为他人经营与其任职公司同类的业务。

第一百八十五条 董事会对本法第一百八十二条至第一百八十四条规定的事项决议时，关联董事不得参与表决，其表决权不计入表决权总数。出席董事会会议的无关联关系董事人数不足三人的，应当将该事项提交股东会审议。

第一百八十六条 董事、监事、高级管理人员违反本法第一百八十一条至第一百八十四条规定所得的收入应当归公司所有。

第一百八十七条 股东会要求董事、监事、高级管理人员列席会议的，董事、监事、高级管理人员应当列席并接受股东的质询。

第一百八十八条 董事、监事、高级管理人员执行职务违反法律、行政法规或者公司章程的规定，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任。

§ 182 [Insichgeschäfte; vgl. § 148 Abs. 1 Nr. 4 GesG a.F.] Wenn Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager direkt oder indirekt mit ihrer Gesellschaft einen Vertrag abschließen oder Geschäfte durchführen, muss die betreffende Angelegenheit des Vertragschlusses oder der Durchführung des Geschäfts dem Vorstand oder der Gesellschafterversammlung berichtet werden und nach der Satzung der Gesellschaft vom Vorstand oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Wenn nahe Verwandte der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager, Unternehmen, die direkt oder indirekt von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitenden Managern oder ihren nahen Verwandten beherrscht werden, oder verbundene Personen, die andere Verbindungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitenden Managern haben, mit der Gesellschaft einen Vertrag abschließen oder Geschäfte durchführen, wird die Bestimmung des vorigen Absatzes angewandt.

§ 183 [Wahrung von Geschäftschancen für die Gesellschaft; vgl. § 148 Abs. 1 Nr. 5, 1. Alt. GesG a.F.] Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager dürfen ihr Amt nicht nutzen, um für sich oder andere der Gesellschaft zustehende Geschäftschancen zu nutzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. [Die Sache] wurde dem Vorstand oder der Gesellschafterversammlung berichtet und der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung hat [darüber] nach der Satzung der Gesellschaft einen Beschluss gefasst;

2. die Gesellschaft kann aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsnormen oder der Satzung der Gesellschaft diese Geschäftschancen nicht nutzen.

§ 184 [Wettbewerbsverbot; vgl. § 148 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. GesG a.F.] Ohne Bericht an den Vorstand oder die Gesellschafterversammlung und einen Beschluss des Vorstands oder der Gesellschafterversammlung nach der Satzung der Gesellschaft dürfen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager nicht selbst oder für andere gewerbliche Tätigkeit gleicher Art wie die der Gesellschaft, bei der sie ein Amt haben, betreiben.

§ 185 [Beschlussverfahren im Vorstand bzw. in der Gesellschafterversammlung; neu eingefügt] Beschließt der Vorstand über Angelegenheiten nach den §§ 182 bis 184 dieses Gesetzes, darf das damit in Verbindung stehende Vorstandsmitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen; sein Stimmrecht wird nicht in die Gesamtzahl der Stimmrechte eingerechnet. Erreicht die Zahl der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, die [mit der Sache] nicht in Verbindung stehen, nicht drei Personen, muss diese Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 186 [Einzahlung von Einkünften an die Gesellschaft; vgl. § 148 Abs. 2 GesG a.F.] Einkünfte, die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager unter Verstoß gegen die §§ 181 bis 184 dieses Gesetzes erlangt haben, müssen an die Gesellschaft fallen.

§ 187 [Pflicht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlung; vgl. § 150 Abs. 1 GesG a.F.] Verlangt die Gesellschafterversammlung, dass Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates oder leitende Manager an einer Sitzung teilnehmen, müssen diese Personen an der Sitzung teilnehmen und sich den Fragen der Gesellschafter stellen.

§ 188 [Haftung für Schäden der Gesellschaft bei Pflichtverletzung; vgl. § 149 GesG a.F.] Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager, welche bei der Ausführung ihrer Amtspflichten Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen und damit der Gesellschaft Schaden verursachen, haften auf Ersatz.

第一百八十九条 董事、高级管理人员有前条规定的情形的，有限责任公司的股东、股份有限公司连续一百八十日以上单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东，可以书面请求监事会向人民法院提起诉讼；监事有前条规定的情形的，前述股东可以书面请求董事会向人民法院提起诉讼。

监事会或者董事会收到前款规定的股东书面请求后拒绝提起诉讼，或者自收到请求之日起三十日内未提起诉讼，或者情况紧急、不立即提起诉讼将会使公司利益受到难以弥补的损害的，前款规定的股东有权为公司利益以自己的名义直接向人民法院提起诉讼。

他人侵犯公司合法权益，给公司造成损失的，本条第一款规定的股东可以依照前两款的规定向人民法院提起诉讼。

公司全资子公司的董事、监事、高级管理人员有前条规定情形，或者他人侵犯公司全资子公司合法权益造成损失的，有限责任公司的股东、股份有限公司连续一百八十日以上单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东，可以依照前三款规定书面请求全资子公司的监事会、董事会向人民法院提起诉讼或者以自己的名义直接向人民法院提起诉讼。

第一百九十条 董事、高级管理人员违反法律、行政法规或者公司章程的规定，损害股东利益的，股东可以向人民法院提起诉讼。

第一百九十一条 董事、高级管理人员执行职务，给他人造成损害的，公司应当承担赔偿责任；董事、高级管理人员存在故意或者重大过失的，也应当承担赔偿责任。

第一百九十二条 公司的控股股东、实际控制人指示董事、高级管理人员从事损害公司或者股东利益的行为的，与该董事、高级管理人员承担连带责任。

第一百九十三条 公司可以在董事任职期间为董事因执行公司职务承担的赔偿责任投保责任保险。

§ 189 [Durchsetzung der Haftung für Schäden der Gesellschaft; vgl. § 151 GesG a. F., Abs. 4 neu eingefügt] Liegt bei Mitgliedern des Vorstands und leitenden Managern der Fall des vorigen Paragraphen vor, können Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten, schriftlich vom Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat von den Aufsichtsführern verlangen, dass sie Klage beim Volksgericht erheben; liegt bei Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. Aufsichtsführern der Fall des vorigen Paragraphen vor, können die vorgenannten Gesellschafter schriftlich vom Vorstand verlangen, dass sie Klage beim Volksgericht erheben.

Wenn der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand, nachdem er das schriftliche Verlangen von Gesellschaftern nach dem vorigen Absatz erhalten hat, es ablehnt, Klage zu erheben, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem er das Verlangen erhalten hat, nicht Klage erhebt, oder wenn in dringenden Fällen, falls nicht sofort Klage erhoben wird, die Interessen der Gesellschaft schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden können, haben die im vorigen Absatz bestimmten Gesellschafter das Recht, im Interesse der Gesellschaft im eigenen Namen direkt beim Volksgericht Klage zu erheben.

Wenn eine andere Person legale Rechtsinteressen der Gesellschaft verletzt und der Gesellschaft Schaden zufügt, können die in Abs. 1 bestimmten Gesellschafter nach den Bestimmungen der vorangehenden Absätze Klage beim Volksgericht erheben.

Wenn bei Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitenden Managern einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft der Fall des vorigen Paragraphen vorliegt oder wenn andere Personen durch die Verletzung der legalen Rechte [und] Interessen der 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft einen Schaden herbeiführen, können Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten, auf Grundlage der vorigen drei Absätze schriftlich vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand der 100%igen Tochtergesellschaft verlangen, beim Volksgericht Klage zu erheben, oder im eigenen Namen direkt beim Volksgericht Klage erheben.

§ 190 [Eigene Klagebefugnis der Gesellschafter bei Schädigung eigener Interessen; = § 152 GesG a. F.] Wenn Mitglieder des Vorstands oder leitende Manager Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen [und] damit die Interessen der Gesellschafter schädigen, können die Gesellschafter beim Volksgericht Klage erheben.

§ 191 [Haftung für Schäden Dritter; neu eingefügt] Führt die Ausführung der Amtspflichten eines Mitglieds des Vorstands oder eines leitenden Managers Schäden einer anderen Person herbei, muss die Gesellschaft auf Schadensersatz haften; liegen beim Mitglied des Vorstands oder leitenden Manager Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, muss es bzw. er ebenfalls auf Schadensersatz haften.

§ 192 [Haftung beherrschender Personen; neu eingefügt] Weist ein Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an der Gesellschaft [oder] eine Person, die sie tatsächlich kontrolliert, ein Mitglied des Vorstands oder einen leitenden Manager an, Handlungen vorzunehmen, die die Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafter schädigen, haftet er bzw. sie mit dem Mitglied des Vorstands bzw. dem leitenden Manager als Gesamtschuldner.

§ 193 [Managerhaftpflichtversicherung; neu eingefügt] Die Gesellschaft kann für Vorstandsmitglieder während der Amtszeit eine Haftpflichtversicherung wegen der Schadensersatzhaftung aufnehmen, die Vorstandsmitglieder wegen der Ausführung der Amtspflichten der Gesellschaft tragen.

公司为董事投保责任保险或者续保后，董事会应当向股东会报告责任保险的投保金额、承保范围及保险费率等内容。

第九章 公司债券

第一百九十四条 本法所称公司债券，是指公司发行的约定按期还本付息的有价证券。

公司债券可以公开发行，也可以非公开发行。

公司债券的发行和交易应当符合《中华人民共和国证券法》等法律、行政法规的规定。

第一百九十五条 公开发行公司债券，应当经国务院证券监督管理机构注册，公告公司债券募集办法。

公司债券募集办法应当载明下列主要事项：

- (一) 公司名称；
- (二) 债券募集资金的用途；
- (三) 债券总额和债券的票面金额；
- (四) 债券利率的确定方式；
- (五) 还本付息的期限和方式；
- (六) 债券担保情况；
- (七) 债券的发行价格、发行的起止日期；
- (八) 公司净资产额；
- (九) 已发行的尚未到期的公司债券总额；
- (十) 公司债券的承销机构。

第一百九十六条 公司以纸面形式发行公司债券的，应当在债券上载明公司名称、债券票面金额、利率、偿还期限等事项，并由法定代表人签名，公司盖章。

第一百九十七条 公司债券应当为记名债券。

Nachdem die Gesellschaft für Vorstandsmitglieder eine Haftpflichtversicherung aufgenommen oder erneuert hat, muss der Vorstand der Gesellschafterversammlung Inhalte der Haftpflichtversicherung wie etwa den versicherten Betrag, den von der Versicherung übernommenen Bereich [der Haftung] und Prämiensätze berichten.

9. Kapitel: Gesellschaftsschuldverschreibungen

§ 194 [Definition, Emission und Handel; vgl. § 153 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Als Gesellschaftsschuldverschreibungen bezeichnet dieses Gesetz von den Gesellschaften ausgegebene Wertpapiere, in denen eine fristgemäße Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vereinbart wird.

Gesellschaftsschuldverschreibungen können öffentlich ausgegeben werden; sie können auch nicht öffentlich ausgegeben werden.

Die Ausgabe und der Handel von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen wie etwa dem „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“ entsprechen.

§ 195 [Emissionsverfahren, Verkaufsprospekt; vgl. § 154 GesG a. F.] Die öffentliche Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss beim Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere registriert werden [und es muss] bekannt gemacht werden, wie die Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworben werden.

Die Einwerbungsbekanntmachung muss angeben:

1. die Bezeichnung der Gesellschaft,
2. die Verwendung der mit den Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel,
3. Gesamtbetrag und Nennwert der Schuldverschreibungen,
4. wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen festgesetzt wird,
5. Frist und Form für die Rückzahlung des Kapitals und die Zinszahlung,
6. Sicherheiten der Schuldverschreibungen,
7. Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und von wann bis wann sie ausgegeben werden,
8. der Betrag des Nettovermögens der Gesellschaft,
9. der Gesamtbetrag bereits ausgegebener noch nicht fälliger Gesellschaftsschuldverschreibungen,
10. das Organ, das den Absatz der Gesellschaftsschuldverschreibungen übernimmt.

§ 196 [Angaben auf Schuldverschreibungen in Papierform; vgl. § 155 GesG a. F.] Gesellschaftsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft in Papierform ausgibt, haben insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, den Nennwert der Schuldverschreibung, den Zinssatz und die Rückzahlungsfrist anzugeben und sind vom gesetzlichen Repräsentanten zu unterzeichnen und von der Gesellschaft zu siegeln.

§ 197 [Namensschuldverschreibungen; vgl. § 156 GesG a. F.⁴¹] Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen Namensschuldverschreibungen sein.

⁴¹ Mit der Neufassung 2023 wurde die noch in § 156 GesG a. F. vorgesehene Möglichkeit der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen abgeschafft.

第一百九十八条 公司发行公司债券应当置备公司债券持有人名册。

发行公司债券的，应当在公司债券持有人名册上载明下列事项：

(一) 债券持有人的姓名或者名称及住所；

(二) 债券持有人取得债券的日期及债券的编号；

(三) 债券总额，债券的票面金额、利率、还本付息的期限和方式；

(四) 债券的发行日期。

第一百九十九条 公司债券的登记结算机构应当建立债券登记、存管、付息、兑付等相关制度。

第二百条 公司债券可以转让，转让价格由转让人与受让人约定。

公司债券的转让应当符合法律、行政法规的规定。

第二百零一条 公司债券由债券持有人以背书方式或者法律、行政法规规定的其他方式转让；转让后由公司将受让人的姓名或者名称及住所记载于公司债券持有人名册。

第二百零二条 股份有限公司经股东会决议，或者经公司章程、股东会授权由董事会决议，可以发行可转换为股票的公司债券，并规定具体的转换办法。上市公司发行可转换为股票的公司债券，应当经国务院证券监督管理机构注册。

发行可转换为股票的公司债券，应当在债券上标明可转换公司债券字样，并在公司债券持有人名册上载明可转换公司债券的数额。

第二百零三条 发行可转换为股票的公司债券的，公司应当按照其转换办法向债券持有人换发股票，但债券持有人对转换股票或者不转换股票有选择权。法律、行政法规另有规定的除外。

§ 198 [Namensliste der Inhaber der Schuldverschreibungen; vgl. § 157 Abs. 1 GesG a. F.] Eine Gesellschaft, die Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgibt, muss eine Namensliste der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen einrichten.

Bei der Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss in der Namensliste der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen vermerkt werden:

1. der Name bzw. die Bezeichnung und der Wohnsitz bzw. Sitz des Inhabers der Schuldverschreibung;

2. das Datum, an dem der Inhaber die Schuldverschreibung erhalten hat, und deren laufende Nummer;

3. der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, Nennwert, Zinssatz und Frist und Form der Rückzahlung von Kapital und der Zinszahlungen der Schuldverschreibung;

4. das Ausgabedatum der Schuldverschreibung.

§ 199 [Register- und Verrechnungsorgan; vgl. § 158 GesG a. F.] Das Organ, das die Gesellschaftsschuldverschreibungen registriert und verrechnet, muss Regeln insbesondere für die Registrierung der Schuldverschreibungen, ihre Aufbewahrung, die Zinszahlungen und die Diskontierung der Schuldverschreibungen aufstellen.

§ 200 [Preisbildung; vgl. § 159 GesG a. F.] Gesellschaftsschuldverschreibungen können zu einem Preis übertragen werden, den Übertrager und Übertragungsempfänger vereinbaren.

Die Übertragung von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entsprechen.

§ 201 [Übertragung; vgl. § 160 Abs. 1 GesG a. F.] Gesellschaftsschuldverschreibungen überträgt ihr Inhaber durch Indossament oder in einer anderen durch Gesetz oder Verwaltungsnorm bestimmten Form; nach der Übertragung trägt die Gesellschaft den Namen bzw. die Bezeichnung und den Wohnort bzw. Sitz des Übertragungsempfängers in die Namensliste der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen ein.

§ 202 [Emission von Wandelanleihen; vgl. § 161 GesG a. F.] Aktiengesellschaften können aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands bei einer Ermächtigung durch die Satzung oder die Gesellschafterversammlung in Aktien umtauschbare Wandelschuldverschreibungen ausgeben und bestimmen, wie der Umtausch konkret vorgenommen wird. Gibt eine börsengängige Gesellschaft Wandelschuldverschreibungen aus, muss sie das beim Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere registrieren.

Werden Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, so muss auf ihnen „Wandelschuldverschreibung“ stehen und in der Namensliste der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen die Zahl der Wandelschuldverschreibungen vermerkt werden.

§ 203 [Umwandlung der Wandelanleihen; vgl. § 162 GesG a. F.] Wenn Wandelschuldverschreibungen ausgegeben worden sind, muss die Gesellschaft gemäß der Umtauschmethode dafür dem Inhaber der Schuldverschreibung Aktien ausgeben; der Inhaber der Schuldverschreibung hat aber die Wahl, ob er sie in Aktien umtauschen will oder nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

第二百零四条 公开发行公司债券的，应当为同期债券持有人设立债券持有人会议，并在债券募集办法中对债券持有人会议的召集程序、会议规则和其他重要事项作出规定。债券持有人会议可以对与债券持有人有利害关系的事项作出决议。

除公司债券募集办法另有约定外，债券持有人会议决议对同期全体债券持有人发生效力。

第二百零五条 公开发行公司债券的，发行人应当为债券持有人聘请债券受托管理人，由其为债券持有人办理受领清偿、债权保全、与债券相关的诉讼以及参与债务人破产程序等事项。

第二百零六条 债券受托管理人应当勤勉尽责，公正履行受托管理职责，不得损害债券持有人利益。

受托管理人与债券持有人存在利益冲突可能损害债券持有人利益的，债券持有人会议可以决议变更债券受托管理人。

债券受托管理人违反法律、行政法规或者债券持有人会议决议，损害债券持有人利益的，应当承担赔偿责任。

第十章 公司财务、会计

第二百零七条 公司应当依照法律、行政法规和国务院财政部门的规定建立本公司的财务、会计制度。

第二百零八条 公司应当在每一会计年度终了时编制财务会计报告，并依法经会计师事务所审计。

财务会计报告应当依照法律、行政法规和国务院财政部门的规定制作。

第二百零九条 有限责任公司应当按照公司章程规定的期限将财务会计报告送交各股东。

§ 204 [Versammlung der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen; neu eingefügt] Werden Gesellschaftsschuldverschreibungen öffentlich ausgegeben, muss für Inhaber gleichfristiger Schuldverschreibungen eine Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen errichtet werden und [es müssen] in der Einwerbungsbekanntmachung das Einberufungsverfahren, die Versammlungsregeln und andere schwerwiegende Angelegenheiten bestimmt werden. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können über Angelegenheiten, die mit den Inhabern der Schuldverschreibungen in einer nützlichen [oder] schädlichen Beziehung stehen, Beschlüsse fassen.

Soweit in der Einwerbungsbekanntmachung nichts anderes bestimmt ist, entfalten Beschlüsse der Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen gegen die Gesamtheit der Inhaber der Schuldverschreibungen Wirkung.

§ 205 [Verwahrer für Schuldverschreibungen; neu eingefügt] Werden Gesellschaftsschuldverschreibungen öffentlich ausgegeben, muss der Emittent für die Inhaber der Schuldverschreibungen einen beauftragten Verwalter für Schuldverschreibungen anstellen, der für die Inhaber der Schuldverschreibungen Angelegenheiten erledigt wie etwa die Einziehung [von Forderungen] und das Begleichen [von Schulden], die Sicherung von Forderungen, [Erheben von] Klagen im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung und Teilnahme am Konkursverfahren des Schuldners.

§ 206 [Pflichten, Austausch, Schadensersatz; neu eingefügt] Beauftragte Verwalter für Schuldverschreibungen müssen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten [und] die Amtsobliegenheiten der beauftragten Verwaltung unparteiisch erfüllen; sie dürfen nicht die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen schädigen.

Besteht zwischen dem beauftragten Verwalter für Schuldverschreibungen und den Inhabern der Schuldverschreibungen ein Interessenkonflikt, der die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen schädigen könnte, kann die Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen beschließen, den beauftragten Verwalter für Schuldverschreibungen zu ändern.

Verstößt der beauftragte Verwalter für Schuldverschreibungen gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder Beschlüsse der Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen, [sodass] Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen geschädigt werden, muss er auf Schadensersatz haften.

10. Kapitel: Finanzangelegenheiten und Buchführung der Gesellschaften

§ 207 [Finanz- und Buchführungsordnung; = § 163 GesG a. F.] Die Gesellschaften müssen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrates ihre Finanzangelegenheiten und ihre Buchführung regeln.

§ 208 [Finanzbuchführungsbericht, Rechnungsprüfung; = § 164 GesG a. F.] Die Gesellschaft muss zum Ende jedes Buchführungsjahres einen Finanzbuchführungsbericht erstellen und nach dem Recht durch ein Buchhalterbüro eine Rechnungsprüfung dieses Berichts vornehmen lassen.

Der Finanzbuchführungsbericht muss gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrates erstellt werden.

§ 209 [Offenlegung bzw. Bekanntmachung des Finanzbuchführungsberichts; vgl. § 165 GesG a. F.] Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss in der von der Gesellschaftssatzung bestimmten Frist den Finanzbuchführungsbericht jedem Gesellschafter übersenden.

股份有限公司的财务会计报告应当在召开股东会年会的二十日前置备于本公司，供股东查阅；公开发行股份的股份有限公司应当公告其财务会计报告。

第二百一十条 公司分配当年税后利润时，应当提取利润的百分之十列入公司法定公积金。公司法定公积金累计额为公司注册资本的百分之五十以上的，可以不再提取。

公司的法定公积金不足以弥补以前年度亏损的，在依照前款规定提取法定公积金之前，应当先用当年利润弥补亏损。

公司从税后利润中提取法定公积金后，经股东会决议，还可以从税后利润中提取任意公积金。

公司弥补亏损和提取公积金后所余税后利润，有限责任公司按照股东实缴的出资比例分配利润，全体股东约定不按照出资比例分配利润的除外；股份有限公司按照股东持有的股份比例分配利润，公司章程另有规定的除外。

公司持有的本公司股份不得分配利润。

第二百一十一条 公司违反本法规定向股东分配利润的，股东应当将违反规定分配的利润退还公司；给公司造成损失的，股东及负有责任的董事、监事、高级管理人员应当承担赔偿责任。

第二百一十二条 股东会作出分配利润的决议的，董事会应当在股东会决议作出之日起六个月内进行分配。

第二百一十三条 公司以超过股票票面金额的发行价格发行股份所得的溢价款、发行无面额股所得股款未计入注册资本的金额以及国务院财政部门规定列入资本公积金的其他项目，应当列为公司资本公积金。

第二百一十四条 公司的公积金用于弥补公司的亏损、扩大公司生产经营或者转为增加公司注册资本。

Der Finanzbuchführungsbericht der Aktiengesellschaft muss 20 Tage vor der Jahresversammlung zur Einsicht der Gesellschafter in der Gesellschaft bereitgelegt werden; Aktiengesellschaften, die öffentlich Aktien ausgeben, müssen ihren Finanzbuchführungsbericht bekannt machen.

§ 210 [Ergebnisverwendung; Abs. 1 und 2 = § 166 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 3 und 4 vgl. § 166 Abs. 3 und 4 GesG a. F., Abs. 5 = § 166 Abs. 6 GesG a. F.] Bei der Verteilung des Jahresgewinns nach Steuern muss die Gesellschaft 10 % davon einbehalten und in die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft einstellen. Wenn die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft 50 % ihres registrierten Kapitals übersteigt, braucht dafür nichts mehr einbehalten zu werden.

Reicht die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft nicht aus, um Verluste früherer Jahre auszugleichen, so muss, bevor nach dem vorigen Absatz die gesetzliche Rücklage einbehalten wird, der Jahresgewinn zunächst zum Ausgleich der Verluste verwandt werden.

Nachdem die Gesellschaft aus dem Gewinn nach Steuern die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft einbehalten hat, kann sie aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus dem Gewinn nach Steuern noch eine freiwillige Rücklage einbehalten.

Was vom Gewinn nach Steuern übrigbleibt, nachdem Verluste ausgeglichen und Rücklagen einbehalten sind, verteilt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Verhältnis der tatsächlich eingezahlten Einlagen der Gesellschafter, soweit nicht die Gesamtheit der Gesellschafter vereinbart hat, dass der Gewinn nicht nach dem Verhältnis der Einlage verteilt wird; die Aktiengesellschaft verteilt den Gewinn nach den Anteilen, welche die Gesellschafter halten, soweit die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

Von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteilen darf kein Gewinn zugeteilt werden.

§ 211 [Erstattung verbotener Gewinnausschüttungen; vgl. § 166 Abs. 5 GesG a. F.] Verstößt die Gesellschaft gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verteilung des Gewinns an die Gesellschafter, müssen die Gesellschafter den vorschriftswidrig verteilten Gewinn der Gesellschaft zurückzahlen; wird die Gesellschaft geschädigt, müssen die Gesellschafter und die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder [und] leitenden Manager, die die Verantwortung tragen, auf Schadensersatz haften.

§ 212 [Frist für die Gewinnausschüttung; neu eingefügt] Fasst die Gesellschafterversammlung einen Beschluss über die Verteilung des Gewinns, muss der Vorstand die Verteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung durchführen.

§ 213 [Kapitalrücklage; vgl. § 167 GesG a. F.] Der Mehrbetrag, der über den Nennwert hinaus erzielt wird, wenn die Gesellschaft Aktien zu einem Preis über dem Nennwert ausgibt, der Betrag, der von den erlangten Anteilsbeträgen nicht in das registrierte Kapital eingerechnet wird, wenn die Gesellschaft Stückanteile ausgibt, und andere nach Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrates in die Kapitalrücklage einzustellende Posten müssen als Kapitalrücklage der Gesellschaft verbucht werden.

§ 214 [Verwendung von Rücklagen; Abs. 1 und 3 vgl. § 168 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt⁴²] Rücklagen der Gesellschaft werden zum Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft und zur Erweiterung von Produktion und Geschäftsbetrieb verwandt oder in eine Erhöhung des registrierten Kapitals übertragen.

⁴² Bislang schloss § 168 Abs. 1 Satz 2 GesG a. F. aus, dass die Kapitalrücklage für einen Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft verwendet wird. Dies ist nun nach § 214 Abs. 2 GesG zulässig.

公积金弥补公司亏损，应当先使用任意公积金和法定公积金；仍不能弥补的，可以按照规定使用资本公积金。

法定公积金转为增加注册资本时，所留存的该项公积金不得少于转增前公司注册资本的百分之二十五。

第二百一十五条 公司聘用、解聘承办公司审计业务的会计师事务所，按照公司章程的规定，由股东会、董事会或者监事会决定。

公司股东会、董事会或者监事会就解聘会计师事务所进行表决时，应当允许会计师事务所陈述意见。

第二百一十六条 公司应当向聘用的会计师事务所提供真实、完整的会计凭证、会计账簿、财务会计报告及其他会计资料，不得拒绝、隐匿、谎报。

第二百一十七条 公司除法定的会计账簿外，不得另立会计账簿。

对公司资金，不得以任何个人名义开立账户存储。

第十一章 公司合并、分立、增资、减资

第二百一十八条 公司合并可以采取吸收合并或者新设合并。

一个公司吸收其他公司为吸收合并，被吸收的公司解散。两个以上公司合并设立一个新的公司为新设合并，合并各方解散。

第二百一十九条 公司与其持股百分之九十以上的公司合并，被合并的公司不需经股东会决议，但应当通知其他股东，其他股东有权请求公司按照合理的价格收购其股权或者股份。

公司合并支付的价款不超过本公司净资产百分之十的，可以不经股东会决议；但是，公司章程另有规定的除外。

公司依照前两款规定合并不经股东会决议的，应当经董事会决议。

Werden mit den Rücklagen Verluste ausgeglichen, müssen zunächst freiwillige Rücklagen und die gesetzliche Rücklage verwendet werden; können die Verluste weiterhin nicht ausgeglichen werden, kann die Kapitalrücklage nach den Bestimmungen verwendet werden.

Werden Mittel aus der gesetzlichen Rücklage zur Erhöhung des registrierten Kapitals übertragen, muss eine gesetzliche Rücklage nicht unter 25% des registrierten Kapitals der Gesellschaft vor der Übertragung zur Kapitalerhöhung verbleiben.

§ 215 [Bestellung und Entpflichtung der Rechnungsprüfer; vgl. § 169 GesG a. F.] Über die Bestellung und Entpflichtung eines Buchhalterbüros für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft entscheidet nach der Gesellschaftssatzung die Gesellschafterversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

Bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über die Entpflichtung eines Buchhalterbüros muss dem Buchhalterbüro gestattet werden, sich dazu zu äußern.

§ 216 [Pflichten der Gesellschaft gegenüber Rechnungsprüfern; = § 170 GesG a. F.] Die Gesellschaft muss dem bestellten Buchhalterbüro wahre und vollständige Buchführungsbelege, Bücher, Finanzbuchführungsberichte und sonstige Buchführungsunterlagen zur Verfügung stellen, sie darf nichts verweigern, verheimlichen oder falsch angeben.

§ 217 [Verbot doppelter Buchführung und schwarzer Kassen; vgl. § 171 GesG a. F.] Die Gesellschaft darf neben den gesetzlich vorgesehenen Büchern ihrer Buchführung nicht noch andere Bücher führen.

Mittel der Gesellschaft dürfen nicht auf ein unter dem Namen irgend-einer Einzelperson eingerichtetes Konto eingestellt werden.

11. Kapitel: Vereinigung und Spaltung von Gesellschaften, Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals

§ 218 [Arten der Verschmelzung; = § 172 GesG a. F.] Gesellschaften können durch Aufnahme oder durch Neuerrichtung vereinigt werden.

Bei Vereinigung durch Aufnahme nimmt eine Gesellschaft eine andere auf; die aufgenommene Gesellschaft wird aufgelöst. Wenn sich mehrere Gesellschaften vereinigen und eine neue Gesellschaft errichten, ist das eine Vereinigung durch Neuerrichtung; alle Teilnehmer werden aufgelöst.

§ 219 [Vereinigung ohne Beschlüsse der Gesellschafterversammlung; neu eingefügt] Wird eine Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft vereinigt, an der sie 90% oder mehr der Anteile hält, ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der zu vereinigenden Gesellschaft nicht erforderlich, aber den anderen Gesellschaftern muss mitgeteilt werden, dass die anderen Gesellschafter berechtigt sind zu verlangen, dass die Gesellschaft ihre Anteilsrechte bzw. Anteile zu einem angemessenen Preis kauft.

Übersteigt der für die Vereinigung gezahlte Preis nicht 10% des Nettovermögens der Gesellschaft, bedarf es keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung; dies gilt jedoch nicht, wenn die Satzung der Gesellschaft etwas anderes bestimmt.

Wird eine Gesellschaft auf Grundlage der vorigen zwei Absätze ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung vereinigt, muss der Vorstand [darüber] beschließen.

第二百二十条 公司合并，应当由合并各方签订合并协议，并编制资产负债表及财产清单。公司应当自作出合并决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上或者国家企业信用信息公示系统公告。债权人自接到通知之日起三十日内，未接到通知的自公告之日起四十五日内，可以要求公司清偿债务或者提供相应的担保。

第二百二十一条 公司合并时，合并各方的债权、债务，应当由合并后存续的公司或者新设的公司承继。

第二百二十二条 公司分立，其财产作相应的分割。

公司分立，应当编制资产负债表及财产清单。公司应当自作出分立决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上或者国家企业信用信息公示系统公告。

第二百二十三条 公司分立前的债务由分立后的公司承担连带责任。但是，公司在分立前与债权人就债务清偿达成的书面协议另有约定的除外。

第二百二十四条 公司减少注册资本，应当编制资产负债表及财产清单。

公司应当自股东会作出减少注册资本决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上或者国家企业信用信息公示系统公告。债权人自接到通知之日起三十日内，未接到通知的自公告之日起四十五日内，有权要求公司清偿债务或者提供相应的担保。

公司减少注册资本，应当按照股东出资或者持有股份的比例相应减少出资额或者股份，法律另有规定、有限责任公司全体股东另有约定或者股份有限公司章程另有规定的除外。

第二百二十五条 公司依照本法第二百一十四条第二款的规定弥补亏损后，仍有亏损的，可以减少注册资本弥补亏损。减少注册资本弥补亏损的，公司不得向股东分配，也不得免除股东缴纳出资或者股款的义务。

§ 220 [Verschmelzungsvertrag, Gläubigerschutz; vgl. § 173 GesG a. F.] Bei der Vereinigung von Gesellschaften müssen die Teilnehmer eine Vereinigungsvereinbarung abschließen und Bilanzen und Vermögensaufstellungen anfertigen. Die Gesellschaften müssen [die Vereinigung] Gläubigern innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag des Beschlusses über die Vereinigung mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung oder im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt machen. Ein Gläubiger kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung bzw., wenn er keine schriftliche Mitteilung erhalten hat, innerhalb von 45 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an verlangen, dass die Gesellschaft seine Forderung befriedigt oder eine entsprechende Sicherheit stellt.

§ 221 [Gesamtrechtsnachfolge des übernehmenden Rechtsträgers; = § 174 GesG a. F.] Wenn Gesellschaften vereinigt werden, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligten von der nach der Vereinigung weiterbestehenden oder neu errichteten Gesellschaft übernommen werden.

§ 222 [Spaltung, Gläubigerschutz; vgl. § 175 GesG a. F.] Wird eine Gesellschaft aufgespalten, so wird ihr Vermögen entsprechend aufgeteilt.

Wird eine Gesellschaft aufgespalten, so müssen eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung angefertigt werden. Die Gesellschaft muss die Spaltung ab dem Tag des Beschlusses darüber innerhalb von zehn Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung oder im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt machen.

§ 223 [Gesamtschuldnerische Haftung der neuen Rechtsträger; = § 176 GesG a. F.] Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor der Spaltung haften die Gesellschaften nach der Spaltung als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Gesellschaft vor der Spaltung mit Gläubigern in einer schriftlichen Vereinbarung über die Befriedigung von Forderungen etwas anderes vereinbart hat.

§ 224 [Kapitalherabsetzung, Gläubigerschutz; Abs. 1 und 2 vgl. § 177 GesG a. F., Abs. 3 neu eingefügt] Setzt die Gesellschaft ihr registriertes Kapital herab, muss sie eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellen.

Die Gesellschaft muss die Kapitalherabsetzung ab dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung darüber innerhalb von zehn Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung oder im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt machen. Gläubiger haben innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung und, wenn sie keine Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass ihre Forderungen beglichen oder entsprechende Sicherheiten gestellt werden.

Setzt die Gesellschaft ihr registriertes Kapital herab, müssen die Beträge der Einlagen bzw. die Anteile nach dem entsprechenden Verhältnis der von den Gesellschaftern gehaltenen Einlagen bzw. Anteile herabgesetzt werden, es sei denn, dass Gesetze etwas anderes bestimmen, die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart oder die Satzung der Aktiengesellschaft etwas anderes bestimmt.

§ 225 [Kapitalherabsetzung zum Zweck des Verlustausgleichs; neu eingefügt] Wenn die Gesellschaft, nachdem sie auf Grundlage von § 214 Abs. 2 dieses Gesetzes Verluste ausgeglichen hat, weiterhin Verluste hat, kann sie zum Ausgleich von Verlusten das registrierte Kapital herabsetzen. Wird das registrierte Kapital zum Ausgleich von Verlusten herabgesetzt, darf die Gesellschaft keine Verteilung an die Gesellschafter vornehmen [und] darf auch nicht Gesellschaftern die Pflicht erlassen, Einlagen oder Anteilsbeträge zu leisten.

依照前款规定减少注册资本的, 不适用前条第二款的规定, 但应当自股东会作出减少注册资本决议之日起三十日内在报纸上或者国家企业信用信息公示系统公告。

公司依照前两款的规定减少注册资本后, 在法定公积金和任意公积金累计额达到公司注册资本百分之五十前, 不得分配利润。

第二百二十六条 违反本法规定减少注册资本的, 股东应当退还其收到的资金, 减免股东出资的应当恢复原状; 给公司造成损失的, 股东及负有责任的董事、监事、高级管理人员应当承担赔偿责任。

第二百二十七条 有限责任公司增加注册资本时, 股东在同等条件下有权优先按照实缴的出资比例认缴出资。但是, 全体股东约定不按照出资比例优先认缴出资的除外。

股份有限公司为增加注册资本发行新股时, 股东不享有优先认购权, 公司章程另有规定或者股东会决议决定股东享有优先认购权的除外。

第二百二十八条 有限责任公司增加注册资本时, 股东认缴新增资本的出资, 依照本法设立有限责任公司缴纳出资的有关规定执行。

股份有限公司为增加注册资本发行新股时, 股东认购新股, 依照本法设立股份有限公司缴纳股款的有关规定执行。

第十二章 公司解散和清算

第二百二十九条 公司因下列原因解散:

(一) 公司章程规定的营业期限届满或者公司章程规定的其他解散事由出现;

(二) 股东会决议解散;

(三) 因公司合并或者分立需要解散;

(四) 依法被吊销营业执照、责令关闭或者被撤销;

Wird registriertes Kapital auf Grundlage des vorigen Absatzes herabgesetzt, wird die Bestimmung des Abs. 2 des vorigen Paragraphen nicht angewandt, aber die Herabsetzung des registrierten Kapitals muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung in der Zeitung oder im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt gemacht werden.

Nachdem die Gesellschaft auf Grundlage der vorigen zwei Absätze das registrierte Kapital herabgesetzt hat, darf sie keine Gewinne verteilen, bevor der kumulierte Betrag der gesetzlichen Rücklage und der freiwilligen Rücklagen 50 % des registrierten Kapitals der Gesellschaft erreicht hat.

§ 226 [Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Kapitalherabsetzungsvorschriften; neu eingefügt] Wird gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Herabsetzung des registrierten Kapitals verstoßen, müssen Gesellschafter Mittel, die sie erhalten haben, zurückzahlen; wurde Gesellschaftern eine Ermäßigung oder Befreiung von der Einlage[-pflicht gewährt], muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden; wird ein Schaden der Gesellschaft herbeigeführt, müssen die Gesellschafter und die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder [und] leitenden Manager, die die Verantwortung tragen, auf Schadensersatz haften.

§ 227 [Bezugsrecht der Altgesellschafter bei Kapitalerhöhungen; Abs. 1 vgl. § 34 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Erhöht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr registriertes Kapital, haben Gesellschafter unter gleichen Bedingungen das Recht, im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen bevorzugt Einlagen zu übernehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gesamtheit der Gesellschafter vereinbart, dass nicht im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen bevorzugt Einlagen übernommen werden.

Gibt eine Aktiengesellschaft, um ihr registriertes Kapital zu erhöhen, neue Aktien aus, genießen Gesellschafter kein Bezugsrecht⁴³, außer wenn die Satzung der Gesellschaft etwas anderes bestimmt oder die Gesellschafterversammlung entscheidet, dass die Gesellschafter ein Bezugsrecht genießen.

§ 228 [Auf Kapitalerhöhungen anwendbare Vorschriften; = § 178 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr registriertes Kapital erhöht, gelten für die Übernahme von Einlagen in das neue Kapital durch die Gesellschafter die Vorschriften dieses Gesetzes für die Leistung von Einlagen bei der Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Wenn eine Aktiengesellschaft, um ihr registriertes Kapital zu erhöhen, neue Anteile ausgibt, und Gesellschafter neue Anteile zeichnen, gelten dafür die Vorschriften dieses Gesetzes für die Leistung von Anteilsbeträgen bei der Errichtung der Aktiengesellschaft.

12. Kapitel: Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 229 [Auflösungsgründe; Abs. 1 vgl. § 180 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Gesellschaften werden aus folgenden Gründen aufgelöst:

1. weil die in der Gesellschaftssatzung bestimmte Betriebsdauer abgelaufen oder ein anderer in der Gesellschaftssatzung bestimmter Auflösungsgrund eingetreten ist;

2. weil die Gesellschafterversammlung beschließt, dass die Gesellschaft aufgelöst wird;

3. weil die Vereinigung oder Spaltung der Gesellschaft ihre Auflösung erfordert;

4. weil nach dem Recht der Gewerbeschein entzogen [bzw. die Gesellschaft] zu schließen angewiesen oder aufgehoben worden ist;

⁴³ 优先认购权, wörtlich: „bevorrechtigtes Übernahmerecht“.

(五) 人民法院依照本法第二百三十一条的规定予以解散。

公司出现前款规定的解散事由，应当在十日内将解散事由通过国家企业信用信息公示系统予以公示。

第二百三十条 公司有前条第一款第一项、第二项情形，且尚未向股东分配财产的，可以通过修改公司章程或者经股东会决议而存续。

依照前款规定修改公司章程或者经股东会决议，有限责任公司须经持有三分之二以上表决权的股东通过，股份有限公司须经出席股东会会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第二百三十一条 公司经营管理发生严重困难，继续存续会使股东利益受到重大损失，通过其他途径不能解决的，持有公司百分之十以上表决权的股东，可以请求人民法院解散公司。

第二百三十二条 公司因本法第二百二十九条第一款第一项、第二项、第四项、第五项规定而解散的，应当清算。董事为公司清算义务人，应当在解散事由出现之日起十五日内组成清算组进行清算。

清算组由董事组成，但是公司章程另有规定或者股东会决议另选他人的除外。

清算义务人未及时履行清算义务，给公司或者债权人造成损失的，应当承担赔偿责任。

第二百三十三条 公司依照前条第一款的规定应当清算，逾期不成立清算组进行清算或者成立清算组后不清算的，利害关系人可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。人民法院应当受理该申请，并及时组织清算组进行清算。

公司因本法第二百二十九条第一款第四项的规定而解散的，作出吊销营业执照、责令关闭或者撤销决定的部门或者公司登记机关，可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

第二百三十四条 清算组在清算期间行使下列职权：

5. weil ein Volksgericht sie nach § 231 dieses Gesetzes aufgelöst hat.

Tritt bei einer Gesellschaft ein im vorigen Absatz bestimmter Grund für die Auflösung ein, muss der Grund für die Auflösung innerhalb von zehn Tagen im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt gegeben werden.

§ 230 [Abwendung der Auflösung nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2; vgl. § 181 GesG a. F.] Liegt bei einer Gesellschaft der Sachverhalt der Nr. 1 [oder] Nr. 2 des ersten Absatzes des vorigen Paragraphen vor und hat sie kein Vermögen an Gesellschafter verteilt, so kann sie weiterbestehen, wenn die Gesellschaftssatzung dazu geändert wird oder die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

Eine Änderung der Gesellschaftssatzung oder ein Beschluss der Gesellschafterversammlung nach dem vorigen Absatz muss bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit zwei Dritteln der von den Gesellschaftern gehaltenen Stimmen oder mehr und bei der Aktiengesellschaft mit zwei Dritteln der von den an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschaftern gehaltenen Stimmen oder mehr verabschiedet werden.

§ 231 [Verfahren bei gerichtlicher Auflösung; vgl. § 182 GesG a. F.] Treten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten auf, sodass die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte, und findet sich keine andere Lösung, so können Gesellschafter, die 10 % der Stimmen der Gesellschaft oder mehr halten, verlangen, dass das Volksgericht die Gesellschaft auflöst.

§ 232 [Bildung einer Liquidationsgruppe; Abs. 1 Satz 1 vgl. § 182 Satz 1 GesG a. F., Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Wird eine Gesellschaft aus einem Grund nach § 229 Nr. 1, 2, 4 oder 5 dieses Gesetzes aufgelöst, muss sie abgewickelt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen als zur Abwicklung Verpflichtete innerhalb von 15 Tagen ab dem Eintritt des Auflösungsgrundes eine Abwicklungsgruppe zur Durchführung der Abwicklung bilden.

Die Abwicklungsgruppe wird aus den Vorstandsmitgliedern gebildet, es sei denn, dass die Satzung der Gesellschaft etwas anderes bestimmt oder die Gesellschafterversammlung beschließt, andere Personen zu wählen.

Erfüllt ein zur Abwicklung Verpflichteter nicht unverzüglich die Pflicht zur Abwicklung, sodass die Gesellschaft oder Gläubiger geschädigt werden, muss er auf Schadensersatz haften.

§ 233 [Gerichtliches Liquidationsverfahren; Abs. 1 vgl. § 183 Abs. 1 Satz 3 GesG a. F.] Muss eine Gesellschaft auf Grundlage des ersten Absatzes des vorigen Paragraphen abgewickelt werden [und] wird nicht fristgerecht eine Abwicklungsgruppe gebildet oder wickelt die Abwicklungsgruppe, nachdem sie gebildet worden ist, nicht ab, kann ein Interessierter⁴⁴ beantragen, dass das Volksgericht betroffene Personen bestimmt, die die Abwicklungsgruppe bilden [und] die Abwicklung durchführen. Das Volksgericht muss den Antrag zur Bearbeitung annehmen und unverzüglich die Abwicklungsgruppe organisieren und die Abwicklung durchführen lassen.

Wird eine Gesellschaft wegen der Bestimmung des § 229 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes aufgelöst, kann die Abteilung oder die Gesellschaftsregisterbehörde, die den Gewerbeschein entzogen [oder] angeordnet hat, [die Gesellschaft] zu schließen, oder entschieden hat, [die Gesellschaft] aufzuheben, beantragen, dass das Volksgericht betroffene Personen bestimmt, die die Abwicklungsgruppe bilden [und] die Abwicklung durchführen.

§ 234 [Befugnisse der Liquidationsgruppe; vgl. § 184 GesG a. F.] Die Abwicklungsgruppe übt während der Abwicklungsfrist die folgenden Amtsbefugnisse aus:

⁴⁴ 利害关系人, wörtlich: „[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

(一) 清理公司财产，分别编制资产负债表和财产清单；

(二) 通知、公告债权人；

(三) 处理与清算有关的公司未了结的业务；

(四) 清缴所欠税款以及清算过程中产生的税款；

(五) 清理债权、债务；

(六) 分配公司清偿债务后的剩余财产；

(七) 代表公司参与民事诉讼活动。

第二百三十五条 清算组应当自成立之日起十日内通知债权人，并于六十日内在报纸上或者国家企业信用信息公示系统公告。债权人应当自接到通知之日起三十日内，未接到通知的自公告之日起四十五日内，向清算组申报其债权。

债权人申报债权，应当说明债权的有关事项，并提供证明材料。清算组应当对债权进行登记。

在申报债权期间，清算组不得对债权人进行清偿。

第二百三十六条 清算组在清理公司财产、编制资产负债表和财产清单后，应当制订清算方案，并报股东会或者人民法院确认。

公司财产在分别支付清算费用、职工的工资、社会保险费用和法定补偿金，缴纳所欠税款，清偿公司债务后的剩余财产，有限责任公司按照股东的出资比例分配，股份有限公司按照股东持有的股份比例分配。

清算期间，公司存续，但不得开展与清算无关的经营活动。公司财产在未依照前款规定清偿前，不得分配给股东。

第二百三十七条 清算组在清理公司财产、编制资产负债表和财产清单后，发现公司财产不足清偿债务的，应当依法向人民法院申请破产清算。

1. Sie stellt das Vermögen der Gesellschaft fest und stellt eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung auf;

2. sie benachrichtigt die Gläubiger bzw. veröffentlicht Bekanntmachungen für sie;

3. sie erledigt mit der Abwicklung in Bezug stehende nicht abgeschlossene Geschäfte der Gesellschaft;

4. sie begleicht geschuldete Steuern und im Verlauf der Abwicklung entstehende Steuern;

5. sie wickelt Forderungen und Verbindlichkeiten ab;

6. sie verteilt das nach der Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Restvermögen;

7. als Repräsentant der Gesellschaft beteiligt sie sich an zivilprozessualen Aktivitäten.

§ 235 [Mitteilungs- und Bekanntmachungspflicht, Anmeldung und Registrierung von Forderungen; Abs. 1 vgl. § 185 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 und 3 = § 185 Abs. 2 und 3 GesG a. F.] Die Abwicklungsgruppe muss innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Errichtung den Gläubigern Mitteilung machen und innerhalb von 60 Tagen in der Zeitung oder im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität eine Bekanntmachung veröffentlichen. Die Gläubiger müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung oder, wenn sie keine Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Abwicklungsgruppe ihre Forderungen anmelden.

Bei der Anmeldung von Forderungen müssen die Gläubiger die Umstände der Forderung erklären und Beweismaterial zur Verfügung stellen. Die Abwicklungsgruppe muss die Forderungen registrieren.

Während der Abwicklungsfrist darf die Abwicklungsgruppe die Gläubiger nicht befriedigen.

§ 236 [Liquidationsvorschlag, Vermögensverteilung, Verbot geschäftlicher Aktivitäten; Abs. 1 vgl. § 186 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 und 3 = § 186 Abs. 2 und 3 GesG a. F.] Nachdem die Abwicklungsgruppe das Vermögen der Gesellschaft festgestellt und eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellt hat, muss sie einen Abwicklungsvorschlag festsetzen und der Gesellschafterversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen.

Nachdem die Gesellschaft Posten für Posten die Abwicklungsaufwendungen, die Löhne der Beschäftigten, die Aufwendungen für die Sozialversicherung und die gesetzlichen Ausgleichszahlungen beglichen und die geschuldeten Steuern gezahlt hat, wird das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Investitionsanteilen der Gesellschafter, bei der Aktiengesellschaft nach den von den Gesellschaftern gehaltenen Anteilen verteilt.

Während der Abwicklungsfrist besteht die Gesellschaft fort, darf aber keine geschäftlichen Aktivitäten entfalten, die mit der Abwicklung nichts zu tun haben. Gesellschaftsvermögen darf nicht an die Gesellschafter verteilt werden, bevor [die Verbindlichkeiten] nach dem vorigen Absatz befriedigt worden sind.

§ 237 [Überschuldung der Gesellschaft; vgl. § 187 GesG a. F.] Wenn die Abwicklungsgruppe, nachdem sie das Vermögen der Gesellschaft festgestellt und eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellt hat, feststellt, dass das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Verbindlichkeiten nicht hinreicht, muss sie nach dem Recht beim Volksgericht die Konkursabwicklung beantragen.

人民法院受理破产申请后，清算组应当将清算事务移交给人民法院指定的破产管理人。

第二百三十八条 清算组成员履行清算职责，负有忠实义务和勤勉义务。

清算组成员怠于履行清算职责，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任；因故意或者重大过失给债权人造成损失的，应当承担赔偿责任。

第二百三十九条 公司清算结束后，清算组应当制作清算报告，报股东会或者人民法院确认，并报送公司登记机关，申请注销公司登记。

第二百四十条 公司在存续期间未产生债务，或者已清偿全部债务的，经全体股东承诺，可以按照规定通过简易程序注销公司登记。

通过简易程序注销公司登记，应当通过国家企业信用信息公示系统予以公告，公告期限不少于二十日。公告期限届满后，未有异议的，公司可以在二十日内向公司登记机关申请注销公司登记。

公司通过简易程序注销公司登记，股东对本条第一款规定的内容承诺不实的，应当对注销登记前的债务承担连带责任。

第二百四十一条 公司被吊销营业执照、责令关闭或者被撤销，满三年未向公司登记机关申请注销公司登记的，公司登记机关可以通过国家企业信用信息公示系统予以公告，公告期限不少于六十日。公告期限届满后，未有异议的，公司登记机关可以注销公司登记。

依照前款规定注销公司登记的，原公司股东、清算义务人的责任不受影响。

第二百四十二条 公司被依法宣告破产的，依照有关企业破产的法律实施破产清算。

Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag angenommen hat, muss die Abwicklungsgruppe die Abwicklungsangelegenheiten dem vom Volksgericht bestimmten Konkursverwalter übergeben.

§ 238 [Treue- und Sorgfaltspflichten der Liquidatoren, Schadensersatzhaftung; vgl. § 189 Abs. 1 und 3 GesG a. F.] Bei der Erfüllung von Amtsobliegenheiten der Abwicklung sind Mitglieder der Abwicklungsgruppe zur Treue und zu Fleiß verpflichtet.

Verzögert ein Mitglied der Abwicklungsgruppe die Erfüllung von Amtsobliegenheiten der Abwicklung, sodass die Gesellschaft geschädigt wird, muss es auf Schadensersatz haften; schädigt es vorsätzlich oder grob fahrlässig Gläubiger, muss es auf Schadensersatz haften.

§ 239 [Beendigung der Liquidation und Registerlöschung; vgl. § 188 GesG a. F.] Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft muss die Abwicklungsgruppe einen Abwicklungsbericht erstellen und der Gesellschafterversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen und ihn auch der Gesellschaftsregisterbehörde einreichen und bei ihr beantragen, die Gesellschaftsregistrierung zu löschen.

§ 240 [Vereinfachtes Lösungsverfahren, Haftung; neu eingefügt] Eine Gesellschaft, bei der während ihrer Existenz keine Verbindlichkeiten entstanden sind, oder die bereits alle Verbindlichkeiten beglichen hat, kann die Gesellschaftsregistrierung nach den Bestimmungen im vereinfachten Verfahren löschen, nachdem die Gesamtheit der Gesellschafter versprochen hat, [für Falschangaben zu haften].⁴⁵

Die Löschung der Gesellschaftsregistrierung im vereinfachten Verfahren muss im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt gemacht werden, wobei der Bekanntmachungszeitraum nicht kürzer als 20 Tage ist. Nach Ablauf des Bekanntmachungszeitraums kann die Gesellschaft, wenn es keine Einwände gibt, innerhalb von 20 Tagen bei der Gesellschaftsregisterbehörde beantragen, die Gesellschaftsregistrierung zu löschen.

Ist bei der Löschung der Gesellschaftsregistrierung im vereinfachten Verfahren das Versprechen der Gesellschafter, dessen Inhalt im Abs. 1 dieses Paragraphen bestimmt wird, unwahr, müssen sie für Verbindlichkeiten vor Löschung der Registrierung gesamtschuldnerisch haften.

§ 241 [Ex officio-Registerlöschung, Haftung; neu eingefügt] Wenn nach Ablauf von drei Jahren, nachdem einer Gesellschaft der Gewerbeschein entzogen wurde [bzw. die Gesellschaft] angewiesen wurde zu schließen oder aufgehoben worden ist, bei der Gesellschaftsregisterbehörde nicht die Löschung der Gesellschaftsregistrierung beantragt worden ist, kann die Gesellschaftsregisterbehörde [dies] im staatlichen System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität bekannt machen, wobei der Bekanntmachungszeitraum nicht kürzer als 60 Tage ist. Nach Ablauf des Bekanntmachungszeitraums kann die Gesellschaftsregisterbehörde, wenn es keine Einwände gibt, die Gesellschaftsregistrierung löschen.

Wird eine Gesellschaftsregistrierung auf Grundlage des vorigen Absatzes gelöscht, beeinflusst dies nicht die Haftung der Gesellschafter [und] der zur Abwicklung Verpflichteten der ursprünglichen Gesellschaft.

§ 242 [Liquidation innerhalb des Insolvenzverfahrens; = § 190 GesG a. F.] Ist eine Gesellschaft nach dem Recht für Konkurs erklärt worden, wird die Konkursabwicklung nach dem Gesetz über Unternehmenskonkurse durchgeführt.

⁴⁵ Siehe zu diesem vereinfachten Lösungsverfahren und dem Versprechen, eine gegebenenfalls durch Falschangaben hervorgerufene Haftung zu übernehmen, § 33 Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung und Eintragung von Marktteilnehmern (中华人民共和国市场主体登记管理条例) vom 27.7.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2022, S. 205 ff.

第十三章 外国公司的分支机构

第二百四十三条 本法所称外国公司，是指依照外国法律在中华人民共和国境外设立的公司。

第二百四十四条 外国公司在中华人民共和国境内设立分支机构，应当向中国主管机关提出申请，并提交其公司章程、所属国的公司登记证书等有关文件，经批准后，向公司登记机关依法办理登记，领取营业执照。

外国公司分支机构的审批办法由国务院另行规定。

第二百四十五条 外国公司在中华人民共和国境内设立分支机构，应当在中华人民共和国境内指定负责该分支机构的代表人或者代理人，并向该分支机构拨付与其所从事的经营活动相适应的资金。

对外国公司分支机构的注册资金需要规定最低限额的，由国务院另行规定。

第二百四十六条 外国公司的分支机构应当在其名称中标明该外国公司的国籍及责任形式。

外国公司的分支机构应当在本机构中置备该外国公司章程。

第二百四十七条 外国公司在中华人民共和国境内设立的分支机构不具有中国法人资格。

外国公司对其分支机构在中华人民共和国境内进行经营活动承担民事责任。

第二百四十八条 经批准设立的外国公司分支机构，在中华人民共和国境内从事业务活动，应当遵守中国的法律，不得损害中国的社会公共利益，其合法权益受中国法律保护。

第二百四十九条 外国公司撤销其在中华人民共和国境内的分支机构时，应当依法清偿债务，依照本法有关公司清算程序的规定进行清算。未清偿债务之前，不得将其分支机构的财产转移至中华人民共和国境外。

13. Kapitel: Zweigstellen ausländischer Gesellschaften

§ 243 [Definition; vgl. § 191 GesG a. F.] Als ausländische Gesellschaften bezeichnet dieses Gesetz nach ausländischem Recht außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China⁴⁶ errichtete Gesellschaften.

§ 244 [Errichtungsverfahren; Abs. 1 vgl. § 192 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 192 Abs. 2 GesG a. F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft im Gebiet der Volksrepublik China eine Zweigstelle errichtet, muss dies bei der zuständigen chinesischen Behörde beantragt werden; dabei sind die Gesellschaftssatzung, der Nachweis der Registrierung der Gesellschaft im Heimatland und andere einschlägige Schriftstücke einzureichen; nach Genehmigung [dieses Antrags] wird bei der Gesellschaftsregisterbehörde nach dem Recht die Registrierung durchgeführt und der Gewerbeschein in Empfang genommen.

Das Verfahren zur Prüfung und Genehmigung von Zweigstellen ausländischer Gesellschaften wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

§ 245 [Errichtungsvoraussetzungen; Abs. 1 vgl. § 193 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 193 Abs. 2 GesG a. F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft im Gebiet der Volksrepublik China eine Zweigstelle errichtet, muss sie einen Repräsentanten oder Vertreter im Gebiet der Volksrepublik China bestimmen, der für diese Zweigstelle verantwortlich ist, und dieser Zweigstelle ein ihren geschäftlichen Aktivitäten entsprechendes Kapital zuweisen.

Wenn es erforderlich ist, Mindestbeträge für das Geschäftskapital der Zweigstellen ausländischer Gesellschaften zu bestimmen, werden diese vom Staatsrat gesondert bestimmt.

§ 246 [Firma, Satzung; = § 194 GesG a. F.] Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen in ihrer Bezeichnung Heimatland und Haftungsform ihrer Gesellschaft angeben.

Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen in der Zweigstelle die Satzung ihrer ausländischen Gesellschaft bereithalten.

§ 247 [Stellung und Haftung; vgl. § 195 GesG a. F.] Von ausländischen Gesellschaften im Gebiet der Volksrepublik China errichtete Zweigstellen sind keine chinesischen juristischen Personen.

Ausländische Gesellschaften haften zivilrechtlich für die im Gebiet der Volksrepublik China betriebenen geschäftlichen Aktivitäten ihrer Zweigstellen.

§ 248 [Geschäftliche Tätigkeit; vgl. § 196 GesG a. F.] Genehmigt errichtete Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen bei ihren geschäftlichen Aktivitäten im Gebiet der Volksrepublik China das chinesische Recht wahren und dürfen chinesische gesellschaftliche öffentliche Interessen nicht schädigen; ihre legalen Rechtsinteressen erhalten den Schutz des chinesischen Rechts.

§ 249 [Auflösung und Liquidation; vgl. § 197 GesG a. F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft ihre im Gebiet der Volksrepublik China errichtete Zweigstelle aufhebt, muss sie nach dem Recht die Verbindlichkeiten begleichen und eine Abwicklung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Verfahren zur Abwicklung von Gesellschaften durchführen. Bevor die Verbindlichkeiten beglichen sind, darf kein Vermögen der Zweiggeseellschaft nach außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China übertragen werden.

⁴⁶ Gebiet der Volksrepublik China: Das Währungsgebiet des Renminbi, also China ohne Taiwan, Hongkong und Macao.

第十四章 法律责任

第二百五十条 违反本法规定, 虚报注册资本、提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实取得公司登记的, 由公司登记机关责令改正, 对虚报注册资本的公司, 处以虚报注册资本金额百分之五以上百分之十五以下的罚款; 对提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实的公司, 处以五万元以上二百万元以下的罚款; 情节严重的, 吊销营业执照; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百五十一条 公司未依照本法第四十条规定公示有关信息或者不如实公示有关信息的, 由公司登记机关责令改正, 可以处以一万元以上五万元以下的罚款。情节严重的, 处以五万元以上二十万元以下的罚款; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百五十二条 公司的发起人、股东虚假出资, 未交付或者未按期交付作为出资的货币或者非货币财产的, 由公司登记机关责令改正, 可以处以五万元以上二十万元以下的罚款; 情节严重的, 处以虚假出资或者未出资金额百分之五以上百分之十五以下的罚款; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百五十三条 公司的发起人、股东在公司成立后, 抽逃其出资的, 由公司登记机关责令改正, 处以所抽逃出资金额百分之五以上百分之十五以下的罚款; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百五十四条 有下列行为之一的, 由县级以上人民政府财政部门依照《中华人民共和国会计法》等法律、行政法规的规定处罚:

(一) 在法定的会计账簿以外另立会计账簿;

(二) 提供存在虚假记载或者隐瞒重要事实的财务会计报告。

14. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 250 [Betrügerische Eintragung der Gesellschaft; vgl. § 198 GesG a. F.] Wird die Registrierung einer Gesellschaft entgegen diesem Gesetz dadurch erreicht, dass registriertes Kapital falsch gemeldet wird, falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht werden, weist die Gesellschaftsregisterbehörde [diese Gesellschaft] an, dies zu korrigieren, und verhängt gegen eine Gesellschaft, welche registriertes Kapital falsch gemeldet hat, eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 % des falsch gemeldeten Betrags⁴⁷ des registrierten Kapitals und gegen eine Gesellschaft, welche falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht hat, eine Geldbuße zwischen 50.000 und zwei Millionen Yuan; in schwerwiegenden Fällen wird der Gewerbeschein entzogen; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche wird eine Geldbuße zwischen 30.000 und 300.000 Yuan verhängt.

§ 251 [Verstoß gegen Publizitätspflichten nach § 40; neu eingefügt] Macht eine Gesellschaft nicht auf Grundlage von § 40 dieses Gesetzes betreffende Informationen bekannt oder macht sie betreffende Informationen nicht wahrheitsgemäß bekannt, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, [und] kann eine Geldbuße zwischen 10.000 und 50.000 Yuan verhängen. In schwerwiegenden Fällen wird eine Geldbuße zwischen 50.000 und 200.000 Yuan verhängt; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche wird eine Geldbuße zwischen 10.000 und 100.000 Yuan verhängt.

§ 252 [Nicht- oder Schlechtleistung der Einlage; vgl. § 199 GesG a. F.] Wenn bei einer Gesellschaft Gründer oder Gesellschafter falsche Angaben zu ihren Einlagen machen und das als Einlage dienende Geld oder sonstige Vermögen nicht oder nicht fristgemäß leisten, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, [und] kann eine Geldbuße zwischen 50.000 und 200.000 Yuan verhängen; in schwerwiegenden Fällen wird eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 % des falsch gemeldeten oder nicht geleisteten Betrags der Einlage verhängt; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche wird eine Geldbuße zwischen 10.000 und 100.000 Yuan verhängt.

§ 253 [Verstoß gegen die Kapitalerhaltungspflichten; vgl. § 200 GesG a. F.] Wenn, nachdem eine Gesellschaft zustande gekommen ist, ihre Gründer oder Gesellschafter Einlagen abziehen, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 % des abgezogenen Einlagebetrags; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche wird eine Geldbuße zwischen 30.000 und 300.000 Yuan verhängt.

§ 254 [Doppelte Buchführung und falsche Angaben in Finanzberichten; vgl. § 201 und § 202 GesG a. F.] Liegt eine der folgenden Handlungen vor, bestimmt die Finanzverwaltungsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene auf Grundlage von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen wie etwa des „Buchführungsgesetzes der Volksrepublik China“ [Verwaltungs-]Strafen:

1. Es werden neben den vom Recht vorgesehenen Büchern der Buchführung noch andere Bücher geführt;

2. es werden Finanzbuchführungsberichte eingereicht, in denen falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verheimlicht werden.

⁴⁷ D. h. der Differenz zum tatsächlich vorhandenen Betrag.

第二百五十五条 公司在合并、分立、减少注册资本或者进行清算时，不依照本法规定通知或者公告债权人的，由公司登记机关责令改正，对公司处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百五十六条 公司在进行清算时，隐匿财产，对资产负债表或者财产清单作虚假记载，或者在未清偿债务前分配公司财产的，由公司登记机关责令改正，对公司处以隐匿财产或者未清偿债务前分配公司财产金额百分之五以上百分之十以下的罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百五十七条 承担资产评估、验资或者验证的机构提供虚假材料或者提供有重大遗漏的报告的，由有关部门依照《中华人民共和国资产评估法》、《中华人民共和国注册会计师法》等法律、行政法规的规定处罚。

承担资产评估、验资或者验证的机构因其出具的评估结果、验资或者验证证明不实，给公司债权人造成损失的，除能够证明自己没有过错的外，在其评估或者证明不实的金额范围内承担赔偿责任。

第二百五十八条 公司登记机关违反法律、行政法规规定未履行职责或者履行职责不当的，对负有责任的领导人员和直接责任人员依法给予政务处分。

第二百五十九条 未依法登记为有限责任公司或者股份有限公司，而冒用有限责任公司或者股份有限公司名义的，或者未依法登记为有限责任公司或者股份有限公司的分公司，而冒用有限责任公司或者股份有限公司的分公司名义的，由公司登记机关责令改正或者予以取缔，可以并处十万元以下的罚款。

§ 255 [Verstöße gegen Publizitätspflichten bei Verschmelzung, Spaltung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung und Liquidation; = § 204 Abs. 1 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft vereinigt oder aufgespalten wird, ihr registriertes Kapital erhöht oder herabsetzt oder abgewickelt wird und dies nicht nach diesem Gesetz den Gläubigern mitteilt oder bekannt macht, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt gegen die Gesellschaft eine Geldbuße zwischen 10.000 und 100.000 Yuan.

§ 256 [Pflichtverstöße bei der Liquidation; = § 204 Abs. 2 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft bei der Abwicklung Vermögen verheimlicht, in der Bilanz oder der Vermögensaufstellung falsche Angaben macht oder Vermögen der Gesellschaft verteilt, bevor die Verbindlichkeiten beglichen sind, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, verhängt gegen die Gesellschaft eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 10 % des Betrags verheimlichtes Vermögen bzw. des Gesellschaftsvermögens, das verteilt worden ist, bevor die Verbindlichkeiten beglichen worden sind, und verhängt gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal Geldbußen zwischen 10.000 und 100.000 Yuan.

§ 257 [Pflichtverstöße von Intermediären; Abs. 1 vgl. § 207 Abs. 1 und 2 GesG a. F., Abs. 2 = § 207 Abs. 3 GesG a. F.] Wenn ein Organ, das eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, falsches Material vorlegt oder einen Bericht erstattet, der erhebliche Lücken hat, bestimmt die betreffende Abteilung auf Grundlage von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen wie etwa des „Gesetzes der Volksrepublik China zur Bewertung von Vermögen“⁴⁸ [und] des „Gesetzes der Volksrepublik China über registrierte Buchhalter“⁴⁹ [Verwaltungs-]Strafen.

Wenn ein Organ eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, aber unzutreffende Nachweise zum Ergebnis der Bewertung oder zu der Überprüfung von Kapital oder Nachweisen ausstellt und damit Gläubiger der Gesellschaft schädigt, haftet es, wenn es nicht beweisen kann, dass es kein Verschulden trifft, auf Ersatz bis zur Höhe des fälschlich bewerteten oder nachgewiesenen Betrags.

§ 258 [Verstöße der Registerbehörde; vgl. § 208 GesG a. F.] Wenn die Gesellschaftsregisterbehörde unter Verstoß gegen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen Amtsobliegenheiten nicht erfüllt oder die Amtsobliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllt, werden gegen Führungspersonal, das die Verantwortung trägt, und direkt verantwortliches Personal nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen⁵⁰ verhängt.

§ 259 [Missbrauch der Rechtsformbezeichnung; = § 210 GesG a. F.] Wer nicht nach dem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft oder als Zweiggesellschaft einer solchen Gesellschaft registriert worden ist und sich anmaßt, sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft oder als Zweiggesellschaft einer solchen Gesellschaft zu bezeichnen, wird von der Gesellschaftsregisterbehörde angewiesen, dies zu korrigieren oder aufgehoben und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Yuan belegt werden.

⁴⁸ Vom 2.7.2016, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.274159.

⁴⁹ Vom 31.10.1993 in der Fassung vom 31.8.2014, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.233281.

⁵⁰ 政务处分, wörtlich: „Regelung in Verwaltungsangelegenheiten“. Zu diesen Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen siehe das Gesetz der Volksrepublik China zur Regelung in Verwaltungsangelegenheiten des Personals öffentlicher Ämter (中华人民共和国公职人员政务处分法) vom 20.6.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.343345.

第二百六十条 公司成立后无正当理由超过六个月未开业的，或者开业后自行停业连续六个月以上的，公司登记机关可以吊销营业执照，但公司依法办理歇业的除外。

公司登记事项发生变更时，未依照本法规定办理有关变更登记，由公司登记机关责令限期登记；逾期不登记的，处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百六十一条 外国公司违反本法规定，擅自在中华人民共和国境内设立分支机构的，由公司登记机关责令改正或者关闭，可以并处五万元以上二十万元以下的罚款。

第二百六十二条 利用公司名义从事危害国家安全、社会公共利益的严重违法行为的，吊销营业执照。

第二百六十三条 公司违反本法规定，应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金的，其财产不足以支付时，先承担民事赔偿责任。

第二百六十四条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第十五章 附则

第二百六十五条 本法下列用语的含义：

(一) 高级管理人员，是指公司的经理、副经理、财务负责人，上市公司董事会秘书和公司章程规定的其他人员。

(二) 控股股东，是指其出资额占有限责任公司资本总额超过百分之五十或者其持有的股份占股份有限公司股本总额超过百分之五十的股东；出资额或者持有股份的比例虽然低于百分之五十，但依其出资额或者持有的股份所享有的表决权已足以对股东会的决议产生重大影响的股东。

(三) 实际控制人，是指通过投资关系、协议或者其他安排，能够实际支配公司行为的人。

§ 260 [Nichtaufnahme geschäftlicher Tätigkeit, Nichtanmeldung von Änderungen; Abs. 1 vgl. § 211 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 = § 211 Abs. 2 GesG a. F.] Wenn eine bereits zustande gekommene Gesellschaft ohne ordentlichen Grund mehr als sechs Monate lang nicht die Geschäftstätigkeit aufnimmt oder sie nach ihrer Aufnahme fortgesetzt mindestens sechs Monate lang wieder einstellt, kann die Gesellschaftsregisterbehörde den Gewerbeschein entziehen, es sei denn, dass die Gesellschaft nach dem Recht eine [vorübergehende] Betriebseinstellung vornimmt.⁵¹

Ändern sich bei einer Gesellschaft registrierte Angelegenheiten, ohne dass dies nach diesem Gesetz registriert wird, so gibt die Gesellschaftsregisterbehörde Anweisung, die Registrierung innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen, und verhängt, wenn dies nicht fristgemäß geschieht, eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan.

§ 261 [Nichtgenehmigte Errichtung von Zweigstellen ausländischer Gesellschaften; vgl. § 212 GesG a. F.] Wenn eine ausländische Gesellschaft entgegen diesem Gesetz eigenmächtig im Gebiet der Volksrepublik China eine Zweigstelle errichtet, so gibt die Gesellschaftsregisterbehörde Anweisung, dies zu korrigieren oder [die Zweigstelle] zu schließen, und kann eine Geldbuße von 50.000 bis 200.000 Yuan verhängen.

§ 262 [Gefährdung der Staatssicherheit oder öffentlicher Interessen; = § 213 GesG a. F.] Wird namens einer Gesellschaft eine erheblich das Recht verletzende Tätigkeit betrieben, welche die Staatssicherheit oder gesellschaftliche öffentliche Interessen gefährdet, so wird der Gewerbeschein entzogen.

§ 263 [Priorität der zivilrechtlichen Haftung; = § 214 GesG a. F.] Wenn eine Gesellschaft, welche dieses Gesetz verletzt, zivilrechtlich auf Schadensersatz haftet und [außerdem] eine Geldbuße oder Geldstrafe bezahlen muss und ihr Vermögen dazu nicht hinreicht, haftet sie vorweg auf Schadensersatz.

§ 264 [Strafrechtliche Verantwortung; = § 215 GesG a. F.] Stellt eine Verletzung dieses Gesetzes eine Straftat dar, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

15. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 265 [Legaldefinitionen; vgl. § 216 GesG a. F.] In diesem Gesetz sind

1. „leitende Manager“: die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten [leitend] verantwortlichen Personen der Gesellschaften, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in einer Gesellschaftssatzung bestimmte Personen;

2. „Gesellschafter mit beherrschendem Anteil“: bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Gesellschafter, deren Einlage mehr als 50 % des Gesamtkapitals ihrer Gesellschaft ausmacht; bei Aktiengesellschaften Gesellschafter, die Anteile in Höhe von mehr als 50 % des Betrags aller Anteile halten; sowie Gesellschafter, deren Einlage oder Anteile unter 50 % liegt, die mit den Stimmen aufgrund dieser Einlagen bzw. Anteile aber die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ganz erheblich beeinflussen können;

3. „Personen⁵², welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren“: Personen, die über Investitionsbeziehungen, Vereinbarungen oder andere Dispositionen tatsächlich die Handlungen der Gesellschaft dirigieren können;

⁵¹ Zu solchen vorübergehenden Betriebseinstellungen siehe § 30 Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung und Eintragung von Marktteilnehmern (Fn. 45).

⁵² Personen: auch juristische Personen.

(四) 关联关系, 是指公司控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员与其直接或者间接控制的企业之间的关系, 以及可能导致公司利益转移的其他关系。但是, 国家控股的企业之间不仅因为同受国家控股而具有关联关系。

第二百六十六条 本法自 2024 年 7 月 1 日起施行。

本法施行前已登记设立的公司, 出资期限超过本法规定的期限的, 除法律、行政法规或者国务院另有规定外, 应当逐步调整至本法规定的期限以内; 对于出资期限、出资额明显异常的, 公司登记机关可以依法要求其及时调整。具体实施办法由国务院规定。

4. „Verbindungen“ [zur Gesellschaft, zu einem Unternehmen]: die Beziehungen von Gesellschaftern mit beherrschendem Anteil, von Personen⁵³, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates und von leitenden Managern mit von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, sowie andere Beziehungen, welche zur Übertragung von Gesellschaftsinteressen führen können. Jedoch bestehen zwischen Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil nicht schon deshalb „Verbindungen“, weil sie gleichermaßen vom Staat kontrolliert werden.

§ 266 [Inkrafttreten, Übergangsbestimmung im Hinblick auf die Frist für die Leistung von Einlagen; Abs. 1 vgl. § 218 Abs. 1 GesG a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Dieses Gesetz tritt am 1.7.2024 in Kraft.

Gesellschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Errichtung registriert haben [und] deren Frist für die Leistung der Einlage die in diesem Gesetz bestimmte Frist überschreitet, müssen sie schrittweise anpassen, bis sie die in diesem Gesetz bestimmte Frist erreicht, es sei denn, dass Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder der Staatsrat etwas anderes bestimmt; ist die Frist für die Leistung der Einlage [oder] der Betrag der Einlage deutlich anormal, kann die Gesellschaftsregisterbehörde nach dem Recht verlangen, dass unverzüglich angepasst wird. Konkrete Durchführungsmaßnahmen werden vom Staatsrat bestimmt.

Übersetzung der revidierten Paragraphen⁵⁴, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Nils Klages, Hamburg, und Knut Benjamin Pißler, Nanjing

⁵³ Siehe Fn. 52.

⁵⁴ Sie basiert im Übrigen auf der deutschen Übersetzung des Gesellschaftsgesetzes vom 28.12.2013 in: ZChinR 2014, S. 254 ff.